

Trainingsbaustein TB 4, 1995

BEFRAGUNG VON ASYLSUCHENDEN

Training mit



UNHCR
The UN Refugee Agency
Der Hohe Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen

Ausbildung durch das Amt des U N H C R

V.97-21986

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG

Wozu dient dieser Baustein?	4
Woraus besteht er?	4
Für wen ist er bestimmt?	4
Was für andere Lernbehelfe und Quellen gibt es?	4

KAPITEL 1

Vorbereitung auf das Interview	6
Wie Sie sich vorbereiten	7
Machen Sie sich mit dem Inhalt des Antrags vertraut	10
Wie Sie den Dolmetscher vorbereiten	11
Die äußeren Umstände und Ihre persönlichen Einstellung	11
Zeitplanung	13
Rufen Sie sich noch einmal den Zweck des Interviews in Erinnerung	13

KAPITEL 2

Durchführung des Interviews	15
Eröffnung des Interviews	16
Wie sie das Vertrauen des Asylsuchenden aufrechterhalten	19
Wie Sie Ihre Fragen stellen	20
Wie Sie herausfinden, was wirklich geschah	24
Abschluß des Interviews	27

KAPITEL 3

Kommunikationshindernisse	28
Die Folgen von Trauma	29
Ihr Verhalten als Interviewer	31
Was tun, wenn der Asylsuchende nicht bereit oder nicht in der Lage ist, sich dem Interview zu stellen?	32

KAPITEL 4

Die Befragung weiblicher Asylsuchender	34
Informationsquellen	35
Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	36
Die Befragung antragstellender Flüchtlingsfrauen	37

KAPITEL 5

Die Befragung von Kindern40
Informationsquellen und Feststellungsverfahren für die
Befragung von Flüchtlingskindern41
Allgemeine Richtlinien für die Durchführung der Interviews43

KAPITEL 6

Das Ergebnis des Interviews45
Die wichtigsten Aufgaben und Ziele46
Wie Sie das Interview dokumentieren47
Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit48
Ausarbeitung der Beurteilung und Ihrer Schlußfolgerungen53

KAPITEL 7

Sicherheitsfragen54
Wie wichtig Vertraulichkeit ist55
Wie Sie schriftliche Unterlagen sichern56
Wie Sie Interviews an Haftorten durchführen56
Sicherheitsempfehlungen für die Durchführung von Interviews57
Sekundärtrauma und „Burnout“-Syndrom58

ANHANG 1

UNHCR-Personal- und Registrierungsbogen59
UNHCR-Formblatt zur Feststellung der Anspruchsberechtigung65

ANHANG 2

Auszug aus den UNHCR-Richtlinien für die Evaluierung und Betreuung
der Opfer von Trauma und Gewalt72

ANHANG 3

Übungs-Fallstudien84
Analyse der Übungsfälle89

Einleitung

Wozu dient dieser Trainingsbaustein?

Die Befragung von Flüchtlingen ist eine der vielen Aufgaben von Flüchtlingsbetreuern. Zu diesen Aufgaben zählen neben der Gewährleistung von Schutz und Hilfe die Beratung der Flüchtlinge, die Suche nach dauerhaften Lösungen oder das schriftliche Festhalten von Menschenrechtsverletzungen. Das Interview ist ein eminent wichtiger Faktor für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Um hier wirklich alles richtig zu machen, bedarf es bestimmter Kenntnisse, die sich ohne weiteres erlernen und weiterentwickeln lassen. Sinn und Zweck dieses Trainingsbausteins ist es, Ihr Wissen und Können in diesem Bereich zu vertiefen.

Wir dürfen niemals vergessen, daß die Anerkennung oder Nichtanerkennung als Flüchtling unmittelbare Auswirkungen auf das Leben und das Wohlergehen des Asylsuchenden und seiner Familie hat. Die Person, welche das Interview durchführt, trägt somit große Verantwortung, gleichgültig, wer letzten Endes die Entscheidung trifft.

Woraus besteht der Trainingsbaustein?

Der Trainingsbaustein besteht aus sieben Kapiteln, die Ihnen dabei helfen sollen, sich auf das Interview vorzubereiten und es zu führen, eine Reihe konkreter Probleme zu bewältigen, die gegebenenfalls auftreten, und zu Schlußfolgerungen zu gelangen, die dem Asylsuchenden gerecht werden. Wo immer möglich, finden Sie Checklisten vor, die Sie Schritt für Schritt weiterführen. Dieser Trainingsbaustein enthält die wichtigsten Informationen für die Durchführung von Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie sind vielmehr eine Sammlung allgemeiner Anleitungen, Regeln und praktischer Tips.

Für wen ist er bestimmt?

Der Trainingsbaustein ist in erster Linie für die Mitarbeiter des Amtes des UNHCR und für Beamte staatlicher Stellen gedacht, die vor Ort mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befaßt sind. Er wird auch für Personen von Nutzen sein, die mit Anträgen auf Neuansiedlung beziehungsweise mit der Beratung von Flüchtlingen zu tun haben. Außerdem sollte er auch für nichtstaatliche Organisationen oder Durchführungspartner des UNHCR von Interesse sein, die sich mit Flüchtlingsschutz und mit Verfahren zur Statusfeststellung befassen.

Was für andere Lernbehelfe und Quellen gibt es?

Nachstehend finden Sie eine Übersicht über andere vom Amt des UNHCR herausgegebene Unterlagen, Richtlinien und Merkblätter, die für die Durchführung von Interviews von Bedeutung sind. Sie können am Amtssitz des UNHCR angefordert werden:

- Einführung in den völkerrechtlichen Flüchtlingsschutz (RLD 1), 1992
- Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (RLD 2), 1989
- Interpreting in a Refugee Context (Dolmetschen in Flüchtlingsangelegenheiten) (RLD 3), 1993
- Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1991
- Guidelines on Preventing and Responding to Sexual Violence against Refugees (Richtlinien für Prävention und Reaktion auf sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge), 1995

- Note on Certain Aspects of Sexual Violence against Refugee Women (Merkblatt über bestimmte Aspekte sexueller Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen), A/AC.96/822, 1993
- Guidelines on the Protection of Refugee Women (Richtlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen), EC/SCP/67, 1991
- Note on Refugee Women and International Protection (Merkblatt über Flüchtlingsfrauen und ihren völkerrechtlichen Schutz), EC/SCP/59, 1990
- Refugee Children: Guidelines on Protection and Care (Flüchtlingskinder: Richtlinien für Schutz und Betreuung), 1994
- Working with Unaccompanied Minors in the Community (Die Betreuung unbegleiteter Kinder in der Gemeinschaft), 1994
- Richtlinien für die Evaluierung und Betreuung der Opfer von Trauma und Gewalt, 1995
- People Oriented Planning at Work: Using POP to Improve UNHCR Programming (Menschenorientierte Planung (POP) und ihr Einsatz zur Verbesserung der UNHCR-Programme), 1994
- Community Services for Urban Refugees (Gemeinschaftsdienste für Flüchtlinge im städtischen Bereich), 1994

Vorbereitung auf das Interview

In diesem Kapitel lernen Sie,

- welche Hintergrundinformationen (Unterlagen) Sie studieren sollten,
- wie Sie den Dolmetscher vorbereiten,
- wie Sie für den nötigen Rahmen sorgen und
- wie Sie Ihre Zeit planen.

Die Vorbereitung auf das Interview ist eine der wichtigsten Phasen des gesamten Prozesses. Ein gut informierter und gut vorbereiteter Interviewer kann eine Beziehung zum Asylsuchenden herstellen, die eine vertrauensvolle Atmosphäre schafft. Dank einer entsprechenden Vorbereitung und ausgestattet mit den nötigen Informationen ist der Interviewer in der Lage, die richtigen Fragen stellen, Schwierigkeiten zu überwinden, die sich gegebenenfalls während der Befragung ergeben, und schließlich eine faire Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden vorzunehmen.

Wie Sie sich vorbereiten

Ihre Hausaufgaben beginnen Sie am besten mit der jeweils anwendbaren Definition des Flüchtlingsbegriffs, bei der es sich in den meisten Fällen um die Definition aus dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (kurz: Flüchtlingskonvention von 1951) oder um eine aus dieser abgeleitete Definition handeln wird. Gemäß Artikel 1 A(2) dieses grundlegenden Übereinkommens findet der Begriff „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung, die

„... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Das richtige Verständnis dieser Begriffsbestimmung, der in ihr enthaltenen Kriterien und deren richtige Anwendung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung von Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Trainingsbausteine „Einführung in den völkerrechtlichen Flüchtlingsschutz“ (RLD 1) und „Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“ (RLD 2) sowie das „Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“ sind dabei nützliche Hilfsmittel.

Kapitel 1

Das Abkommen der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU)

Neben dem Flüchtlingsbegriff, wie er im Abkommen von 1951 definiert ist, dehnt Artikel 1(2) des OAU Abkommens von 1969 die Flüchtlingseigenschaft auf jede Person aus,

„die aufgrund einer Aggression von außen, einer Besetzung, aufgrund von Fremdherrschaft oder irgendwelcher Ereignisse, die die öffentliche Ordnung im Herkunftsland oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder auch nur in einem Teil des betreffenden Landes in gravierender Weise stören, gezwungen ist, den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zu verlassen, um Zuflucht an einem Ort zu suchen, der außerhalb ihres Herkunftslandes oder außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, liegt.“

Die Flüchtlingsdefinition der Organisation der amerikanischen Staaten (OAS)

Die OAS-Definition des Flüchtlingsbegriffs findet sich in der Schlußfolgerung Nr. 3 der Erklärung von Cartagena von 1984. Wie schon im OAU-Abkommen erhalten in Erweiterung der Flüchtlingsdefinition aus dem Abkommen von 1951 auch diejenigen Personen Schutz, die

„infolge der Bedrohung ihres Lebens, ihrer Sicherheit und Ihrer Freiheit durch überall ausbrechende Gewalt, Angriffe von außen, innere Konflikte, massive Verletzungen der Menschenrechte oder andere Umstände, die die öffentliche Ordnung in gravierender Weise stören, aus ihrem Land geflüchtet sind“.

Die anwendbare Flüchtlingsdefinition zu kennen, ist zwar wichtig, aber nicht genug. Es müssen viele andere Informationsquellen genutzt werden; welche es sind, wird vom Ort und von den Umständen abhängen, unter denen das Interview stattfindet. Nachstehend finden Sie einige Anregungen, die Sie als Checkliste verwenden können.

- Welche anderen Völkerrechtsurkunden kommen in Betracht (humanitäres Völkerrecht)?
- Was wissen Sie über das Herkunftsland des Asylsuchenden?
- Welche nationalen Rechtsvorschriften sind von Belang (Einwanderungsgesetze, Fremden Gesetze, Staatsbürgerschaftsgesetze, Gesetze über die Auslieferung, innerstaatliche Menschenrechtsgesetze)?
- Was besagt die herrschende Rechtslehre?

Auffinden von Informationsquellen

Es kann nicht oft genug betont werden, daß die Kenntnis des Herkunftslandes des Asylsuchenden für die Vorbereitung des Interviews von größter Bedeutung ist. Sie müssen sich mit den wichtigsten Tatsachen über das Land vertraut machen, aus dem der Asylsuchende kommt. Informieren Sie sich unter anderem darüber,

- wie die grundlegende politische und administrative Struktur des Herkunftslandes aussieht. Stellen Sie zum Beispiel fest, ob es in dem Land eine gewählte Regierung, politische Parteien, ein unabhängiges Rechtssystem, eine zivile Polizei, autonome oder halbautonome Kommunal- oder Regionalbehörden gibt, ob man sich in dem Land unbehindert bewegen kann, usw.;

- wie es um die Achtung und Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte im Herkunftsland bestellt ist, ob Berichte über Belästigungen oder Verfolgung von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen aus Gründen, die in einer Flüchtlingsdefinition angeführt sind, vorliegen;
- indem Sie sich mit den wichtigsten geographischen Daten des Herkunftslandes (Landkarten) sowie mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kenndaten des Landes vertraut machen, einschließlich der wichtigsten Bevölkerungszentren, der Entfernungen zwischen den Städten, der Volks- oder Stammesgruppen, der wichtigsten Erwerbszweigen, des Waren und Güterverkehrs, wirtschaftlicher oder demographischer Verschiebungen, von denen spezielle Gruppen oder Gebiete betroffen sind, usw.;
- welche Kultur in dem Land herrscht, was etwa Fragen wie die Definition der Familie und die Art von Familienbeziehungen, die Rolle und Stellung der Frau, die Einstellung gegenüber Homosexualität, die Einstellung gegenüber „fremden“ Einflüssen usw. anbelangt.

Darüber hinaus kann es notwendig sein, daß Sie sich nähere Informationen über folgende Themen beschaffen: Vorgehensweise der Polizei, der Militär- oder Sicherheitsdienste, Strafrecht und Militärrecht, Strafraumen bei strafrechtlichen, militärischen bzw. politischen Delikten.

Wie gesagt sollte sich die Informationsbeschaffung nicht auf rein rechtliche Fragen beschränken. Menschenrechtsberichte, allgemeine Informationen über das Herkunftsland, Sonderberichte über ethnische, religiöse, geschlechtsspezifische Fragen oder politische Gruppen, Medienberichte über aktuelle Ereignisse . . . das sind nur einige Informationsquellen, die als Referenz dienen können. Zum Auffinden dieser Informationen bedarf es der Nachforschung und der Phantasie. Nachstehend sind wieder einige Anregungen aufgeführt, einschließlich der Hilfe, die Sie beim Amt des UNHCR finden können, und möglicher Informationsquellen, die Sie gegebenenfalls an Ort und Stelle zusammentragen müssen.

Datenbanken über den Flüchtlingsschutz

Das Flüchtlings-Dokumentationszentrum (CDR) am Amtssitz des UNHCR unterhält mehrere Datenbanken, die auch von Außenstellen abgefragt werden können. Derzeit stehen folgende Datenbanken zur Verfügung:

- REFCAS - einzelstaatliches PRÄZEDENZRECHT über Flüchtlingsschutz
- REFLEG - einzelstaatliche RECHTSVORSCHRIFTEN zu Flüchtlingsfragen
- REFINT - VÖLKERRECHTSURKUNDEN (Texte samt Vorbehalten)
- REFLIT - BIBLIOGRAPHIE (Bücher, Zeitschriften und Artikel)
- REFPRO - Jährliche SCHUTZBERICHTE der Regionalbüros (nur für UNHCR-Mitarbeiter)
- REFINFO - Datenbank mit Informationen über Länder und Flüchtlinge
- WRITENET - Wöchentliche Berichte über Ereignisse und chronologische Landesinformationen

Kapitel 1

Informationen über das Herkunftsland

Informationen dieser Art können aus den verschiedensten Quellen stammen, etwa von Regierungen, anderen UNO-Organisationen, Flüchtlings-, Menschenrechts- und nichtstaatlichen Organisationen, Forschungs- und Dokumentationszentren, akademischen Institutionen, nationalen und internationalen Medien sowie externen Informationsnetzen und Datenbanken. Das Flüchtlings-Dokumentationszentrum (CDR) ist Teil dieses weltumspannenden Netzes. Es verfügt über eine umfangreiche Informationssammlung in Form von Bibliotheken und Computer Datenbanken. Die Aktualisierung bestehender Datenbanken und die Erstellung neuer Informationsquellen ist ein wichtiger Aspekt der Arbeit des CDR, zu der auch die Einschulung von Mitarbeitern des UNHCR, staatlicher Stellen und unabhängiger Forscher im Hinblick auf den Zugang zu diesen Informationen und deren Nutzung gehört.

Eines der Hauptziele des CDR ist es, Informationen auf aktuellem Stand zur Verfügung zu stellen, die von Mitarbeitern des UNHCR und anderen Personen, die mit Schutzaktivitäten, der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie mit Schulung und Grundlagenforschung in Flüchtlingsfragen befaßt sind, in ihrer Arbeit verwendet werden können. Das CDR verfügt über eine umfangreiche Sammlung von Büchern und Druckwerken über Flüchtlingsthemen, Menschenrechtsfragen, Migration und andere einschlägige Themen. Mit Unterstützung der UNHCR-Außenstellen und -Regionalbüros unterhält das CDR außerdem eine Dokumentensammlung über Flüchtlinge und Asylsuchende in bezug auf das Recht in einzelnen Staaten und das Völkerrecht und zwar sowohl hinsichtlich der Gesetzeslage als auch der Spruchpraxis. Ferner beantwortet das CDR Fragen, die etwa Fluchtgründe oder Probleme bei der Rückkehr betreffen können, und stellt allgemeine Informationen über historische, politische, rechtliche und soziale Entwicklungen in einem Land oder einer Region zur Verfügung. Das CDR speist über E-Mail und über ein sogenanntes Bulletin Board namens IRENE Informationen in ein internationales Netzwerk ein und gibt viermal jährlich eine Liste der Veröffentlichungen über Flüchtlingsbelange heraus.

Die UNHCR-Regionalbüros sind darüber hinaus gehalten, selbst Informationssammlungen über Herkunftsländer anzulegen und auf dem letzten Stand zu halten. Das ist besonders wichtig, wenn ein Regionalbüro mit einer größeren Zahl von Flüchtlingen aus ein und demselben Herkunftsland zu tun hat und die diesbezüglichen Unterlagen immer wieder eingesehen werden.

Eine weitere nützliche Quelle für Informationen über Herkunftsländer ist das weltweite Netz der UNHCR-Regionalbüros. Die meisten dieser Regionalbüros haben Zugang zu Informationsquellen über das Land, in welchem sie tätig sind, etwa auch zu Informationen über aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen, Nachrichten oder andere dokumentierte Ereignisse. Konkrete Anfragen sind an das CDR, die regionalen Rechtsberater oder die jeweiligen Länderchefs am Amtssitz zu richten und werden von dort weitergeleitet.

Machen Sie sich mit dem Inhalt des Antrags vertraut

Auch wenn Sie unter Zeitdruck stehen, sollten Sie vor dem Interview die wesentlichen Daten und Formulare und alle anderen zweckdienlichen Angaben lesen und alle vom Asylsuchenden vorgelegten Dokumente übersetzen lassen und prüfen. Dadurch werden Sie in der Lage sein,

- die richtigen Fragen zu stellen und herauszufinden, welche Auskünfte fehlen beziehungsweise welche Angaben unvollständig, widersprüchlich oder unklar sind;
- das Vertrauen des Asylsuchenden zu gewinnen. Ein Interviewer, der in seinen Unterlagen herumsucht, sich des Namens oder Werdegangs des Asylsuchenden nicht sicher ist, ruft Mißtrauen hervor. Das kann hinderlich sein, wenn man vom Asylsuchenden eine ehrliche Schilderung der Ereignisse erhalten möchte, wie sie die Grundlage für die Entscheidung über den Antrag bildet.

Wie Sie den Dolmetscher vorbereiten

In vielen Fällen findet das Interview unter Mitwirkung eines Dolmetschers statt. Das kann die Kommunikation zusätzlich erschweren. Es ist wichtig, ein Vorgespräch mit dem Dolmetscher zu führen, damit dieser versteht, worauf es ankommt. Erklären Sie ihm, wie Sie das Interview zu führen beabsichtigen und welche Art von Fragen Sie dem Asylsuchenden stellen werden. Sinnvoll wäre auch eine kurze Erläuterung des Asylverfahrens und eine Abstimmung hinsichtlich der zu verwendenden Terminologie. In jedem Fall sollten Sie auch darauf hinweisen, welche ethischen Grundsätze vom Dolmetscher erwartet werden. Hervorzuheben ist dabei vor allem der **vertrauliche Charakter** aller den Asylsuchenden betreffenden Informationen. Machen Sie dem Dolmetscher auch klar, daß er während der Befragung neutral und objektiv zu bleiben hat.

Der Dolmetscher muß wissen, daß er alles zu übersetzen hat, was der Asylsuchende bzw. der Interviewer sagt. Er hat nicht zusammenzufassen oder das Gesagte auszuschmücken, indem er fehlende Informationen ergänzt. Der Dolmetscher sollte auch nicht versuchen, die Formulierungen oder Aussagen des Asylsuchenden zu verbessern, um sie logischer, glaubwürdiger oder gebildeter klingen zu lassen. Der Dolmetscher sollte angewiesen werden, während des Interviews Notizen zu machen, damit das Gesagte genau übersetzt wird und alle Fakten korrekt registriert werden können. Die Namen von Personen und Orten müssen buchstabiert werden, damit sie richtig zu Papier gebracht werden können. Dem Dolmetscher sollte auch gesagt werden, daß der Interviewer oder der Asylsuchende jederzeit eine Klarstellung verlangen kann.

Wenn die Übersetzung nicht zu Ihrer Zufriedenheit verläuft, sollten Sie das Interview nicht fortsetzen. Eine solche Situation kann sich beispielsweise ergeben, wenn der Asylsuchende den Dolmetscher aufgrund unterschiedlicher Dialekte nicht immer versteht. Wenn Flüchtlinge als Dolmetscher herangezogen werden, sollte kein Dolmetscher beschäftigt werden, der mit dem Asylsuchenden entweder verwandt ist oder durch andere Verbindungen wie etwa die Mitgliedschaft in derselben politischen Partei in einem Naheverhältnis steht. Vergessen wir nicht, daß die Beziehung zwischen dem Asylsuchenden und dem Dolmetscher dessen Fähigkeit und Bereitschaft zur Kommunikation beeinflusst. Sie sollten daher dafür sorgen, daß der Asylsuchende und der Dolmetscher unbelastet miteinander umgehen können. Das ist nicht nur für die Objektivität des Befragungsprozesses wichtig, sondern verhindert überdies, daß der Dolmetscher in eine Situation gerät, in der er vom Asylsuchenden unter Druck gesetzt werden kann.

Weitere Ratschläge und Tips zu diesen Punkten finden Sie im UNHCR-Trainingsbaustein RLD 3 und dem Schulungsvideo Interpreting in a Refugee Context. Dieses Material ist am Amtssitz des UNHCR erhältlich.

Die Bedeutung des Rahmens und Ihrer persönlichen Einstellung

Wenn Sie ein Interview vorbereiten, sollten Sie mit Rücksicht und Umsicht vorgehen und die Interviewsituation so gestalten, daß dem Asylsuchenden die Kommunikation erleichtert wird. Sorgen Sie für angenehme Rahmenbedingungen und stimmen Sie den Asylsuchenden positiv ein, indem Sie ihn begrüßen; behandeln Sie ihn das ganze Interview hindurch mit Respekt und Aufmerksamkeit. Achten Sie auf Ihre Haltung und Körpersprache.

Achten Sie auch darauf, wie Sie sich kleiden. Formale Bekleidung kann den Asylsuchenden einschüchtern, er kann sich unbehaglich fühlen und nicht bereit sein, sich mitzuteilen. Wählen Sie passende Kleidung, die Rücksicht auf kulturelle Unterschiede und Achtung gegenüber dem Asylsuchenden und damit Ihre positive Einstellung zeigt.

Kapitel 1

Lassen Sie sich nie zu einem bedrohlichen oder schroffen Ton gegenüber dem Asylsuchenden hinreißen, sondern ermutigen Sie ihn mit ruhigen Worten, Ihre Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Den Ort des Interviews können Sie sich möglicherweise nicht aussuchen. Achten Sie jedoch sorgfältig auf folgende Details, da diese sich auf die Atmosphäre des Interviewprozesses ganz allgemein auswirken.

◆Abgeschiedenheit

Vertraulichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung. Es können Dinge zur Sprache kommen, die der Asylsuchende nicht einmal seinem Ehepartner oder seiner Familie erzählt hat. Es kann keine Kommunikation stattfinden, wenn man befürchten muß, daß jemand anderer mithört. Es ist daher außerordentlich wichtig, daß der Interviewbereich nicht öffentlich zugänglich ist.

Eine wirklich vertrauliche Atmosphäre wird vor allem vor Ort nicht immer zu verwirklichen sein. Ungünstige äußere Bedingungen wie Hitze, Lärm, Menschenansammlungen oder in anderer Weise belastende Umstände sind für alle Beteiligten Dolmetscher, Flüchtling und Interviewer eine Erschwernis. Sind derart ungünstige Umstände nicht zu vermeiden, dann sollte dies dem Flüchtling und dem Dolmetscher erklärt werden. Versuchen Sie jedenfalls, die Situation so erträglich wie möglich zu machen, indem Sie etwa Wasser oder andere Erfrischungen bereitstellen und für Sitzgelegenheiten sorgen.

◆Ungestörtheit

Sorgen Sie dafür, daß es während des Interviews keine Ablenkungen gibt. Vermeiden Sie Unterbrechungen durch Telefonanrufe oder Personen. Bringen Sie an der Tür des Interviewraums ein Schild mit dem Hinweis an, daß Sie während des Interviews nicht gestört werden wollen.

◆Ruhe

Lärm stört die Konzentration des Asylsuchenden, des Dolmetschers und des Interviewers.

◆Sitzordnung im Interviewraum

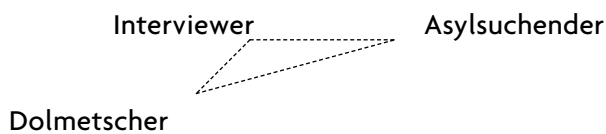
Achten Sie darauf, daß Tisch und Stühle auf einer Ebene stehen, möglichst in einem gut beleuchteten Bereich. Vermeiden Sie alle Zeichen amtlicher Autorität im Interviewraum und im weiteren Umfeld (z.B. räumliche Anordnung wie in einem Gerichtssaal, vergitterte Fenster, versperrte Türen, uniformierte Beamte usw.). Wählen Sie den Platz des Asylsuchenden so, daß er nicht in eine Lichtquelle sehen muß, die ihn blenden würde.

Wo Sie sitzen sollten

Wo Interviewer und Dolmetscher im Verhältnis zum Asylsuchenden sitzen, ist ein wichtiges Detail.

Sorgen Sie für eine Sitzordnung, bei der der Dolmetscher neben dem Interviewer, jedoch leicht zurückgerückt sitzt. So können der Interviewer und der Asylsuchende einander gegenüber sitzend kommunizieren.

Hier eine Skizze der günstigsten Anordnung:



Bei der Befragung von Kindern sollte der Dolmetscher näher beim Kind als beim Interviewer sitzen, um nicht als Amtsperson angesehen zu werden und um dem Kind seine Befangenheit zu nehmen.

Zeitplanung

Wahrscheinlich steht Ihnen pro Interview nur eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Das ist übrigens mit ein Grund, warum die gewissenhafte Vorbereitung so wichtig ist. Überlegen Sie die wesentlichen Aspekte des Falles und legen Sie dann Ihr Interview so an, daß vor allem die Bereiche zur Sprache kommen, in denen Sie Auslassungen oder Widersprüche festgestellt haben. Überlegen Sie sich schon im Voraus, wo Sie als Interviewer Fingerspitzengefühl und besondere Geschicklichkeit brauchen werden, um Kommunikationsschranken zu überwinden.

Erstellen Sie einen Zeitplan, in dem auch Pausen vorgesehen sind, wenn man davon ausgehen kann, daß das Interview länger dauert. Vergessen Sie nicht, daß solche Interviews allen Beteiligten emotional viel abverlangen und in ihrer Intensität sehr anstrengend sind. Vor allem für den Dolmetscher und den Asylsuchenden sind Pausen vorzusehen. Auch Sie als Interviewer müssen regelmäßig Pausen einlegen, um effizient arbeiten zu können. Sie sollten auch Zeit für die Befragung zusätzlicher Personen einplanen, etwa von Angehörigen des Asylsuchenden (Ehepartner, Kinder) oder anderen Zeugen, z.B. medizinisches Fachpersonal (im Fall von Folteropfern oder Personen mit Behinderungen). Klären Sie den Asylsuchenden vor Beginn des Interviews über die Vorgehensweise und den Zeitplan auf. Wenn das Interview länger dauert, sollten Sie in der Regel pro Stunde oder eineinhalb Stunden jeweils eine fünf- bis zehnminütige Pause einplanen.

Rufen Sie sich noch einmal den Zweck des Interviews in Erinnerung

Als letzten Schritt Ihrer Vorbereitung sollten Sie sich noch einmal Ihre geplante Vorgehensweise vergegenwärtigen und sich darauf besinnen, wie wichtig dieses Verfahren für die Zukunft des Asylsuchenden und die seiner Familie ist.

Und vergessen Sie nie: Das Interview ist kein Gerichtsverfahren!

Es ist vielmehr eine Gelegenheit, alle Fakten und Ereignisse zu besprechen und vorzubringen, welche die Grundlage des Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bilden.

Kapitel 1

Hier noch einmal ein Überblick über Ziel und Zweck des Interviews:

- Ihre Aufgabe ist es, die Geschichte des Asylsuchenden in ihren objektiven und subjektiven Bestandteilen so detailliert wie möglich zu dokumentieren. Sie müssen dem Asylsuchenden Gelegenheit geben, seine Geschichte ausführlich zu schildern; geben Sie die Richtung vor, indem Sie Ihre Fragen sorgfältig planen, um sicherzugehen, daß alle Aspekte des Antrags zur Sprache kommen.
- Ein wichtiger Teil des Entscheidungsprozesses ist Ihre Einschätzung der Geschichte des Asylsuchenden und seiner Glaubwürdigkeit auf der Basis der Grundsätze und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Zu diesem Zweck muß die Geschichte des Asylsuchenden ausführlich dokumentiert und auf mögliche Ungereimtheiten überprüft werden.

Auf den folgenden Seiten ist beschrieben, wie diese Zielsetzungen erreicht werden können.

Durchführung des Interviews

In diesem Kapitel lernen Sie,

- wie man das Interview einleitet,
- wie Sie eine Vertrauensbasis schaffen und aufrechterhalten können,
- wie Sie Ihre Fragen stellen,
- mit welchen Methoden Sie die wahre Geschichte erfahren,
- wie man das Interview abschließt.

Kapitel 2

Wie wir im vorhergehenden Kapitel gehört haben, soll anhand des Interviews der Sachverhalt ermittelt werden und ein möglichst komplettes und objektives Bild der Geschehnisse gezeichnet werden. Als Interviewer müssen Sie dabei zwei Fehler vermeiden:

- Urteilen Sie nicht und seien Sie nicht zu distanziert.
- Legen Sie kein übertriebenes Mitleid an den Tag.

Für Personen, die noch nicht sehr viel Erfahrung mit der Befragung von Asylsuchenden haben, ist das keine leichte Aufgabe. Interviews mit Flüchtlingen sind schwierig und zeitraubend. Dieses Kapitel ist dazu gedacht, Ihnen Tips für die Durchführung von Interviews zu geben.

Eröffnung des Interviews

Die Art und Weise, wie Sie mit dem Interview beginnen, bestimmt den Stil des ganzen Verfahrens. Sie müssen dem Asylsuchenden von allem Anfang an folgende Botschaft vermitteln:

- Sie sind hier, um seine Geschichte völlig neutral anzuhören.
- Als Vertreter Ihrer Organisation stehen Sie seiner Not mit Mitgefühl und Achtung gegenüber.

Aber

- sie haben sich an einen rechtlichen Rahmen zu halten, der hinsichtlich der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gewisse konkrete Voraussetzungen verlangt.

1. Schritt: Nehmen Sie dem Asylsuchenden seine Befangenheit

Seien Sie höflich und zuvorkommend,

- indem Sie lächeln und dem Asylsuchenden die Hand geben (oder ihn in anderer geeigneter Weise begrüßen);
- indem Sie den Asylsuchenden mit seinem Familiennamen ansprechen (nachdem Sie sich vergewissert haben, wie man den Namen ausspricht);
- indem Sie sich vorstellen;
- indem Sie sich für die Verzögerung entschuldigen, wenn das Interview nicht pünktlich beginnt;
- indem Sie den Asylsuchenden fragen, ob er bereit ist, Fragen zu beantworten.

2. Schritt: Stellen Sie den Dolmetscher vor

Nachdem Sie den Dolmetscher vorgestellt und seine Aufgabe erklärt haben, sollten Sie sich vergewissern, ob der Asylsuchende und der Dolmetscher einander verstehen. Laden Sie den Asylsuchenden zu diesem Zweck dazu ein, sich kurz mit dem Dolmetscher zu unterhalten, und fragen Sie dann, ob beide einander verstehen.

Bei weiblichen Asylsuchenden sollten nach Möglichkeit weibliche Interviewer sowie Dolmetscherinnen zum Einsatz kommen. Das ist vor allem bei Anträgen wichtig, bei denen sexuelle Gewalt zur Sprache kommen könnte.

Besondere Sorgfalt ist auch bei der Befragung von Kindern geboten. Hier sollten Sie darauf achten, daß während der Befragung ein Erwachsener zugegen ist, dem das Kind vertraut (siehe Kapitel 4 und 5).

3. Schritt: Überprüfung der Personaldaten

Sie sollten das Datenblatt des Asylsuchenden bereits gelesen haben. Vielleicht möchten Sie dennoch einige Punkte noch einmal durchgehen, um sicher zu sein, daß die Informationen richtig und vollständig sind. Ein Musterformular (Personal- und Registrierungsbogen) findet sich in Anhang 1.

4. Schritt: Erläuterungen für den Asylsuchenden

Vor Beginn des Interviews muß der Asylsuchende verschiedene Informationen erhalten, etwa indem man ihm bereits bei einer früheren Vorsprache in Ihrem Büro eine schriftliche Unterlage ausfolgt, oder Sie informieren ihn mündlich vor Beginn des Interviews. Dem Asylsuchenden sind jedenfalls folgende Punkte zu erklären:

- die anwendbare Definition des Flüchtlingsbegriffs und
- das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Dem Asylsuchenden muß vor allem begreiflich gemacht werden, daß **die folgenden Fragen** abgeklärt werden müssen:

- Hat der Asylsuchende Verfolgung zu befürchten?
- Ist diese Furcht begründet?
- Wird er aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung verfolgt, oder aus Gründen, wie sie in der Flüchtlingsdefinition des OAU-Abkommens oder der OAS genannt sind?

Deshalb werden viele Fragen, die im Zuge des Interviews gestellt werden, folgende Punkte betreffen:

- die Verhältnisse im Herkunftsland und speziell in der Region, aus der der Asylsuchende stammt;
- welche Art von Schwierigkeiten der Asylsuchende, seine Familienangehörigen oder Personen in vergleichbarer Lage in der Vergangenheit hatten;
- mit welchen Schwierigkeiten er im Fall der Rückkehr in dieses Land zu rechnen hätte;
- warum sich diese Schwierigkeiten ergeben würden.

Kapitel 2

Vergewissern Sie sich noch bevor Sie mit dem eigentlichen Interview beginnen, daß der Asylsuchende den Zweck des Interviews und der Fragen, die Sie stellen werden, verstanden hat.

5. Schritt: Weisen Sie den Asylsuchenden auf seine Rechte und Pflichten hin

Nun, da Ihre Rolle als Interviewer klargestellt ist, wollen wir uns den Rechten und Pflichten des Asylsuchenden zuwenden. Diese schließen vor allem folgende ein:

- Das Recht auf **vertrauliche Behandlung** seiner Angaben. Sichern Sie dem Asylsuchenden zu, daß keine seiner Angaben, die er vor Ihnen macht, ohne seine ausdrückliche Zustimmung den Behörden des Herkunftslandes oder irgendwelchen Dritten zur Kenntnis gelangt. Versichern Sie dem Asylsuchenden, daß sowohl Sie als auch der Dolmetscher den vertraulichen Charakter des Interviews wahren werden, wozu sie unter Eid verpflichtet sind. Diese Versicherung ist unerlässlich, wenn der Asylsuchende rückhaltlos über Erlebnisse und Ereignisse berichten soll.
- Das Recht auf einen **Rechtsberater**. Bei Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, die ausschließlich von Mitarbeitern des Amtes des UNHCR vor Ort durchgeführt werden, sind in der Regel juristische oder sonstige Berater nicht zugelassen. Das Amt des UNHCR erhält aber oft schriftliche oder andere Mitteilungen von Vertretern von Asylsuchenden oder von Gremien, etwa Hilfsorganisationen für Flüchtlinge. Diese Art von Information kann für den Interviewer sehr nützlich sein.

Wo nationale Rechtsvorschriften die Beziehung eines juristischen oder sonstigen Beistandes zur Unterstützung des Asylsuchenden bei der Einbringung seines Antrags vorsehen, ist es wichtig, daß dieser auch dem Interview beiwohnt. Die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Beistandes, der sowohl die Flüchtlingskriterien und die örtliche Spruchpraxis als auch den konkreten Fall des Asylsuchenden kennt, hilft nicht nur dem Asylsuchenden sondern auch dem Interviewer.

- Das Recht und die Pflicht, **auszusagen**. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hängt vom Sachverhalt ab, den der Asylsuchende berichtet. Nur er kann diese Fakten vorbringen. Als Interviewer fällt Ihnen die wichtige Aufgabe zu, den Asylsuchenden zu unterstützen und zu ermutigen, die maßgeblichen Einzelheiten seiner Erlebnisse herauszuarbeiten und überzeugend darzustellen. Zur Bestätigung der Behauptungen und somit als Hilfe für den Asylsuchenden kann es notwendig sein, daß der Interviewer Nachweise in Form von Zeitungsartikeln, Zeugenaussagen oder Berichten über die Menschenrechtsslage beschafft. Der Interviewer hat die Pflicht, den Asylsuchenden insofern zu unterstützen, als er ihn auf die Notwendigkeit aufmerksam macht, seine Angaben im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in jeder nur möglichen Weise zu belegen. Das Interview wird jedoch im Interesse des Asylsuchenden durchgeführt wird; der Interviewer soll zwar den Verlauf des Interviews bestimmen, dabei aber nie die Tatsache aus den Augen verlieren, daß das Interview dazu dient, **dem Asylsuchenden Gelegenheit geben, seinen Fall zu vertreten**. Eine Möglichkeit, Ihnen und dem Asylsuchenden dabei zu helfen, die wichtigsten Punkte des Antrags festzuhalten, besteht darin, daß der Asylsuchende eine kurze schriftliche Erklärung vorlegt. Diese Erklärung kann als Vorinformation vor Beginn des eigentlichen Interviews verwendet werden (siehe Musterformular Personal und Registrierungsbogen in Anhang 1).
- Die Pflicht, **die Wahrheit zu sagen**. Machen Sie dem Asylsuchenden klar, daß eine ehrliche, offene Aussage seinen Interessen am besten dient. Jemand hat ihm vielleicht erzählt, daß er bessere Chancen auf Anerkennung hat, wenn er seine Geschichte auf eine bestimmte Art erzählt. Damit müssen Sie als Interviewer rechnen. Ihre Aufgabe ist es, dem Asylsuchenden begreiflich zu machen, daß seine Schilderung auf wahren Begebenheiten beruhen muß und nicht auf falschen Angaben.

6. Schritt: Erklärung des Interview-Ablaufs

Sagen Sie dem Asylsuchenden, wie lange das Interview voraussichtlich dauern wird, ob Sie Pausen machen wollen, wie Sie Ihre Fragen stellen werden. Nachdem Sie die Schritte 1 bis 5 erklärt haben, sollten Sie den Asylsuchenden fragen, ob alles klar ist oder ob er noch Fragen hat. Wenn alles verstanden wurde, kann das Interview beginnen.

• Zusammenfassende Checkliste

- ✓ Stellen Sie sich vor und erklären Sie die geplante Vorgehensweise, um dem Asylsuchenden ein Gefühl der Sicherheit zu geben.
- ✓ Stellen Sie den Dolmetscher vor und vergewissern Sie sich, daß Asylsuchende und Dolmetscher einander verstehen, bevor Sie mit dem Interview beginnen.
- ✓ Gehen Sie die im Datenblatt eingetragenen Angaben gemeinsam mit dem Asylsuchenden durch, um sicherzugehen, daß die Informationen richtig und vollständig sind.
- ✓ Erklären Sie dem Asylsuchenden die Definition des Flüchtlingsbegriffs und sagen Sie ihm, welche Art von Fragen Sie stellen werden.
- ✓ Machen Sie den Asylsuchenden auf sein Recht auf vertrauliche Behandlung seiner Angaben, seine Aussagepflicht und seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, aufmerksam.

Wie Sie das Vertrauen des Asylsuchenden aufrechterhalten

Die verschiedenen vorgeschlagenen Schritte hatten den Zweck, das Vertrauen des Asylsuchenden zu wecken. Nun wird es das ganze Interview hindurch Ihre Aufgabe sein, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Vertrauen erhalten bleibt. Achten Sie auf Anzeichen einer Verunsicherung oder Spannung beim Asylsuchenden und versuchen Sie unverzüglich, diese wieder abzubauen.

Dazu bieten sich zwei Ansätze an:

◆ Blickkontakt

Von einigen Kulturen abgesehen, in denen Blickkontakt eine andere Bedeutung haben kann, vermittelt ein gleichbleibend freundlicher Gesichtsausdruck und der fortgesetzte Blickkontakt mit dem Asylsuchenden den Eindruck, daß Sie ihm aufmerksam zuhören. Blättern Sie nicht in Ihren Unterlagen, während der Asylsuchende spricht. Wenn Sie etwas nachsehen wollen, warten Sie auf eine Pause.

Der Blickkontakt soll mit dem Asylsuchenden, nicht mit dem Dolmetscher gehalten werden. Richten Sie Ihre Fragen an den Asylsuchenden und nicht an den Dolmetscher als Mittelsmann.

Beispiel:

FALSCH (zum Dolmetscher:) „Fragen Sie ihn, was geschah, nachdem die Bombe hochging.“

RICHTIG (direkt zum Asylsuchenden:) „Was geschah, nachdem die Bombe hochging?“

Kapitel 2

◆Körperhaltung

Wie der Blickkontakt kann auch Ihre Körperhaltung Interesse an dem Gesagten vermitteln. Nehmen Sie eine natürliche, aufmerksame und entspannte Haltung ein. Halten Sie Ihre Bewegungen und Ihren Gesichtsausdruck so neutral wie möglich. Das ermutigt den Asylsuchenden, sich mitzuteilen.

KEINESFALLS DÜRFEN SIE

- in ihrem Stuhl lümmeln oder herumrutschen,
- ihre Füße auf den Tisch legen,
- aus dem Fenster sehen,
- gestikulieren (den Kopf schütteln, die Augen verdrehen), um anzudeuten, daß Sie mit der Erzählung nicht einverstanden sind oder sie nicht glauben.

Wie Sie Ihre Fragen stellen

Stellen Sie Ihre Fragen freundlich und nicht zu schnell. Lassen Sie dem Asylsuchenden genügend Zeit, um seine Geschichte so frei wie möglich zu erzählen. Obwohl Sie wahrscheinlich viele Fälle zu prüfen haben, sollten Sie den Asylsuchenden nicht drängen, rascher zum wesentlichen Punkt der Aussage zu kommen, denn er könnte im Begriff sein, eine wichtige Einzelheit zu berichten.

Die Fragen sollten sich von selbst ergeben und nicht von einer vorbereiteten Liste abgelesen werden. Wenn Sie einen Interview Fragebogen oder eine Checkliste von Fragen verwenden, so gibt Ihnen diese die wesentlichen Elemente vor, die während des Interviews zu klären sind (siehe hierzu das Musterformular zur Feststellung der Anspruchsberechtigung in Anhang 1). Beschränken Sie sich jedoch nicht auf ein vorgegebenes Formblatt oder eine Liste von Fragen, da Sie damit das spontane Element und den Umfang des Interviews einschränken.

Jeder spricht auf seine Weise, was Geschwindigkeit, Tonfall und Rhythmus anbelangt. Sie machen dem Asylsuchenden die Sache leichter, wenn Sie versuchen, Ihre Stimme und das Tempo Ihrer Fragen der Sprechweise des Asylsuchenden anzupassen.

Während des gesamten Interviews sollten Sie vorbereitet sein, zu allen maßgeblichen Angaben des Asylsuchenden Rückfragen zu stellen. Wenn das Interview abgeschlossen ist, sollten alle Antworten und Fragen zweifelsfrei geklärt sein. Das bedeutet, daß Sie während des Interviews aufmerksam bleiben und mitdenken müssen.

Beispiel:

Eine Asylsuchende hat ausgesagt, daß sie verhaftet wurde, als sie versuchte, Flugblätter zu verteilen, und daß sie drei Monate lang in Haft gewesen sei. Diese Aussage könnte durch folgende Fragen näher präzisiert werden:

- „Warum waren Sie in Haft?“
- „Wie wurden Sie während der Haft behandelt?“
- „Wurden Sie je einer strafbaren Handlung beschuldigt?“
- „Hatten Sie während Ihrer Haft Kontakt zu Ihrer Familie?“
- „Können Sie den Ort beschreiben, an dem Sie gefangengehalten wurden?“

Mit diesen Fragen können Sie zusätzliche, wesentliche Informationen von der Asylsuchenden erhalten. Außerdem zeigen Sie damit, daß Sie Anteil nehmen und daß Sie wissen wollen, was geschehen ist.

Wie man mit Schweigen umgeht

Geben Sie dem Asylsuchenden Zeit zum Nachdenken, vor allem nach einer allgemeinen oder offenen Frage (siehe unten). Erliegen Sie nicht der Versuchung, mit einer konkreten Frage nachzuhaken, auf die Sie zwar umgehend eine Antwort erhalten, die aber dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit gibt, ein Ereignis in seiner ganzen Tragweite zu beschreiben.

Beispiel:

Interviewer: „Was geschah mit Ihnen, als das Militär die Macht übernahm?“

Schweigen

Interviewer: „Wurden Sie jemals verhört oder verhaftet?“

Wenn das Schweigen zu lange dauert, ist es besser, die allgemeine Frage anders zu formulieren.

bleiben wir bei demselben Beispiel:

Interviewer: „Was geschah mit Ihnen, als das Militär die Macht übernahm?“

Schweigen

Interviewer: „Sie sagten zuvor, daß Ihre Schwierigkeiten zu dem Zeitpunkt begannen, als das Militär die Regierung stürzte. Können Sie mir sagen, um welche Schwierigkeiten es sich dabei handelte?“

Schweigen seitens des Interviewers kann den Asylsuchenden zum Reden bringen (vorausgesetzt es signalisiert, daß der Interviewer mit Interesse auf die Fortsetzung der Geschichte wartet). Es gibt Zeit, eine Frage genau zu überlegen, und hilft dem Asylsuchenden, sich zu erinnern. In diesen Pausen findet außerdem eine nicht zu unterschätzende nonverbale Kommunikation statt, die Ihre Aufmerksamkeit verlangt.

Kapitel 2

Welche Art von Fragen gibt es?

Als Interviewer müssen Sie wissen, welche Art von Fragen in den verschiedenen Phasen des Interviews am wirksamsten sind und welche man vermeiden sollte, weil sie die Kommunikation möglicherweise behindern. Dieses Wissen wird Ihnen auch nützlich sein, wenn Sie auf Zurückhaltung und Widerstreben stoßen. In der Folge werden zwei Arten von Fragen beschrieben: die offenen Fragen und die geschlossenen Fragen.

◆ Offene Fragen

Mit einer offenen Frage fragt man nach allgemeinen Informationen, sie kann nicht mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Offene Fragen stellt man, um persönliche Meinungen und Reaktionen zu erhalten; sie eignen sich daher besonders gut für den Beginn eines Interviews. Durch offene Fragen gibt der Interviewer dem Asylsuchenden Gelegenheit, Ereignisse auf seine Weise zu schildern.

Beispiele:

- Was war ausschlaggebend für Ihren Entschluß, Ihr Land zu verlassen?
- Was hat sich nach dem Krieg in Ihrem Leben geändert?
- Beschreiben Sie bitte alle Schwierigkeiten, die Sie mit den Behörden Ihres Landes hatten.
- Was geschah nach dem Regierungswechsel?
- Wieso glauben Sie, daß Sie verfolgt werden könnten, wenn Sie in Ihr Land zurückgeschickt werden?

Offene Fragen können dem Interviewer ein besseres Verständnis für die Hintergründe der Probleme des Asylsuchenden und für sein Widerstreben vermitteln, in sein Land zurückkehren.

Offene Fragen werden auch verwendet, um den Asylsuchenden zu ermutigen, sich offener zu einem wichtigen Thema zu äußern.

Beispiel:

Asylsuchender: Ich wollte keine Schwierigkeiten mit den Behörden, also ging ich nicht mehr zu den Versammlungen. Aber es war eigentlich egal. Ich wußte, sie würden mich kriegen.

Interviewer: Können Sie mir helfen zu verstehen, warum Sie dieses Gefühl hatten?

Mit dieser Art von Fragen kann man wichtige Informationen zutage fördern.

Wann sind offene Fragen zu vermeiden?

Offene Fragen können sehr zeitraubend sein. Wenn der Asylsuchende nervös oder aufgeregt ist oder nicht verstanden hat, was Sie von ihm wissen wollen, kann er unsicher werden und langatmig über nebensächliche Details sprechen. Wenn dieser Fall eintritt, muß der Interviewer wieder die Kontrolle übernehmen und höflich zu einer andern Frage übergehen. Wenn Sie offene Fragen stellen, müssen Sie auch das Bildungsniveau und den kulturellen Hintergrund des Asylsuchenden in Betracht ziehen und sich überlegen, ob er in der Lage ist, auf Ihre Fragen verständlich zu antworten und wesentliche Informationen zu liefern.

◆ Geschlossene Fragen

Eine geschlossene Frage verlangt eine kurze Antwort, meist „ja“ oder „nein“, oder einfach die Feststellung einer Tatsache.

Beispiele:

- Wann haben Sie Ihr Land verlassen und wann sind Sie hier angekommen?
- Wer hat Ihre Reise bezahlt?
- Hatten Sie ein Einreisevisum für dieses Land?
- Was war Ihr Reiseweg?
- Haben Sie in irgendeinem anderen Land Flüchtlingsstatus beantragt?

Geschlossene Fragen haben den Zweck, **ergänzende Informationen oder Klarstellungen zur Schilderung des Asylsuchenden** zu erhalten, vor allem dann, wenn **widersprüchliche Angaben** vorliegen.

Beispiele:

- Wurden Sie während Ihrer Haft verhört? Von wem? Wie oft? Wie lange dauerten die Verhöre? Welche Fragen wurden Ihnen gestellt?
- Wo waren Sie inhaftiert? Wurden Sie im Gefängnis mißhandelt? Was haben Ihnen die Gefängnisbehörden angetan? Wie groß war Ihre Zelle? Waren Sie allein in der Zelle?
- Sie sagten, Sie hätten sich mit Ihrem Bruder versteckt, auf Ihrem Datenblatt haben Sie aber angegeben, daß Ihr einziger Bruder im Ausland lebt. Wieviele Brüder haben Sie?

Hier nun einige **allgemeine Hinweise**, wie die Fragen zu formulieren sind. Wir wollen sie in die beiden Kategorien „Richtig“ und „Falsch“ einteilen:

RICHTIG:

Sie stellen kurze, leicht verständliche Fragen.

Sie wechseln zwischen offenen und geschlossenen Fragen ab. Damit helfen Sie dem Asylsuchenden, sich zu entspannen, da er beim Interview freier sprechen kann. Außerdem vermeiden Sie damit beim Asylsuchenden den Eindruck, daß Sie absichtlich auf unklaren oder widersprüchlichen Punkten „herumreiten“.

FALSCH:

Sie stellen mehrere Fragen auf einmal und verwirren Sie damit den Asylsuchenden.

Sie befragen den Asylsuchenden wie in einem Kreuzverhör oder befragen Sie ihn in schroffem Ton.

Kapitel 2

Hier ein Beispiel dafür, was Sie nicht tun sollten:

„Als Sie Ihr Visum beantragten, sagten Sie, Sie hätten eine gute Arbeit und könnten nur zwei Wochen Urlaub nehmen. Am Flughafen sagten Sie, Sie hätten keine Verwandten in diesem Land, aber Ihr Bruder hat doch auch hier einen Asylantrag gestellt, oder nicht? Jetzt behaupten Sie, Sie würden verfolgt werden, wenn Sie in Ihr Land zurückgeschickt würden. Sie haben gelogen, um Ihr Visum zu bekommen, und Sie haben am Flughafen gelogen. Warum soll ich Ihnen jetzt glauben?“

Wie Sie herausfinden, was wirklich geschah

Es gibt zwei Methoden, die Ihnen helfen können, den Dingen auf den Grund zu gehen.

◆Lassen Sie den Asylsuchenden reden

Wir haben bereits festgestellt, wie wichtig es ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen und zu erhalten. Ist das einmal gelungen, wird es dem Asylsuchenden relativ leichtfallen, sich offen mitzuteilen.

Unterbrechen Sie nicht: Stellen Sie keine neue Frage, solange der Asylsuchende nicht mit der Antwort auf Ihre vorhergehende Frage zu Ende ist.

Ermutigen Sie ihn weiterzusprechen, wenn er zögert oder zu sprechen aufhört. Nicken Sie und helfen Sie ihm weiter mit Einwüfen wie „... und dann?“ oder „Ich verstehe ...“; oder wiederholen Sie einige Schlüsselwörter aus der vorhergehenden Antwort.

Beispiel:

Asylsuchender: Als ich hörte, daß sie mich suchten, wußte ich nicht, was ich tun sollte. Ich hatte Angst, nach Hause oder an meinen Arbeitsplatz zu gehen ... (Pause)

Interviewer: Sie hatten Angst ...

Asylsuchender: Jeden Tag verschwinden Leute ... Manchmal werden ihre Leichen gefunden, manchmal bleiben Sie verschwunden ... (Pause)

Interviewer: Ich verstehe ...

Asylsuchender: Ich ging zu meinem Freund. Als ich ihm sagte, was geschehen war, meinte er, es sei sehr gefährlich für mich, in der Stadt zu bleiben. Da beschloß ich, wegzugehen.

Interviewer: Und was taten Sie dann?

Auf diese Weise wird dem Asylsuchenden das Gefühl vermittelt, daß ihm der Interviewer aufmerksam zuhört. Der Interviewer wird als unterstützend empfunden, bleibt aber dennoch neutral und nimmt weder für noch gegen das Gesagte Stellung. So wird der Asylsuchende eher bereit sein, weitere Angaben zu machen.

◆Herausfinden widersprüchlicher Darstellungen

Dabei kann es sich um zweierlei handeln:

Widersprüchlichkeiten in den schriftlichen und mündlichen Aussagen bzw. in anderen beigebrachten Dokumenten

Beispiele:

- Ein Asylsuchender gibt an, daß er die letzten sechs Monate des Jahres 1992 in Haft war, sein Reisepaß wurde aber im Oktober des betreffenden Jahres ausgestellt.

Diese Ungereimtheit kann sich durch die Verwechslung von Daten erklären, oder dadurch, daß der Reisepaß durch einen Verwandten oder Freund beschafft wurde (vielleicht mittels Bestechung).

- Der Asylsuchende sagt aus, daß sein Bruder wegen Teilnahme an einem Studentenstreik verhaftet wurde und immer noch festgehalten wird. Auf dem Datenblatt des Asylsuchenden ist vermerkt, daß der einzige Bruder des Asylsuchenden in den Vereinigten Staaten lebt.

Hier kann das Wort „Bruder“ eine spezielle kulturelle Bedeutung haben. Es kann aber auch sein, daß der Dolmetscher einfach vergessen hat, den Namen des zweiten Bruders im Formular einzutragen.

Widersprüchlichkeiten im Verhalten

Beispiele:

- Ein Asylsuchender behauptet, aus Angst vor Verhaftung Zuflucht bei einem Freund gesucht zu haben. Trotzdem ging er seiner eigenen Aussage zufolge auch weiterhin täglich an seinen gewohnten Arbeitsplatz.

Als Interviewer ist es Ihre Pflicht, diese Ungereimtheit auszuräumen. Stellen Sie neutrale Fragen wie etwa:

„Mußten Sie nicht befürchten, an Ihrem Arbeitsplatz verhaftet zu werden, oder daß man Ihnen von dort zu Ihrem Versteck folgt?“

Damit wird der Asylsuchende zu näheren Erklärungen veranlaßt. Es kann durchaus sein, daß er das Risiko bewußt einging, da er es sich damals nicht leisten konnte, das Land zu verlassen, und er im Interesse der Sicherheit seiner Familie so lang wie möglich bleiben wollte.

- Ein Asylsuchender gibt an, im März die erste Morddrohung erhalten zu haben, und in der Folge jede zweite oder dritte Woche. Im Mai versuchte man, ihn mit einem Lastwagen zu überfahren, trotzdem verließ er das Land erst im darauffolgenden Februar.

Wie schon im vorhergehenden Beispiel bedarf auch dies einer näheren Erklärung.

„Sie müssen große Angst gehabt haben. Wann sind Sie zu der Einsicht gelangt, daß Sie das Land verlassen müssen?“

Kapitel 2

Mit einer solchen Frage erhält man zusätzliche Informationen. Fragt man hingegen direkt „Warum haben Sie sich so lange Zeit gelassen, bevor Sie das Land verließen?“, so wird sich der Asylsuchende in die Defensive gedrängt fühlen und vorsichtig antworten. Die Erklärung, die Sie suchen, wird unterbleiben.

◆Vorhaltungen

Eine Vorhaltung seitens des Interviewers muß nicht unbedingt Ausdruck einer kritischen Haltung sein. Es handelt sich um ein Mittel zur Klärung ungereimter oder scheinbar widersprüchlicher Aussagen. Der Asylsuchende erhält auf diese Weise Gelegenheit, alle maßgeblichen Einzelheiten zur Sprache zu bringen.

Es handelt sich um eine schwierige Interviewtechnik, für die man Fingerspitzengefühl, Geduld und die Fähigkeit braucht, den Asylsuchenden davon zu überzeugen, daß seine Aussagen objektiv betrachtet und unklare Punkte oder Widersprüche beseitigt werden müssen. **Vermeiden Sie um jeden Preis kritisches oder urteilendes Verhalten**, da Sie damit die mit viel Geduld aufgebaute Vertrauensbasis zerstören.

Wie bereits gesagt, ist dem Asylsuchenden im Falle widersprüchlicher oder unklarer Aussagen Gelegenheit zu geben, diese zu erläutern. Eine mögliche Methode besteht darin, daß Sie die Schuld bei sich suchen und zum Beispiel sagen: „Entschuldigen Sie, da habe ich Sie möglicherweise mißverstanden, können wir noch einmal gemeinsam diesen Teil Ihrer Geschichte durchgehen, ich möchte keinen Fehler machen“. So verhindern Sie, daß der Asylsuchende unsicher oder nervös wird.

Eine weitere Methode wäre es, die Frage anders zu formulieren. Vergessen Sie nicht, daß der Asylsuchende aufgrund kultureller Unterschiede, der Übersetzung, gesundheitlicher Probleme oder Unaufmerksamkeit die Frage auch mißverstanden haben kann. Er wird Ihre Fragen besser verstehen, wenn sie umformuliert oder anders gestellt werden.

Wenn das gemeinsame Durcharbeiten eines Teils der Geschichte nicht die nötige Klärung bringt, sollten Sie dennoch den Asylsuchenden nicht unter Druck setzen und ihn zur einer Erklärung zwingen. Wenn in diesem Stadium des Interviews keine Bestätigung oder zufriedenstellende Erklärung möglich ist, wechseln Sie das Thema, Sie können auf den Punkt ja später zurückkommen. Seien Sie jedenfalls wachsam, es könnte etwas geben, worüber der Asylsuchende nicht sprechen will oder kann (siehe Auszug aus den „UNHCR-Richtlinien für die Evaluierung und Betreuung der Opfer von Trauma und Gewalt“ in Anhang 2 sowie Kapitel 3 „Kommunikationshindernisse“).

ZUR ERINNERUNG

- Vorhaltungen sind notwendig, um eine wahrheitsgetreue Schilderung der Ereignisse zu erhalten. Sie dürfen aber nicht die Vertrauensbasis zerstören, um die Sie sich bemüht haben und die für eine sinnvolle Kommunikation unerlässlich ist.
- Dokumentieren Sie gewissenhaft ungeklärt gebliebene Ungereimtheiten und die vom Asylsuchenden gegebenen Antworten und Klarstellungen. Dies hilft Ihnen bei der Beurteilung des Antrags; Ihre Niederschrift ist gleichzeitig eine wertvolle Unterlage für ein weiteres Interview.
- Achten Sie genau auf jedes Detail.
- Formulieren Sie Ihre Fragen wertfrei, da kritische Untertöne den Asylsuchenden einschüchtern und die Kommunikation blockieren oder verzerren können.
- Wählen Sie einen positiven Ansatz. Verwenden Sie Formulierungen wie „Könnten Sie erklären ...?“ oder „Sie meinen ...“.

Abschluß des Interviews

Wenn das Interview dem Ende zugeht, kann die folgende kurze Checkliste nützlich sein, um allenfalls offen gebliebene Fragen abzuklären:

- Haben Sie den Asylsuchenden gefragt, ob er noch etwas hinzuzufügen hat?
- Haben Sie dem Asylsuchenden mitgeteilt, wie es nach dem Interview weitergeht?

Machen Sie möglichst konkrete Angaben zu folgenden Punkten:

- Wann kann mit dem Bescheid gerechnet werden?
- Wie geht es weiter, wenn der Antrag angenommen wird (betreffend die Ausstellung von Dokumenten, Familienzusammenführung, Arbeitserlaubnis usw.)?
- Wie geht es weiter, wenn der Antrag abgelehnt wird (erklären Sie das Recht auf Berufung und das diesbezügliche Verfahren)?
- Haben Sie dem Asylsuchenden versichert, daß unabhängig davon, wie sich sein Fall darstellt, alle zweckdienlichen Informationen in die Niederschrift aufgenommen wurden und diese dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beigelegt wird?
- Haben Sie dem Dolmetscher gedankt und auch dem Asylsuchenden Gelegenheit dazu gegeben?

Kommunikationshindernisse

In diesem Kapitel lernen Sie,

- welche die häufigsten Hindernisse für die Kommunikation sind,
- wie man sie überwindet,
- was man angesichts feindseligen oder bedrohlichen Verhaltens tun kann.

Wie wir bereits wissen, hat die Befragung von Asylsuchenden, die einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellen, ein anderes Gewicht als Befragungen anderer Art, da es um sehr viel geht. Ein positiver Bescheid kann einen neuen Anfang und neue Hoffnung für den Asylsuchenden und seine Familie bedeuten, eine Ablehnung hingegen Verzweiflung und Gefahr. Daraus ergibt sich für den Interviewer eine große Verantwortung.

In den beiden ersten Kapiteln dieses Trainingsbausteins wurde der Rahmen für die Vorbereitung und die Durchführung des Interviews abgesteckt. In diesem Kapitel wollen wir uns mit den Hindernissen für die Kommunikation beschäftigen, ihrem Hintergrund und damit, wie der Interviewer sie überwinden kann. Wir werden uns auch mit der Frage auseinandersetzen, wie ein Interviewer reagieren soll, wenn er vom Asylsuchenden bedroht wird.

Die Folgen von Trauma

Es ist keineswegs ungewöhnlich, daß es Asylsuchenden schwerfällt, ihre Geschichte zu erzählen. Sie halten in der Erzählung inne, geraten ins Stocken, ziehen sich in längeres Schweigen zurück, geben unzusammenhängende Erklärungen von sich und verwickeln sich in scheinbare Widersprüche. Oder sie leiern eine Geschichte herunter, die auswendiggelernt klingt. Es liegt an Ihnen, die Geschichte geduldig zu entwirren und die wahren Begebenheiten an den Tag zu bringen.

Eine Person, die einen körperlichen oder seelischen Schock erlitten hat, schreckt oft davor zurück, über die traumatischen Erlebnisse zu berichten, um die Gefühle nicht erneut durchleben zu müssen. Die mangelnde Bereitschaft, darüber zu sprechen, muß nicht unbedingt bewußt sein. In besonders schlimmen Fällen wurden die Erlebnisse aus dem Bewußtsein verdrängt. Es kommt durchaus vor, daß ein Asylsuchende zusammenbricht und nicht mehr in der Lage ist, zusammenhängend zu sprechen, oder daß er sich nur mehr an gewisse Ereignisse aus seiner Vergangenheit erinnert.

Dem Interviewer muß auch bewußt sein, daß ein Asylsuchender an einer seelischen oder emotionalen Störung leiden kann, die eine routinemäßige Behandlung seines Antrags unmöglich macht. Besteht Anlaß zu dieser Annahme, sollten Sie einen Arzt hinzuziehen und den Asylsuchenden auf seinen Gesundheitszustand untersuchen lassen. Besondere Umsicht ist geboten, wenn es sich um antragstellende Flüchtlinge handelt, die vielleicht Opfer von Folter oder sexueller Gewalt waren oder die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung bei der Befragung einer besonderen Betreuung bedürfen. (Näheres hierzu finden Sie im UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Absätze 206-212, in den Guidelines on Preventing and Responding to Sexual Violence against Refugees und in dem Auszug aus den UNHCR-Richtlinien für die Evaluierung und Betreuung der Opfer von Trauma und Gewalt in Anhang 2.)

Fehlendes und Ungereimtes

Jeder von uns hat schon einmal etwas vergessen, und Vergeßlichkeit ist auch eine der häufigsten Ursachen, warum man sich an etwas nicht erinnert. Im Falle von Asylsuchenden können Daten, Orte, Entfernungen, Ereignisse, ja sogar einschneidende persönliche Erfahrungen als Folge eines seelischen Schocks oder zeitlicher Distanz in Vergessenheit geraten oder nur mehr undeutlich erinnerlich sein. Lücken und Ungenauigkeiten in den Angaben des Asylsuchenden müssen daher nicht unbedingt gleichbedeutend mit Unaufrichtigkeit sein. Der Interviewer muß wissen, daß er vom Asylsuchenden nicht erwarten kann, daß dieser sich an sämtliche Details seiner persönlichen Geschichte erinnert.

Es kann auch ausgesprochen schwierig sein, den genauen zeitlichen Ablauf der Ereignisse zu rekonstruieren. Oft prägen sich dem Asylsuchenden seine Erlebnisse in ihrer emotionalen und physischen Dimension ein, während er sich an die chronologische Reihenfolge nicht mehr erinnern kann.

Kapitel 3

Beispiel:

„... Leute, die Mitglieder der Todeskommandos waren, kamen mehrmals in mein Haus und suchten mich ... Zwei meiner Freunde verschwanden, ein dritter wurde tot aufgefunden ... Ich flüchtete auf den Bauernhof meines Onkels und hielt mich dort fünf Monate versteckt, bis ich meinte, ungefährdet zurückkehren zu können. Ich erhielt mehrere anonyme Drohungen ... Ein Fremder stellte an meinem Arbeitsplatz Fragen über mich ... Da beschloß ich, das Land zu verlassen.“

Im Verlauf des Interviews stellt sich möglicherweise heraus, daß dieser zeitliche Ablauf nicht stimmt. Die Leiche des Freundes wurde gefunden, als der Asylsuchende bereits bei seinem Onkel lebte. Er hatte bereits ein Visum beantragt, als ein Fremder sich bei seinem Arbeitgeber nach ihm erkundigte. Diese Ungereimtheiten bedeuten für sich allein jedoch nicht, daß es sich um absichtliche Irreführung handelt.

Die Furcht, Informationen weiterzugeben

Ein Asylsuchender, der sein Land aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat, wird diese Furcht nicht so rasch ablegen können. Sie kann sich auf verschiedene Arten äußern, zum Beispiel als

- Angst vor Amtspersonen (vor allem Uniformierten)
- Angst, Verwandte und Freunde zu gefährden
- Angst vor dem Interview
- Angst vor den Folgen im Falle der Ablehnung seines Antrags.

So entwickeln etwa Personen, die in ihrer Heimat in verbotenen politischen Bewegungen tätig waren, starkes Mißtrauen gegen Außenstehende. Sie waren Teil eines sozialen Netzes, das weitgehend auf Wertvorstellungen und Verhaltensweisen beruhte, die für den Erfolg der Organisation und das Überleben ihrer Mitglieder lebenswichtig waren. Diesen Personen wird es wahrscheinlich sehr schwerfallen, gegenüber einem Menschen, der dieser Gruppe nicht angehört, offen zu sprechen, ihre Gefühle, Überzeugungen und Erfahrungen zu offenbaren. Ein weiterer Grund für offensichtlich bruchstückhafte und wirre Schilderungen kann auch im Mißtrauen gegenüber dem Dolmetscher liegen.

Verlust des Selbstwertgefühls

Der Asylsuchende hält möglicherweise auch dann Informationen zurück, wenn er meint, sie könnten ihn der Verachtung preisgeben. Hier ist auf geschlechtsspezifische, kulturelle und gesellschaftliche Erwartungshaltungen Bedacht zu nehmen. So kann es vorkommen, daß ein Mann nicht zugeben möchte, Angst gehabt zu haben oder gezwungen gewesen zu sein, Frau und Kinder schutzlos zurückzulassen, oder daß eine mißbrauchte Frau so tiefe Scham empfindet, daß sie sich nicht einmal ihrer Familie anvertrauen konnte.

„Kulturschock“

Bei Personen, die ihren eigenen Kulturkreis verlassen haben - vor allem, wenn der neue, fremde Kulturkreis der eines höher entwickelten Landes ist, - kann es zu Orientierungslosigkeit und Angstgefühlen kommen. Das beeinträchtigt auch ihre Fähigkeit zu einer klaren, zusammenhängenden Aussage. Die Äußerungen des Asylsuchenden klingen dann unklar und wenig überzeugend, nicht etwa, weil er lügt, sondern weil er angesichts des neuen sozialen und kulturellen Umfeldes und der damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Bewältigung des täglichen Lebens zutiefst verunsichert und verängstigt ist. Die Kommunikation wird überdies auch dadurch erschwert, daß dem Asylsuchenden die Frage und Antwort Technik des Interviews fremd ist.

Inhaltliche Unterschiede von Begriffen und Konzepten

Durchaus geläufige Begriffe können in unterschiedlichen Kulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben und Anlaß zu Mißverständnissen geben. Dieses Problem kann für den Asylsuchenden schwerwiegende Konsequenzen haben.

Beispiel:

Ein Asylsuchender aus der Türkei gab in seinem Asylantrag in der Schweiz an, er habe sich der Verhaftung entzogen, indem er sich in den *Bergen* nahe seiner Heimatstadt versteckt habe. Der Antrag wurde abgewiesen. Unter den Gründen stand zu lesen, daß die Stadt von Hügeln umgeben sei. Für den Schweizer Interviewer gab es in der Region keine Berge, also wurde der Asylsuchende als nicht glaubwürdig eingestuft. In der türkischen Sprache ist mit dem Begriff „Berg“ auch Hügelland gemeint.

Auch andere gebräuchliche Wörter wie etwa Bruder und Cousin können zu Mißverständnissen führen. Für viele Afrikaner bezeichnen diese Wörter nicht nur nahe Verwandte sondern generell alle Stammesangehörigen.

Auch Begriffe wie *Zeit*, *Wahrheit* und *Unwahrheit* können abhängig vom Kulturkreis unterschiedliche Inhalte haben und Mißverständnisse verursachen, die die Glaubwürdigkeit der Asylsuchenden in Frage stellen.

Ihr Verhalten als Interviewer

Die nachstehenden Richtlinien betreffen das allgemeine Verhalten während des Interviews. Viele diese Empfehlungen finden sich bereits in früheren Kapiteln dieses Trainingsbausteins.

- Seien Sie sich stets Ihrer Verantwortung bewußt. Vergessen Sie niemals, daß eine ungerechte Entscheidung schwerwiegende Konsequenzen für den Asylsuchenden haben kann.
- Wenn Ihnen Symptome auffallen, die auf ein Trauma schließen lassen, seien Sie bemüht, dieses nicht zu verschlimmern, und verhalten Sie sich folgendermaßen:
 - Sorgen Sie dafür, daß der Raum nicht wie ein Gerichtssaal aussieht.
 - Vermeiden Sie die Anwesenheit von Uniformierten.
 - Wenn der Asylsuchende erregt oder nervös ist, stellen Sie Ihre Fragen so zwanglos wie möglich. Versichern Sie dem Asylsuchenden, daß Sie versuchen, ihm zu helfen, und daß Ihnen das am ehesten gelingt, wenn er Ihre Fragen direkt und wahrheitsgetreu beantwortet.

Kapitel 3

- Nützen Sie jedes verfügbare Beweismaterial (Dokumente, die der Asylsuchende übergeben hat, Zeitungs- und Menschenrechtsberichte, ärztliche Atteste usw.), um die beim Interview erhaltenen Informationen zu belegen.
- Versichern Sie dem Asylsuchenden, daß alle von ihm gemachten Angaben absolut vertraulich behandelt werden. Erklären Sie die Rolle des Dolmetschers und teilen Sie dem Asylsuchenden mit, daß der Dolmetscher der Schweigepflicht unterliegt.
- Bleiben Sie stets neutral; vermeiden Sie Fragen, die ein Werturteil darstellen, etwa:
„Wie konnten Sie Ihr Land ohne Ihre Familie verlassen?“
„Wie konnten Sie Ihre Kinder einem Fremden überlassen?“
- Berücksichtigen Sie den kulturellen Hintergrund des Asylsuchenden, um Mißverständnisse während des Interviews zu vermeiden und gegebenenfalls Unterschiede in Begriffs- und Konzeptinhalten zu erkennen.
- Hier einige weitere Faktoren, welche die Beziehung zwischen dem Asylsuchenden und dem Interviewer bzw. zwischen dem Asylsuchenden und dem Dolmetscher beeinflussen können: Unterschiede hinsichtlich Alter, Geschlecht, Gesellschaftsschicht, Bildungsstand, Rasse, Überzeugung, politischer und sozialer Werte oder das Vorliegen einer Behinderung. Sie sollten sich während des gesamten Interviews dieser Faktoren bewußt und sich darüber klar sein, daß sie die Kommunikation mit dem Asylsuchenden beeinträchtigen oder erschweren können. Sie sollten auch den Dolmetscher darauf aufmerksam machen.

Was tun, wenn der Asylsuchende nicht bereit oder nicht in der Lage ist, sich dem Interview zu unterziehen?

Erinnern wir uns daran, daß Flüchtlinge möglicherweise Opfer von Folter und Gewalt waren oder unter großem emotionalen Druck stehen. Das Interview könnte Angstreaktionen auslösen, die als aggressives Verhalten ausgelegt werden könnten. Es ist wichtig, die Anzeichen und Symptome emotionaler Störungen zu erkennen und zu wissen, wann ein Arzt hinzugezogen werden muß, um sich zuerst der seelischen Verfassung des Asylsuchenden anzunehmen, bevor das Interview stattfinden oder fortgesetzt werden kann.

Bei aller Berücksichtigung dieser Umstände kann es der Interviewer dennoch mit einem Flüchtling oder Asylsuchenden zu tun haben, der nicht kooperativ ist oder feindseliges oder aggressives Verhalten an den Tag legt. In einer solchen Situation muß in erster Linie für Sicherheit gesorgt werden. In allen Interview-situationen sollten Vorkehrungen getroffen werden, die den Interviewer, den Dolmetscher und alle Mitarbeiter vor körperlichen Angriffen schützen. In den Außenstellen sind oft örtliche Polizei- oder Wachebeamte vorhanden oder es ist auf andere Weise für Sicherheit gesorgt (etwa Fenster in Interview-räumen). An isolierten Standorten hingegen gibt es oft keine routinemäßigen Sicherheitsmaßnahmen, und es muß Vorsorge getroffen werden, daß bei Bedarf die örtlichen Behörden oder andere Mitarbeiter zu Hilfe gerufen werden können (Näheres hierzu in Kapitel 7 „Sicherheitsfragen“).

Abbruch des Interviews

Unkooperatives oder feindseliges Verhalten kann unterschiedliche Formen annehmen. Es kann allenfalls zur Abbruch des Interviews führen. So kann es etwa vorkommen, daß sich der Asylsuchende weigert, Fragen zu beantworten, oder dazu nicht imstande ist, oder er verhält sich derart unzugänglich, daß die Fortsetzung des Interviews sehr schwierig und zeitraubend wäre. Hier einige Verhaltensmaßregeln für solche Situationen:

- Bleiben Sie stets ruhig und versuchen Sie festzustellen, warum sich der Asylsuchende feindselig oder unkooperativ verhält. Er ist vielleicht aufgrund persönlicher Schwierigkeiten nicht bereit, am Interview teilzunehmen.
- Erklären Sie dem Asylsuchenden, daß Sie das Interview nur fortsetzen können, wenn er bereit ist, Ihre Fragen zu beantworten und Sie bei Ihrer Aufgabe zu unterstützen.
- Fordern Sie falls verfügbar einen ausgebildeten Berater oder Beamten für Gemeinschaftsdienste an. Damit zeigen Sie dem Asylsuchenden, daß Sie ihm helfen wollen. Dadurch könnte er sein Selbstvertrauen wiedergewinnen und zur Fortsetzung des Interviews bereit sein.

Wenn es Ihnen nicht gelingt, den Asylsuchenden zu beruhigen und sein Vertrauen zu gewinnen, und wenn das Verhalten des Asylsuchenden die Fortsetzung des Interviews unmöglich macht, dann werden Sie das Interview wohl abbrechen und auf einen späteren Zeitpunkt verschieben müssen. Stellen Sie klar, daß die Verschiebung keine Strafe ist, sondern daß Sie auf seine Mitarbeit angewiesen sind, zu der er vielleicht später eher bereit ist. Das gibt dem Asylsuchenden Zeit, sein Verhalten zu überdenken und bei der nächsten Gelegenheit kooperativer zu sein. Der Interviewer sollte daher stets beruhigend auf den Asylsuchenden einwirken, um zu erreichen, daß dieser mit einem positiven Eindruck den Raum verläßt. Wenn es sinnvoll erscheint, kann der neue Interviewtermin von einem anderen Interviewer wahrgenommen werden.

Der Interviewer muß sich stets vor Augen halten, daß eine scheinbar feindselige und unkooperative Haltung ein Anzeichen für andere Schwierigkeiten oder ein Hinweis darauf sein kann, daß der Betreffende den Streß und die Schwierigkeiten des Interviews schlecht verkraftet. Wenn der Asylsuchende ein spezielles Problem hat, für das mit Hilfe Ihres Amtes Beratung, ärztliche Betreuung oder Sozialarbeiterbetreuung angeboten werden können, sollte ehestmöglich ein entsprechender Termin vereinbart werden. Damit zeigen Sie nicht nur, daß Ihnen das Wohlergehen des Betreffenden nicht gleichgültig ist und daß Sie ihm helfen wollen, sondern es gibt Ihnen gleichzeitig Gelegenheit, maßgebliche Informationen über den Gesundheitszustand und eventuelle Probleme des Asylsuchenden zu erhalten.

Die Befragung weiblicher Asylsuchender

In diesem Kapitel lernen Sie,

- welche Informationsquellen Sie nutzen können,
- aufgrund welcher Kriterien Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus besteht,
- wie weibliche Asylsuchende befragt werden sollen.

Dieses Kapitel ist den speziellen Problemen bei der Befragung antragstellender Flüchtlingsfrauen gewidmet. Wir beginnen mit einigen Informationsquellen und Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die speziell für weibliche Asylsuchende gelten.

Informationsquellen

Es gibt eine Reihe von Publikationen, die nützliche Informationen für Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft weiblicher Asylsuchender liefern. Die UNHCR *Guidelines on the Protection of Refugee Women* (EC/SCP/67, 22. Juli 1991) enthalten einen Abschnitt über rechtliche Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie Informationen über die Durchführung von Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (Absätze 53-76).

Weiteres einschlägiges Referenzmaterial ist in folgenden Publikationen enthalten: Beschlüsse Nr. 39, 54, 60, 64 und 73 des UNHCR-Exekutivausschusses; *Note on Certain Aspects of Sexual Violence against Refugee Women* (A/AC.96/822, 12. Oktober 1993); *Guidelines on Preventing and Responding to Sexual Violence against Refugees* (UNHCR 1995); *Guidelines on Women Refugee Claimants Fearing Gender Related Persecution* der kanadischen Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde (siehe IJRL (1993), Band 5, Nr. 2) und *Guidelines on Considerations for Asylum Officers Adjudicating Asylum Claims from Women* des US Einwanderungs- und Einbürgerungsbüros (26. Mai 1995).

Die folgenden Erörterungen basieren im wesentlichen auf diesen Quellen.

Informationen über das Herkunftsland

Neben den in den UNHCR-Richtlinien und den Beschlüssen des Exekutivkomitees verankerten Normen und Grundsätzen zum Thema sexuelle Gewalt im Sinne der Definition des Flüchtlingsbegriffs im Abkommen von 1951 müssen dem Interviewer auch einschlägige Informationen über das Herkunftsland bekannt sein. Diese Informationen werden sich in der Regel auf folgende Themen beziehen:

- die Rechtsstellung der Frau einschließlich ihres Status vor Gericht (Rechtsfähigkeit), des Rechts, Klage zu erheben (Klagebefugnis) und auszusagen, die Bestimmungen des Scheidungs- und Sorgerechts, des Rechts, Eigentum zu besitzen, des Rechts, eine Abtreibung vornehmen zu lassen oder abzulehnen;
- die politischen Rechte der Frau einschließlich des Wahlrechts, des Rechts, ein politisches Amt zu bekleiden, und des Rechts, einer politischen Partei anzugehören;
- die sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Frau einschließlich des Rechts auf freie Wahl des Ehemannes, des Rechts auf Bildung, des Rechts auf Arbeit, der Rechtsstellung von Witwen und geschiedenen Frauen, des Rechts auf freie Wahl der Kleidung und freie Meinungsäußerung;
- wie häufig und in welcher Form es erwiesenermaßen zu Gewalt gegen Frauen kommt, über welchen Schutz Frauen verfügen und welche Sanktionen und Strafen die Gewalttäter zu gewärtigen haben.

Der Interviewer sollte insbesondere Bescheid darüber wissen, welches Schicksal die Frauen angesichts der von ihnen beschriebenen Vorkommnisse im Falle ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland erwarten würde.

Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Frauen als eigene „soziale Gruppe“

In der Flüchtlingsdefinition des Abkommens von 1951 ist das Geschlecht nicht als Verfolgungsgrund angeführt. Die geschlechtsbezogene Verfolgung, ein bisher vernachlässigter Rechtsbereich, dem heute zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt wird, wird nun immer öfter als spezifische Form der Verfolgung anerkannt, die durchaus mit der Definition des Konventionsflüchtlings vereinbar ist. Das Abkommen kann also so ausgelegt werden, daß es auch Frauen Schutz bietet, die aus einem oder mehreren der angeführten Gründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) begründete Furcht vor geschlechtsspezifischer Verfolgung haben. International setzt sich zusehens auch der Standpunkt durch, daß bestimmte Frauen, die ausschließlich aufgrund ihres Geschlechts Verfolgung fürchten, als „eigene soziale Gruppe“ anzusehen sind. Auch der UNHCR-Exekutivausschuß hat diesbezüglich festgestellt, daß es den Staaten „freisteht, Artikel 1 A(2) der UNO-Flüchtlingskonvention von 1951 dahingehend auszulegen, daß weibliche Asylsuchende, die grausamer oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sind, weil sie gegen die Sitten oder Gebräuche ihrer Gesellschaft verstoßen haben, als „eigene soziale Gruppe“ gelten können (siehe EXCOM-Beschluß Nr. 39 (XXXVI)).

Verfolgung aufgrund der Nichtbeachtung gesellschaftlicher Verhaltensnormen

Die UNHCR *Guidelines on the Protection of Refugee Women* gehen davon aus, daß Frauen, die Verfolgung oder massive Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts befürchten, zum Zwecke der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als Angehörige einer eigenen sozialen Gruppe angesehen werden können. In den Richtlinien wird auch empfohlen, der UNHCR möge auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Grundlage für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein könnte, wenn eine Regierung nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Frauen, die sich nicht an die sozialen Normen ihrer Gesellschaft halten und deswegen Mißhandlungen ausgesetzt sind, zu schützen.

Bei Asylanträgen von Frauen, die grausamer oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt waren, weil sie gegen die Gesetze oder Gebräuche ihrer Gesellschaft verstoßen haben, muß der Interviewer imstande sein, die für diese Art von Anträgen maßgeblichen Elemente zu erkennen. In den *Guidelines on Women Refugee Claimants Fearing Gender Related Persecution* der kanadischen Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde ist diese Kategorie von Asylsuchenden wie folgt beschrieben:

*„Frauen, die infolge der Nichtbeachtung oder der Verletzung bestimmter Religions oder Gewohnheitsgesetze und -praktiken in ihrem Herkunftsland, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen, Verfolgung befürchten. Solche Gesetze und Praktiken, die nur für Frauen gelten und deren Position im Vergleich zu der der Männer schwächen, können Bedingungen schaffen, unter denen eine **geschlechtsbestimmte soziale Gruppe** entsteht. Die religiösen Vorschriften, gesellschaftlichen Traditionen oder kulturellen Normen, deren Übertretung Frauen zur Last gelegt werden kann, sind vielfältig: Sie reichen von der Wahl des eigenen Ehemannes entgegen der Sitte der arrangierten Heirat bis zur Verwendung von Make up, zu unverhülltem oder langem Haar oder der Kleidung, die eine Frau trägt.“*

Sexuelle Gewalt

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, daß vor allem Frauen Zielscheibe sexueller Gewalt sind. In vielen Konflikten sind Angriffe auf Flüchtlingsfrauen fester und planmäßiger Bestandteil von Strategien zur Verbreitung von Angst und Schrecken.

Im Asylverfahren erlebt man immer wieder, daß weibliche Opfer sexueller Gewalt auf derartige Erlebnisse nicht eingehen wollen oder können. Eine Frau, die Opfer sexueller Gewalt wurde, kann noch dazu von ihren Familienangehörigen verachtet oder ausgestoßen und von der Gemeinschaft stigmatisiert werden. Der Interviewer wird daher auf verschiedene geschlechtsspezifische Techniken zurückgreifen müssen, wenn er beim Interview von Frauen die gewünschten Informationen erhalten will.

Sexuelle Gewalt als Form der Verfolgung

Was die Anerkennung der sexuellen Gewalt als Verfolgung im Sinne der Definition des Flüchtlingsbegriffs betrifft, so wird auf die Note on Certain Aspects of Sexual Violence against Refugee Women verwiesen, die auf Ersuchen des UNHCR-Exekutivausschusses herausgegeben wurde und in der es heißt:

„Es steht zweifelsfrei fest, daß jede von den Behörden tolerierte Vergewaltigung oder andere Form der sexuellen Gewalt aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Verfolgung im Sinne der Definition des Flüchtlingsbegriffs des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Artikel 1 Buchstabe A Absatz 2.) gewertet werden kann. Somit kann ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter Berufung auf begründete Furcht vor Vergewaltigung gestellt werden.“

Die Befragung antragstellender Flüchtlingsfrauen

Zugang zum Interview

Wenn eine Frau als Teil einer Familie und nicht als eigentlicher Asylsuchender anzusehen ist, kann es vorkommen, daß sie nicht oder nicht sehr genau befragt wird, selbst wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie und nicht ihr männlicher Partner das Opfer der Verfolgung war. Der Interviewer sollte deshalb nach Möglichkeit sicherstellen, daß die weiblichen Mitglieder eines Familienverbandes, und zwar Ehefrauen und sonstige Unterhaltsberechtigten wie etwa Jugendliche, Gelegenheit erhalten, getrennt befragt zu werden. Nur so kann der Interviewer feststellen, ob die weiblichen Familienmitglieder nicht selbst Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben.

Probleme der Glaubwürdigkeit

Wenn Frauen zu den von ihren männlichen Verwandten geltend gemachten Gründen für den Asylantrag befragt werden, tritt immer wieder ein Problem bezüglich der Glaubwürdigkeit auf. Wenn zum Beispiel eine Frau befragt wird, um eine Bestätigung für den Antrag ihres Mannes zu erhalten, sind ihr vielleicht manche Einzelheiten dessen, was ihrem Mann widerfahren ist, nicht bekannt. Ohne weiter nachzudenken könnte der Interviewer meinen, daß dieses Unwissen seitens der Frau die Glaubwürdigkeit des Ehemannes in Frage stellt. Da jedoch in manchen Kulturen der Mann seine weiblichen Familienmitglieder nicht über seine beruflichen, politischen, militärischen oder sozialen Aktivitäten informiert, ist es durchaus möglich, daß Ehefrauen, Töchter oder Mütter tatsächlich nicht in der Lage sind, Auskunft über Erlebnisse ihrer männlichen Verwandten zu geben. Der Interviewer sollte sich also der Tatsache bewußt sein, daß Nichtwissen, ja selbst gegenteilige Angaben weiblicher Familienmitglieder nicht bedeuten, daß er die gesamte Zeugenaussage als unglaubwürdig unberücksichtigt lassen soll.

Kapitel 4

Ihre Aufgabe als Interviewer

Hier einige Anregungen, wie bei der Befragung von Flüchtlingsfrauen vorgegangen werden sollte. Näheres hierzu finden Sie in den UNHCR Guidelines on Preventing and Responding to Sexual Violence against Refugees, S. 33 und 34 sowie S. 38 bis 41.

- Wie in früheren Kapiteln dieses Trainingsbausteins angemerkt, müssen Sie das Vertrauen der Asylsuchenden gewinnen und eine Beziehung zu ihr herstellen. Das ist besonders wichtig, wenn es sich um Opfer sexueller Gewalt handelt. Der Interviewer muß während des Interviews unbedingt neutral, mitfühlend, einfühlsam und objektiv bleiben.
- Wenn nur irgend möglich sollte die Asylsuchende von Frauen (Interviewerin und Dolmetscherin) befragt werden. So fällt es der Frau wahrscheinlich leichter, ihre Geschichte zu erzählen. Bei Opfern sexueller Übergriffe muß das Interview stets von einem Interviewer desselben Geschlechts geführt werden, es sei denn, die/der Asylsuchende wünscht ausdrücklich etwas anderes. Der jeweilige Fall sollte immer von derselben/demselben Interviewer/in betreut werden, damit die/der Asylsuchende nicht ständig mit jemandem anderen zu tun hat. Das gilt auch für entsprechende Veranlassungen im Zusammenhang mit Beratung, ärztlicher Betreuung und Rechtshilfe für die Asylsuchende/den Asylsuchenden.
- Beachten Sie die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Kommunikationsmuster, vor allem im Bereich der nonverbalen Kommunikation. Das ist insbesondere dann von größter Bedeutung, wenn es sich um Angehörige einer Kultur handelt, mit der der Interviewer nicht vertraut ist. (Beispiel: Wenn eine Frau den Blickkontakt mit der Interviewerin meidet, könnte dies kulturbedingte Ursachen haben.)
- Geben Sie Frauen die Möglichkeit, allein befragt zu werden, ohne andere Familienangehörige im Raum oder in Hörweite.
- Wenn Sie vermuten, daß die Asylsuchende Opfer sexueller Gewalt war, oder wenn die Asylsuchende unfähig oder nicht bereit ist, über bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einem solchen Vorfall zu sprechen, sollten Sie rücksichtsvolle, indirekte Fragen stellen. Geben Sie der Asylsuchenden Zeit, ihre Geschichte auf ihre Weise und mit eigenen Worten zu schildern. Drängen Sie die Asylsuchende nicht, über die Vorkommnisse zu sprechen, sondern lassen Sie sie spüren, daß Sie ihr helfen werden, wenn Sie bereit ist, über ihr Problem zu sprechen. Es ist nicht notwendig, auf Einzelheiten des sexuellen Mißbrauchs einzugehen.
- Bedenken Sie, daß weibliche Asylsuchende, denen sexuelle Gewalt angetan wurde, als Folge des Vergewaltigungstraumas bestimmte Symptome aufweisen können. Zu diesen Symptomen zählen etwa der Verlust an Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, Konzentrationsschwächen, das Gefühl, die Kontrolle zu verlieren, Angst, Gedächtnisverlust oder die Verdrehung von Tatsachen. Frauen, die Gewalt im eigenen Heim erfahren haben, wollen meist nur ungern darüber sprechen. In manchen Fällen kann es angezeigt sein, der Asylsuchenden die Möglichkeit einer schriftlichen Aussage einzuräumen, um ihr die Demütigung zu ersparen, vor Fremden über traumatische Erlebnisse berichten zu müssen. Näheres hierzu finden Sie im Auszug aus den UNHCR-Richtlinien für die Evaluierung und Betreuung der Opfer von Trauma und Gewalt in Anhang 2.
- Werden Mann und Frau oder andere Familienmitglieder befragt, sollte die Interviewerin behutsam vorgehen, wenn sie widersprüchliche Angaben abzuklären versucht. In der Regel sollte sie mit Umsicht vorgehen, wenn sie die Asylsuchende mit Angaben eines anderen Familienangehörigen konfrontiert, um die wahrscheinlich ohnehin angespannte und schwierige Situation der Familie nicht weiter zu verschlimmern.

- Schließlich muß sich die Interviewerin mit den praktischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung beziehungsweise Bewältigung sexueller Gewalt vertraut machen. Diesbezüglich sei auf die Guidelines on Preventing and Responding to Sexual Violence against Refugees verwiesen, die am Amtssitz des UNHCR angefordert werden können.

ZUR ERINNERUNG

- Machen Sie sich mit einschlägigen Informationsquellen über Flüchtlingsfrauen vertraut, etwa auch mit Schutzrichtlinien und Informationen über das Herkunftsland.
- Wenden Sie die für geschlechtsbezogene Verfolgung geltenden Anspruchskriterien an.
- Sorgen Sie dafür, daß antragstellende Flüchtlingsfrauen Zugang zu einem Interview bekommen und daß das Interview möglichst von Frauen (Interviewerin und Dolmetscherin) durchgeführt wird.
- Achten Sie auf geschlechts- und kulturspezifische Unterschiede in der Kommunikation.
- Sorgen Sie dafür, daß antragstellende Flüchtlingsfrauen Gelegenheit erhalten, allein befragt zu werden, und seien Sie sich der Probleme im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit bewußt, die auftreten können, wenn Frauen zu den Behauptungen ihrer männlichen Verwandten befragt werden.
- Sorgen Sie dafür, daß Opfer sexueller Gewalt von ausgebildeten Mitarbeitern desselben Geschlechts befragt werden.
- Machen Sie sich mit der Symptomatik bei Opfern sexueller Gewalt vertraut und stellen Sie sicher, daß Beratung sowie ärztliche und juristische Hilfe zur Verfügung stehen.

Die Befragung von Kindern

In diesem Kapitel lernen Sie,

- welche Informationsquellen und Feststellungsverfahren zum Thema Befragung von Flüchtlingskindern zur Verfügung stehen,
- welche allgemeinen Richtlinien es für die Durchführung von Interviews gibt.

In diesem Kapitel befassen wir uns mit den spezifischen Problemen und Anliegen im Zusammenhang mit der Befragung von Flüchtlingskindern. Wir beginnen mit einem Überblick über einige Informationsquellen und einschlägige Feststellungsverfahren.

Informationsquellen und Feststellungsverfahren für die Befragung von Flüchtlingskindern

Zur Befragung von Flüchtlingskindern gibt es eine Reihe von UNHCR-Publikationen, die nützliche Hinweise und Informationen enthalten: der UNHCR-Leitfaden *Refugee Children: Guidelines on Protection and Care* (1994) gibt einen ausführlichen Überblick über Fragen im Zusammenhang mit Minderjährigen mit und ohne Begleitung. Die Informationsschrift *Working with Unaccompanied Minors in the Community* (1994) enthält zweckdienliche Hinweise für die Befragung von Flüchtlingskindern. Ferner sollte der Interviewer als weitere Referenz die Unterlage *UNHCR Policy on Refugee Children (EC/SCP/82, 6. August 1993)* sowie die Beschlüsse des UNHCR-Exekutivausschusses Nr. 47 und 59 und das UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft heranziehen.

Die angeführten Publikationen waren im wesentlichen die Grundlage der nachstehenden Ausführungen.

Die Konvention über die Rechte des Kindes und der Grundsatz „des Kindeswohles“

Das Inkrafttreten der Konvention über die Rechte des Kindes im September 1990 war ein Meilenstein im Bereich der Rechte des Kindes. Die fast auf der ganzen Welt ratifizierte Konvention (derzeit mehr als 174 Vertragsstaaten) sorgt nicht nur dafür, daß allen Kindern erhöhte Aufmerksamkeit zuteil wird, sie legt auch eine Reihe von Rechten und Grundsätzen fest, die auf die Schutzbedürfnisse von Flüchtlingskindern anwendbar sind, etwa das Recht des Kindes auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), das Recht, seine Identität zu behalten (Artikel 8), das Recht, nicht von seinen Eltern getrennt zu werden (Artikel 9), das Recht auf Familienzusammenführung (Artikel 10) und auf Schutz seines Privatlebens (Artikel 16), den Schutz des Kindes ohne Familie (Artikel 20) sowie Schutz und humanitäre Hilfe für Flüchtlingskinder (Artikel 22), das Recht auf Bildung (Artikel 28) und die Frage der Einberufung zum Militär (Artikel 38).

Ein „Kind“ im Sinne der Konvention ist „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (Artikel 1). Das Amt des UNHCR setzt die Konvention über die Rechte des Kindes in seiner Arbeit um, indem es sich von den in der Konvention verankerten Grundsätzen leiten läßt. Einer der wichtigsten Grundsätze ist in Artikel 3 festgelegt und besagt, daß das Wohl des Kindes allen anderen Überlegungen voranzustellen ist. Dieser Grundsatz hat in die Politik des UNHCR betreffend Flüchtlingskinder wie folgt Eingang gefunden: „Bei allen Maßnahmen, die Flüchtlingskinder betreffen, sind die Menschenrechte des Kindes und insbesondere das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen“ (Absatz 26 a). Darüber hinaus tritt UNHCR für die Einhaltung der in der Konvention über die Rechte des Kindes festgelegten Standards durch alle Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen ein.

Bei der Befragung von Flüchtlingskindern kann sich eine ganze Reihe von Fragen und Situationen ergeben, in denen der Grundsatz des Kindeswohles anzuwenden ist. Dazu gehören Faktoren, die für das Asylverfahren von Bedeutung sind (die anzuwendenden Kriterien, der äußere Rahmen, der Einsatz von geschultem Personal), die Anwendung des Grundsatzes der Einheit der Familie (wann? für wen?) und inwieweit dauerhafte Lösungen möglich sind (Neuansiedlung, Integration im Erstaufnahmeland oder freiwillige Rückkehr). Es ist also wichtig, daß sich Interviewer und andere Mitwirkende am Asylverfahren der in der Konvention über die Rechte des Kindes enthaltenen anwendbaren Rechte und Verhaltensnormen bewußt sind.

Feststellungskriterien und Verfahren bei Kindern in Begleitung Erwachsener

Wenn ein Familienvorstand die in der Definition genannten Voraussetzungen erfüllt, ist seinen Angehörigen nach dem Grundsatz der „Einheit der Familie“ (siehe UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Absätze 181 bis 188) ebenfalls Flüchtlingsstatus zu gewähren. Besteht ein Staat auf getrennten Asylverfahren für jedes Familienmitglied, und zwar auch für Kinder, kann die „Familie“ als eine „eigene soziale Gruppe“ im Sinne der im Abkommen enthaltenen Flüchtlingsdefinition gelten. Ein Kind (oder anderes Familienmitglied) kann daher seinen Anspruch auf Anerkennung als Konventionsflüchtling mit seiner Zugehörigkeit zu einer Familie begründen, die wegen der Aktivitäten eines oder mehrerer ihrer Mitglieder begründete Furcht vor Verfolgung hat.

Es kann auch Fälle geben, in denen das Kind zwar ohne seine Eltern ins Land kommt, jedoch in Begleitung eines erwachsenen Betreuers, der ein Verwandter des Kindes sein kann, aber nicht sein muß. Hier sollte der Interviewer anhand der Art und Dauer der Beziehung zwischen dem Kind und dem Betreuer entscheiden, ob das Kind als in Begleitung befindlich oder nicht anzusehen ist. Ist das Kind aufgrund einer entsprechenden Beurteilung der Beziehung als „begleitet“ anzusehen, ist es unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der „Einheit der Familie“ in das ordentliche Asylverfahren des erwachsenen Betreuers einzubeziehen. Hier sei daran erinnert, daß ein von einem Nicht-Verwandten betreutes Kind die „Einheit der Familie“ geltend machen kann, wenn die Beziehung in ihrer Qualität der einer Familie entspricht.

Stellt ein Kind, das von einem Elternteil, einem Verwandten oder einem anderen Erwachsenen betreut wird, einen eigenen Asylantrag, so wird ihm der Erwachsene eine wertvolle Hilfe sein, indem er sachdienliche Informationen in Unterstützung des Antrags liefert, für das Kind spricht, dem Kind das Verfahren erklärt, das Kind emotional unterstützt und es berät oder indem er im Namen des Kindes eine Entscheidung trifft.

Feststellungskriterien und Verfahren bei Kindern ohne Begleitung

Das internationale Flüchtlingsrecht definiert den Flüchtling unabhängig von seinem Alter und enthält keine Sonderbestimmungen für den Status von Flüchtlingskindern. Daraus ergibt sich in der Regel kein Problem, wenn das Kind von einem oder beiden Elternteilen begleitet wird; ist es hingegen ohne Begleitung, so ist die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft schwieriger und bedarf besonderer Beachtung. Da sich ein längerer Aufenthalt in einem Lager oder in einem lagerähnlichen Umfeld ungünstig auf die körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes auswirken kann, sollte das Asylverfahren zum Wohl des Kindes so rasch wie möglich abgewickelt werden.

Die Frage, ob ein unbegleitetes Kind Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, wird von der geistigen Entwicklung und Reife des Kindes abhängen. Zur Erleichterung des Entscheidungsprozesses sollte ein Spezialist zugezogen werden, der aufgrund seines Fachwissens und seiner Erfahrung in der Lage ist, Aussagen über die psychische, emotionale und körperliche Entwicklung und das Verhalten des Kindes zu machen, wobei zu bedenken ist, daß sich bei Kindern Ängste vielfach auf andere Weise zeigen als bei Erwachsenen.

Wird festgestellt, daß das Kind reif genug ist, um das Interview zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu verstehen und auch selbst zu antworten, kann der Fall ähnlich dem Verfahren für Erwachsene behandelt werden. Ist der Entwicklungsstand des Kindes hingegen nicht ausreichend, um sich auf dieselbe Weise wie bei Erwachsenen Klarheit über den Antrag zu verschaffen, müssen verstärkt objektive Faktoren wie etwa die Merkmale der Gruppe, mit der das Kind flüchtete, die Lage im Herkunftsland und die Lebensumstände der Familienmitglieder innerhalb oder außerhalb des Herkunftslandes herangezogen werden.

Da Kinder für sich allein nicht rechtsfähig sind, sollte ihnen ein gesetzlicher Vormund beigelegt werden, dessen Aufgabe es ist, eine Entscheidung zum Wohl und im Interesse des Kindes herbeizuführen. In manchen Situationen kann diese Aufgabe von einem mit Sorgfalt gewählten Erwachsenen als Betreuer, etwa einer Person aus der Flüchtlingsgemeinschaft oder aus einer nichtstaatlichen Organisation, wahrgenommen werden. Dieser Vormund oder Betreuer kann während des gesamten Asylverfahrens eine wertvolle Hilfe sein und dafür sorgen, daß die Interessen des Kindes voll gewahrt bleiben.

Die Befragung unbegleiteter Kinder wirft zahlreiche Probleme und Fragen auf. Eine der größten Schwierigkeiten bei der Befragung unbegleiteter Kinder besteht darin, daß es oft unmöglich ist, genaue Informationen über die Familie des Kindes zu bekommen. Aufgrund des durch die Trennung von seinen Familienangehörigen verursachten Traumas kann es sein, daß ein Kind eine Version der Ereignisse erfindet, weil es damit leichter leben kann als mit der Wahrheit. Das Problem des „Beweises“ stellt sich in jedem Asylverfahren. Im Fall von Kindern ist es jedoch unverhältnismäßig größer. Deshalb sollte bei der Entscheidung, ob Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus besteht, das Prinzip „im Zweifel für den Asylsuchenden“ großzügig gehandhabt werden.

Die folgenden Richtlinien wurden speziell im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger in Asylverfahren ausgearbeitet. Sie können aber auch bei anderen Interviews mit Kindern von Nutzen sein. Zusätzliche Informationen über praktische Überlegungen im Zusammenhang mit der Befragung von Kindern finden sich im UNHCR-Dokument Working with Unaccompanied Minors in the Community.

Allgemeine Richtlinien für die Durchführung von Interviews

- a) Sorgen Sie dafür, daß das auf sich allein gestellte Kind Zugang zu einem Asylverfahren erhält.
- b) Kinder, die alt genug sind, um zu verstehen, was „Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“ bedeutet, sollten über das Verfahren informiert werden. Das schließt auch Informationen über den jeweiligen Stand des Verfahrens und über getroffene Entscheidungen ein. Da Ungewißheit unnötig Angst und Sorge verursachen kann, sollten Flüchtlingskinder stets genau informiert werden, nicht nur, um Gerüchte zu entkräften, sondern auch damit der Minderjährige die Folgen des Verfahrens begreifen und seine Chancen realistisch einschätzen kann.
- c) Kommt ein Minderjähriger ohne Begleitung mit einer großen Flüchtlingswelle ins Land, die als Gruppe einem Asylverfahren unterzogen wurde (Prima-facie-Feststellung), sollte jedes Kind in der Gruppe automatisch Flüchtlingsstatus erhalten.
- d) Dem antragstellenden Kind muß erklärt werden, wie wichtig es ist, daß es die Wahrheit sagt und eine möglichst genaue Schilderung gibt, und es sollte betont werden, daß es keine „richtigen“ „falschen“ Antworten auf die Fragen gibt.
- e) Bei Interviews im Einzelverfahren sollten Interviewer und Dolmetscher aus demselben Kulturkreis und Sprachraum wie das Flüchtlingskind stammen. Die Dolmetscher sollten speziell für die Arbeit mit Kindern ausgebildet sein (z.B. Fürsorger/in für Kinder oder Lehrer/in).
- f) Die Interviewmethoden sollten dem Reifegrad des Kindes und seiner Fähigkeit zu verstehen angepaßt sein. Drücken Sie sich in einfachen Worten aus und wenden Sie mehr Zeit auf, um eine Beziehung zum Kind und eine Vertrauensbasis herzustellen. Nehmen Sie sich die Zeit zu erklären, worum es bei dem Interview geht und warum Sie bestimmte Fragen stellen werden. Ermutigen Sie das Kind dazu, während des Interviews selbst Fragen zu stellen, wann immer es möchte.

Kapitel 5

- g) Ist das Kind beim Interview nicht fähig oder nicht bereit, über ein bestimmtes Ereignis zu sprechen, müssen Sie das Thema gegebenenfalls übergehen. Erklären Sie dem Kind, daß Sie seine Schwierigkeiten verstehen und daß man darüber später reden kann, entweder noch beim selben Interview oder zu einem anderen Zeitpunkt.
- h) Der Interviewer muß sich darauf einstellen, daß das Kind ab einem bestimmten Zeitpunkt überfordert sein kann. Machen Sie eine Pause oder verschieben Sie das Interview auf später, wenn das Kind wiederholt mit Angst reagiert.
- i) Seien Sie sich darüber im klaren, daß Sie zur Beschaffung von Beweismitteln gegebenenfalls alternative Wege beschreiten müssen, etwa: Beschaffung von Informationen bei Familienangehörigen oder Betreuern statt über das Kind; Beschaffung von Informationen über die Lage der Kinder im Herkunftsland; Einholung von Gutachten bei einem Arzt, Kinderpsychologen oder Sozialarbeiter.
- j) Beenden Sie das Interview mit einer Unterhaltung über ganz normale Ereignisse, um dem Kind wieder ein Gefühl der Sicherheit zu geben. Das Kind wird nach dem Interview eine gewisse Zeit brauchen, um wieder normal mit dem Leben zurechtzukommen. (Setzen Sie also kein Interview vor der Schlafenszeit des Kindes oder während der Unterrichtsstunden an.)

ZUR ERINNERUNG

- Machen Sie sich mit den maßgeblichen Informationsquellen in bezug auf Flüchtlingskinder (u.a. Schutzrichtlinien und Informationen über das Herkunftsland) vertraut.
- Wenden Sie das anspruchsbegründende Kriterium „Einheit der Familie“ an.
- Stellen Sie sicher, daß asylsuchende Kinder Gelegenheit zu einem Interview haben und daß Interviewer und Dolmetscher nach Möglichkeit aus demselben Kulturkreis und Sprachraum wie das Flüchtlingskind stammen.
- Konsultieren Sie bei Bedarf einen Spezialisten, der über das entsprechende Fachwissen und genügend Erfahrung verfügt, um eine Aussage über die psychische, emotionale und körperliche Entwicklung und das Verhalten des Kindes zu machen, und sorgen Sie dafür, daß dem Kind ein gesetzlicher Vormund zur Seite steht.
- Erklären Sie dem Kind vor Beginn des Interviews, worum es geht. Nehmen Sie sich Zeit mit dem Interview und setzen Sie geeignete Interviewmethoden ein.
- Informieren Sie sich über alternative Methoden der Informationsbeschaffung, etwa Nachforschungen über das Herkunftsland, Beratung durch Fachleute, Befragung von Angehörigen oder Betreuern usw.

Das Ergebnis des Interviews

In diesem Kapitel lernen Sie,

- worin Ihre wichtigsten Aufgaben und Ziele bestehen,
- wie Sie das Interview zu Papier bringen,
- wie Sie die Glaubwürdigkeit beurteilen,
- wie Sie bei der Beurteilung vorgehen und wie Sie zu Ihren Schlußfolgerungen gelangen.

Kapitel 6

In diesem Trainingsbaustein war bisher davon die Rede, wie man sich auf das Interview vorbereitet und wie man es durchführt. Weiters wurde eine Reihe konkreter Probleme angesprochen, mit denen der Interviewer konfrontiert sein könnte, und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung aufgezeigt. Will man ein Interview gewissenhaft und wohl vorbereitet durchführen, sind verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehört ein Interviewbericht, die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und schließlich eine begründete Empfehlung hinsichtlich der Entscheidung. Es gibt keine allgemeingültige Methode oder Technik, wie dies zu geschehen hat. Will man ein Interview zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sachlich und mit Umsicht durchführen, braucht man praktische Erfahrung, eine gute Supervision und entsprechende Vorbereitung.

Hat ein Interviewer einmal mehrere Interviews mit Asylsuchenden durchgeführt, wird er seine eigene Methode, seinen eigenen Stil der Fragestellung entwickeln. Erfolgreich sind Interviews dann, wenn alle **relevanten** Fragen zur Sprache gekommen sind und schriftlich festgehalten wurden. Der Interviewer muß bemüht sein, das Interview so zu gestalten, daß die erhobenen Informationen **richtig** und so **verlässlich** wie möglich sind. Erfahrung und Praxis sind hier die besten Lehrmeister.

Die wichtigsten Aufgaben und Ziele

Der Interviewbericht ist eine Niederschrift des Interviews. Form und Stil des Berichts werden sich von Person zu Person unterscheiden. In jedem Fall sind dabei jedoch bestimmte Aufgaben zu erfüllen, um den Zwecken des Interviews voll gerecht zu werden.

Nachstehend werden diese Aufgaben näher beschrieben.

◆Zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der Relevanz der Informationen zählen:

- völlige Klarheit über den Zweck des Interviews;
- klare, verständliche und konkrete Formulierung der Fragen im Sinne des angestrebten Zwecks;
- Erkennen und Richtigstellen, wenn ein Asylsuchender eine Frage falsch verstanden hat;
- Unterscheiden, zwischen eindeutig unmaßgeblichen, möglicherweise maßgeblichen und eindeutig maßgeblichen Aspekten des Antrags.

◆Zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der Richtigkeit der Informationen zählen:

- die Aufrechterhaltung eines guten persönlichen Kontakts mit dem Asylsuchenden - Erkennen und Berücksichtigen von Faktoren, die den Asylsuchenden daran hindern oder davor zurückschrecken lassen, genaue Angaben zu machen.

◆Zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit der Informationen zählen:

- Aufzeigen und Klarstellen von Widersprüchen, Ungereimtheiten und/oder Auslassungen in der Schilderung des Asylsuchenden;
- Klarstellung von Widersprüchen zwischen den vom Asylsuchenden gemachten Angaben und den allgemeinen Informationen, die Sie über die Verhältnisse im Herkunftsland besitzen;
- Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden.

Wie Sie das Interview dokumentieren

Ein wichtiger Vorgang im Rahmen von Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist die Erstellung einer genauen und detaillierten Niederschrift. So wichtig es auch ist, sich während des Interviews Notizen zu machen, darf dennoch der Fluß des Interviews nicht gestört werden. Man sollte auch daran denken, daß es in manchen Kulturen als unhöflich gelten kann, während eines Gesprächs Notizen zu machen. Es gibt auch Interviewsituationen etwa in Haftanstalten oder einer Polizeistation - in denen Sie vielleicht gar nicht in der Lage sind, während des Interviews mitzuschreiben. In solchen Fällen müssen Sie sich unmittelbar nach dem Interview Zeit zur Erstellung Ihres schriftlichen Berichts nehmen.

Zu bedenken ist ferner, daß das schriftliche Festhalten des Gesagten während des Interviews insofern ungünstig sein kann, als vorübergehend der Blickkontakt unterbrochen wird und Ihnen nonverbale Kommunikationsindikatoren wie etwa Gesichtsausdruck und Körpersprache entgehen. Deshalb ist es eine gute Methode, die wichtigsten Punkte des Falles während des Interviews zu notieren und nach Abschluß des Interviews eine ausführlichere Niederschrift anzufertigen. Am Ende des Interviews sollte Sie Ihre Notizen mit dem Asylsuchenden durchgehen. So können sich sichergehen, daß die Geschichte genau und zur Zufriedenheit des Asylsuchenden dokumentiert wurde. Außerdem sieht der Asylsuchende, daß Sie seinen Fall mit großer Sorgfalt behandeln.

ZUR ERINNERUNG

Sorgen Sie für Genauigkeit.

Bringen Sie die Niederschrift während des Interviews oder unmittelbar danach zu Papier. Wenn Sie die ausführliche Fassung nach dem Interview anfertigen, nehmen Sie sich gleich anschließend die nötige Zeit, um sicherzugehen, daß Sie sich genau an das Gesagte erinnern.

Schreiben Sie alle Fakten klar und verständlich nieder.

Denken Sie daran, daß Ihre Interviewnotizen ein Protokoll über den Asylantrag des Bewerbers darstellen. Konzentrieren Sie sich darauf, daß Sie klare und objektive Fakten festhalten. Drücken Sie sich prägnant, einfach und verständlich aus. Das kommt auch denjenigen zugute, die anhand Ihrer Niederschrift eine Entscheidung treffen oder ein weiteres Interview anordnen werden. Vermeiden Sie Abkürzungen, Schlagwörter, Jargon oder mehrdeutige Formulierungen. Handschriftliche Notizen müssen leserlich sein.

Machen Sie ausführliche Notizen.

Versuchen Sie stets, möglichst viele Einzelheiten des Falles zu notieren, vor allem die Schlüsselstellen in der Geschichte des Antragstellers, etwa wichtige Ereignissen, Angaben über Verhaftungen und Haftbedingungen, die unmittelbaren Gründe für das Verlassen des Landes, usw.

Seien Sie flexibel.

Wenn Sie Ihr Interview anhand eines Formblattes oder einer Fragenliste (siehe „Formblatt zur Feststellung der Anspruchsberechtigung“ in Anhang 1) führen, sind Sie nicht gezwungen, die Fragen in der in der Vorlage angeführten Reihenfolge zu stellen. Bleiben Sie flexibel und schlagen Sie ohne weiteres eine andere Richtung ein, wenn es sich so ergibt. Oft erübrigen sich viele Fragen, die Sie stellen wollten, da sich im Verlauf des Interviews die Antworten von selbst ergeben. Fragen, die den normalen Ablauf des Interviews stören würden, können Sie immer noch am Ende des Interviews anfügen.

Kapitel 6

Stellen Sie Rückfragen bei Angaben, die zweifelhaft oder unklar erscheinen.

Wenn Teile der Ausführungen des Asylsuchenden zweifelhaft oder unklar erscheinen, so hat sich die Methode bewährt, die betreffenden Aussagen vorzulesen oder noch einmal durchzunehmen. Ersuchen Sie den Asylsuchenden sodann, den Widerspruch oder das Mißverständnis aufzuklären. Lassen Sie den Asylsuchenden bestätigen, daß Sie die Fakten richtig notiert haben. Dadurch stellen Sie nicht nur sicher, daß Ihre Notizen stimmen, sondern Sie zeigen dem Asylsuchenden, daß Sie sich Mühe geben, ihm gerecht zu werden. Diese Methode erleichtert überdies die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antrags, da alle ungeklärten Ungereimtheiten und Widersprüche im Interviewbericht dokumentiert sind.

Hat der Asylsuchende etwas hinzuzufügen?

Am Ende des Interview fragen Sie den Asylsuchenden, ob er etwas hinzufügen möchte. Er kann auch Fragen oder Bedenken hinsichtlich des Interviews oder irgendeines Aspekts des Asylverfahrens vorbringen. Fordern Sie den Asylsuchenden auf, weitere Dokumente oder Informationen nachzureichen, die seiner Meinung nach für seinen Fall von Bedeutung sind. Halten Sie schriftlich fest, daß der Asylsuchende auf diese Punkte aufmerksam gemacht wurde, und notieren Sie gegebenenfalls seine Antworten.

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Asylsuchenden ist einer der wichtigsten und gleichzeitig schwierigsten Aspekte Ihrer Arbeit als Interviewer. Es gibt dafür keine fixen Regeln, die man blind anwenden könnte. Die Ratschläge, die in den vorhergehenden Kapiteln angeboten wurden, bilden jedoch eine solide Grundlage für die Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden und damit für Ihre Schlußfolgerungen.

ZUR ERINNERUNG

Bedenken Sie stets, wie wichtig es ist,

- daß Sie sich sorgfältig vorbereiten (siehe Kapitel 1, vor allem die Informationen über das Herkunftsland);
- daß Sie die richtigen Fragen stellen (siehe Kapitel 2, vor allem den Teil über Befragungstechniken);
- daß sie kommunikationshemmende Umstände erkennen können (siehe Kapitel 3/ Kommunikationshindernisse; Kapitel 4/Die Befragung weiblicher Asylsuchender; Kapitel 5/ Die Befragung von Kindern; Anhang 2/ Evaluierung und Betreuung der Opfer von Trauma und Gewalt).

Anzuwendende Rechtsgrundsätze

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Asylsuchenden besteht in der Einschätzung, inwieweit den Angaben des Asylsuchenden Glauben geschenkt werden kann. Sie darf nicht mit dem Vorgang verwechselt werden, in dem zu beurteilen ist, ob die Beweise ausreichen. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat mit den rechtlichen Kriterien „Beweislast“ und „Beweiserfordernis“ zu tun. Im UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft werden diese beiden Begriffe in den Absätzen 195 bis 205 kurz angesprochen. Die allgemeinen Anleitungen des Handbuchs müssen allerdings im Zusammenhang mit den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften gesehen werden.

Eine detaillierte Abhandlung zu den Rechtsnormen darüber, ab wann ein geschilderter Sachverhalt als „nachgewiesen“ anzusehen ist, würde den Rahmen dieses Trainingsbausteins sprengen. Die verschiedenen Rechtssysteme und nationalen Feststellungsverfahren schreiben auch unterschiedliche Normen, juristische „Tests“ und Vorgehensweisen vor, weshalb es kaum möglich ist, allgemeingültige Kriterien aufzustellen. Da jedoch für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der vom Asylsuchenden gemachten Angaben die Kenntnis der relevanten rechtlichen Grundsätze von größter Bedeutung ist, wollen wir sie nachstehend kurz besprechen.

Beweislast

Ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist im Grunde genommen nichts anderes als die Behauptung des Asylsuchenden, begründete Furcht vor Verfolgung aus einem oder mehreren der in Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge angeführten Gründe zu haben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß in einigen Ländern andere, regionale Kriterien Anwendung finden. Während die Beweislast (d.h. die Pflicht, den Beweis zu erbringen) grundsätzlich beim Asylsuchenden liegt, obliegt es dem Asylsuchenden und dem Interviewer, die relevanten Fakten zu prüfen und zu würdigen. Der Asylsuchende muß auch nicht jeden im Asylantrag geltend gemachten Tatbestand „nachweisen“. Bedenkt man die Folgen, die eine unrichtige negative Entscheidung für den Flüchtling haben kann, und den Umstand, daß objektive Beweismittel in vielen Flüchtlingssituationen nicht verfügbar oder greifbar sind, sollte die Frage der Beweislast mit Augenmaß gehandhabt werden, vor allem dann, wenn

- die im Asylantrag geltend gemachte Furcht sich auf mögliche in der Zukunft liegende Ereignisse bezieht und zum Zeitpunkt des Antrags nicht bewiesen werden kann,
- die Umstände der Flucht des Asylsuchenden aus seinem Herkunftsland die Mitnahme schriftlicher Beweismittel schwierig oder unmöglich machen,
- durch Verfolgung und Flucht bedingte Furcht und/oder Traumata die Aussagen des Asylsuchenden lückenhaft oder ungereimt erscheinen lassen,
- es äußerst schwierig oder gefährlich ist, aus dem Herkunftsland schriftliche Beweismittel zu beschaffen, weil Flüchtlinge nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Der Beweis kann auch dann als erbracht gelten, wenn der Asylsuchende zwar nicht in der Lage ist, konkrete Beweise vorzulegen, jedoch eine zusammenhängende und plausible Schilderung darüber gibt, welche Art von Verfolgung er befürchtet und aus welchen Gründen.

Beweiserfordernis

Unter „Beweiserfordernis“ sind die vom Asylsuchenden beizubringenden Beweismittel zu verstehen, die als hinlänglich angesehen werden, um der Definition „begründete Furcht vor Verfolgung“ zu entsprechen. Im allgemeinen werden vom antragstellenden Flüchtling Beweismittel verlangt, die belegen, daß er mit angemessener Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung zu rechnen hat. Im Sinne des humanitären Charakters des Abkommens wäre es nicht recht und billig, vom Asylsuchenden absolute Beweise für den von ihm geschilderten Sachverhalt zu verlangen. Diese Interpretation des „Beweiserfordernisses“ findet sich bereits in einer Reihe nationaler Rechtsordnungen, wie die geübte Praxis und gesetzliche Entwicklungen zeigen.

Kapitel 6

Im Zweifel für den Asylsuchenden

Ein anderer wichtiger Aspekt der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft betrifft die Vorgehensweise, wenn nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ob Anspruch besteht, bzw. wenn Zweifel hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Behauptungen besteht. In manchen Fällen wird das Beweiserfordernis nicht erfüllt sein. Zweifel können sich auch im Fall von Ungereimtheiten und Widersprüchen in der Aussage des Asylsuchenden zwischen seinen Aussagen und schriftlich belegten Fakten oder zwischen seinen Aussagen und seinen Handlungen ergeben, was zu einer negativen Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit führen kann.

Wie bereits festgestellt, ist es weder möglich noch erforderlich, vom Flüchtling zu verlangen, daß er sämtliche Aspekte seines Falles „beweist“. Es wird daher häufig notwendig sein, gemäß dem Grundsatz „im Zweifel für den Asylsuchenden“ zu verfahren. Nach diesem Grundsatz sollte jedoch nur dann vorgegangen werden, wenn alle verfügbaren Beweismittel eingeholt und geprüft wurden, und wenn sich die für die Entscheidung zuständige Person von der Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden überzeugt hat. Nachstehend finden sich einige allgemeine Regeln und Richtlinien für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit.

Allgemeine Regeln zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit:

Grundsätzliches

Beurteilen Sie die Glaubwürdigkeit erst dann, wenn bestimmte Informationen vorliegen (d.h. wenn die Schilderung der Geschehnisse abgeschlossen ist). Versuchen Sie, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit wesentlichen Punkte des Antrags zu definieren. Bestimmen Sie im Einzelfall, welchen Grad an Genauigkeit und wieviel an Einzelheiten Sie vom Asylsuchenden verlangen können. Stellen Sie zielgerichtete Fragen und haken Sie bei Bedarf nach. Nehmen Sie Behauptungen nicht für bare Münze und zögern Sie nicht, Fragen zu wiederholen und näher auf einzelne Punkte in der Sachverhaltsschilderung einzugehen. Denken Sie stets daran, Ihre Fragen in logischer Folge zu stellen.

Wesentliche Faktoren bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Ein Aspekt im Zusammenhang mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Befragten besteht in der Prüfung seiner Angaben auf ihre Folgerichtigkeit (ob keine Widersprüche in den Angaben des Asylsuchenden bestehen) und auf ihre Übereinstimmung mit bekannten Fakten. Weiterhin sind die Spontaneität der Aussage (etwa ob der Asylsuchende mit seiner Antwort häufig zögert), die Klarheit und Detailgenauigkeit der Angaben zu beurteilen. Wenn schriftliche und mündliche Angaben vorliegen, ist auch die weitgehende Übereinstimmung zwischen den beiden Fassungen zu prüfen. Das heißt nicht nur, daß die Abfolge der Ereignisse und die erhärtenden Erklärungen logisch und von erkennbarer Übereinstimmung sein sollten, sondern auch daß eine Verbindung zwischen den Orten, Zeiten, Ereignissen und anderen Faktoren bestehen sollte, auf die sich der Antrag stützt.

Um einen Fall in all seinen Aspekten würdigen zu können, muß ihn der Interviewer komplett dokumentieren, einschließlich von Indizienbeweisen im Zusammenhang mit wesentlichen Ereignissen wie Verhaftungen, Haftzeiten oder den Gründen für die Flucht aus dem Herkunftsland. So sollten Sie zum Beispiel eine Reihe präziser, eindringlicher Fragen stellen: Was tat der Asylsuchende unmittelbar vor seiner Verhaftung? Verlangen Sie Einzelheiten darüber, wo er sich gerade befand, mit wem, die näheren Umstände der Verhaftung, gab es Zeugen, usw. Fragen Sie nach dem Datum der geschilderten Ereignisse oder Fakten. Bestehen Sie aber nicht über Gebühr auf genauen Zeitangaben; wichtiger ist es, allgemeine zeitliche Anhaltspunkte festzumachen, die Ihnen und dem Asylsuchenden die zeitliche Einordnung gewisser Ereignisse erleichtern.

Schriftliches Beweismaterial

Weitere Hinweise auf die Glaubwürdigkeit liefert die Prüfung von schriftlichem Beweismaterial. Prüfen Sie alle vom Asylsuchenden vorgelegten Dokumente und Unterlagen auf ihre Relevanz, ihre Herkunft und die Art, wie sie erlangt wurden, und entscheiden Sie, ob die Verwendung falscher Dokumente Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden zuläßt. Prüfen Sie außerdem, inwieweit schriftliches Beweismaterial mit den Angaben des Asylsuchenden bzw. mit bekannten Fakten übereinstimmen. In manchen Fällen liegen ärztliche Atteste vor. Auch sie sollten einer Beurteilung unterzogen werden, ob sie zu den Angaben des Asylsuchenden passen und mit dem Fall vereinbar sind.

Dokumente und Unterlagen in einer dem Interviewer unverständlichen Sprache müssen übersetzt werden. Originale sind Fotokopien vorzuziehen. Legt der Asylsuchende nicht das Original vor, fragen Sie ihn nach dem Original, und wenn dieses nicht verfügbar ist, verlangen Sie eine Begründung hierfür. Die Überprüfung der Echtheit von Dokumenten ist oft problematisch. Bei amtlichen Dokumenten, die von Behörden des Herkunftslandes ausgestellt wurden, etwa von der Polizei oder einem Gericht, ist es unzulässig, bei den Behörden des Herkunftslandes **irgendeine** - einen konkreten Fall betreffende - Information überprüfen zu lassen oder an sie weiterzugeben. Dies ist nicht nur zur Wahrung der Vertraulichkeit im Interesse des Asylsuchenden wichtig, sondern auch für die Sicherheit der im Herkunftsland verbliebenen Familienangehörigen. Dokumente müssen daher soweit wie möglich anhand von Quellen überprüft werden, die über die Regionalbüros oder den Amtssitz des UNHCR allgemein zugänglich sind.

Die Verwendung von Zeichnungen und Landkarten

Ein weiteres wirksames Instrument zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit und zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Asylsuchenden ist die Verwendung von Zeichnungen oder Landkarten. Hat etwa ein Asylsuchender sein Herkunftsland illegal verlassen, kann er vielleicht anhand einer Landkarte verdeutlichen, durch welche Dörfer oder Städte er gekommen ist. Wenn jemand eine gewisse Zeit in Haft war, kann er vielleicht eine Zeichnung seiner Gefängniszelle anfertigen. Zeichnungen sind besonders bei Kindern, Behinderten oder auch bei Personen, die sich nur schwer ausdrücken oder mitteilen können, eine große Hilfe. Diese Methode kann einem Asylsuchenden auch helfen, sich an Orte, Ereignisse oder andere Aspekte seines Falles zu erinnern.

Das Gesamtprofil des Asylsuchenden

Die Angaben des Asylsuchenden müssen auch im Hinblick auf sein Gesamtprofil beurteilt werden. Wenn der Asylsuchende etwa angegeben hat, feste politische Überzeugungen zu haben oder sehr religiös zu sein, dann kann von ihm auch erwartet werden, daß er nähere Angaben zu seiner Überzeugung oder Einstellung macht. Unrealistisch genaue und ins Detail gehende Angaben sollten von ihm aber nicht verlangt werden.

Kapitel 6

Das Auftreten des Asylsuchenden

Unter dem Begriff „Auftreten“ ist zu verstehen, wie sich der Asylsuchende verhält oder benimmt, einschließlich Körpersprache, Gesichtsausdruck, Gestik und Redeweise, wobei darauf hingewiesen sei, daß dem Auftreten eines Asylsuchenden bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit kein allzu großer Stellenwert zukommt. Kulturkreis und Geschlecht können sein Verhalten stark beeinflussen. Wenn etwa ein Asylsuchender an scheinbar unpassenden Stellen lächelt, so entweder aus Nervosität oder weil dies in seinem Kulturkreis so üblich ist. Außerdem sind emotionale Reaktionen von Person zu Person verschieden und können durch traumatische Erlebnisse auf unvorhersehbare Weise beeinflusst werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß das Auftreten des Asylsuchenden völlig außer acht gelassen werden soll. Aber es sollte bei der Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit nicht ausschlaggebend sein, da eine solche Beurteilung rein subjektiv wäre und nicht unbedingt verlässliche Rückschlüsse zuließe.

Weiterhin ist es bei der Einschätzung des Verhaltens eines Asylsuchenden wichtig, auf Anzeichen eines Traumas zu achten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Anhang 2.

Richtlinien für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Hier eine Reihe zusammenfassender Richtlinien, die von Nutzen sein können:

- Kleinere Ungereimtheiten oder unrichtige oder verschwiegene Informationen von geringer Bedeutung sollten nicht dazu führen, daß dem Asylsuchenden die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird, wenn diese Ungereimtheiten oder unrichtigen oder verschwiegenen Informationen für den betreffenden Fall irrelevant oder zumindest nicht ausschlaggebend sind. Wenn einer Angabe kein Glauben geschenkt wird, der Antrag aber davon abgesehen durchaus fundiert wäre, sollte die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden.
- Das Verschweigen von Teilen der Geschichte muß die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden nicht unbedingt schmälern. Es kann vorkommen, daß ein echter Flüchtling seine Geschichte deshalb nicht vollständig erzählen will, weil er Angst hat, Verwandte oder Freunde in Gefahr zu bringen, oder es nicht wagt, Amtspersonen diese Informationen anzuvertrauen. Der Asylsuchende könnte sich auch vor den Folgen der Ablehnung seines Antrags fürchten. Vielleicht haben auch Dritte dem Asylsuchenden geraten, beim Interview nicht die ganze Wahrheit zu sagen.
- Ein Antrag kann auch dann glaubwürdig sein, wenn der Asylsuchende bei einem späteren Interview Angaben macht, die bei einer früheren Befragung nicht zur Sprache gekommen sind. Vielleicht wollte der Asylsuchende beim ersten Interview noch nicht offen sprechen, während er bei der zweiten Gelegenheit eine vollständige und genaue Schilderung gibt.
- Ein Asylsuchender kann durchaus glaubhaft einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellen, obwohl er nicht verfolgt wurde. Aus dem Umstand, daß er von den Behörden nie verhaftet oder ausgeforscht wurde, sollte nicht geschlossen werden, daß die Geschichte falsch oder für die Prüfung im Sinne der Flüchtlingsdefinition zu lückenhaft ist.
- Einem Asylsuchenden sollte nicht unterstellt werden, seine Geschichte erfunden zu haben, nur weil sie dasselbe Muster aufweist wie die anderer Asylsuchenden. Im Umkehrschluß dazu kann eine Geschichte auch dann glaubhaft sein, wenn sie sich von den Angaben anderer Asylsuchender aus demselben Land unterscheidet.

Ausarbeitung der Beurteilung und Ihrer Schlußfolgerungen

Zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft müssen die im Antrag geltend gemachten Umstände auf ihre Übereinstimmung mit Gesetzestexten geprüft werden. Thema dieses Trainingsbausteins waren die Methoden und Verfahrensweisen, wie der Asylsuchende dazu gebracht werden kann, alle wesentlichen Fakten im Rahmen eines Interviews darzulegen. Wir haben auch andere diesbezügliche Fragen behandelt, etwa die Erhärtung dieser Fakten durch den Vergleich mit Informationen über das Herkunftsland und ihre Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anspruchskriterien. Ob nun die Fakten eines gegebenen Falles im Sinne des geltenden Völkerrechts zur Feststellung führen, daß ein Asylsuchender als Flüchtling anerkannt wird, ist Gegenstand eines anderen UNHCR-Trainingsbausteins mit dem Titel „Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“ (RLD 2). Die Kenntnis des in diesem Trainingsbaustein vermittelten Wissens ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung von Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Entscheidung bzw. die Empfehlung des Interviewers betreffend einen Asylantrag muß folgendes beinhalten:

- eine allgemeine Beschreibung des Asylsuchenden einschließlich aller Angaben zu seiner Person (siehe Musterformular „Personal- und Registrierungsbogen“ in Anhang 1);
- die Gründe im Sinne des Abkommens, auf die sich der Antrag stützt;
- einen Überblick über die Beweismittel und Argumente zur Antragsbegründung;
- Definition der für die Beurteilung des Antrags wesentlichen Punkte;
- eine kurze Erläuterung zu jedem dieser Punkte unter Bezugnahme auf die vorgelegten Beweismittel und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
- Ihre Schlußfolgerungen zu jedem Punkt (hinsichtlich der Sach und der Rechtslage) einschließlich eine ausführlichen Begründung;
- eine kurzgefaßte Darlegung der empfohlenen Entscheidung.

Sicherlich sind gewisse subjektive Elemente bei der Entscheidung über einen Asylantrag nicht gänzlich auszuschalten. Die eigentliche Feststellung darf jedoch nicht willkürlich auf der Grundlage der Intuition oder des Gefühls des Interviewers in dem betreffenden Fall getroffen werden.

Bei der Ausarbeitung Ihrer Beurteilung und der Schlußfolgerungen könnte es sinnvoll sein, die wesentlichen Punkte des Antrags hervorzuheben und die Aspekte, die für oder gegen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sprechen, zusammenzufassen. Das erleichtert die Arbeit der Personen, die Ihren Bericht in einer späteren Phase zu lesen haben, um eine Entscheidung zu treffen oder ein weiteres Interview durchzuführen. Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist eine sehr aufwendige Aufgabe, die hohe berufliche Anforderungen stellt, beträchtliches Wissen und Können verlangt und einer guten Urteilsfähigkeit bedarf. Wenn die Beurteilung und die Schlußfolgerungen diese Merkmale aufweisen, dann können alle am Feststellungsprozeß Beteiligten sicher sein, daß das Feststellungsverfahren gründlich und fair war und daß eine begründete Entscheidung getroffen wurde.

Sicherheitsfragen

In diesem Kapitel lernen Sie,

- wie wichtig Vertraulichkeit ist,
- wie Dokumente gesichert werden können,
- was zu tun ist, wenn Sie Personen an Haftorten befragen,
- welche grundlegenden Sicherheitsempfehlungen bei der Durchführung von Interviews zu beachten sind,
- wie Sie sich vor Sekundärtrauma und „Burnout“-Syndrom schützen.

Je mehr sich das Flüchtlingsproblem geographisch ausbreitet und an Umfang zunimmt, mit desto schwierigeren und gefährlicheren Umständen haben es UNHCR, die Regierungen sowie nichtstaatliche Organisationen bei ihrer Arbeit zu tun. Im Hinblick darauf kommt den Sicherheitsüberlegungen große Bedeutung zu.

In diesem Trainingsbaustein wurde wiederholt darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, gut vorbereitet in das Interview zu gehen und das Interview gewissenhaft und gründlich durchzuführen. Interviews mit Asylsuchenden können anstrengend, schwierig und mühsam sein. Manchmal werden Sie Interviews auch unter erschwerenden äußeren Umständen durchführen müssen, etwa in improvisierten Büros in Flüchtlingslagern, auf Flughäfen oder in Gefängnissen. Wie in Kapitel 1 besprochen, sollten Sie für ein Mindestmaß an Komfort, an Abgeschiedenheit und an Schutz vor Lärm und Unterbrechungen sorgen. In Kapitel 3 wurden einige Kommunikationshindernisse angesprochen, mit denen Sie rechnen müssen, unter anderem bei unkooperativen Asylsuchenden, die nicht gewillt sind, ihren Teil zum Interviewprozeß beizutragen.

Nachstehend finden Sie eine Reihe von Anleitungen und Vorschlägen hinsichtlich Ihrer Vorgehensweise in der Praxis. Viele Informationen in diesem Kapitel sind auch in anderen UNHCR-Trainingsbausteinen enthalten, etwa in Guidelines on Security Incidents (OMS 2), Coping with Stress in Crisis Situations (OMS 3) und Guidelines on Security (PER 2). Diese Trainingsbausteine können beim Amt des UNHCR bezogen werden. Beginnen wir mit der wichtigen Frage der Vertraulichkeit.

Wie wichtig Vertraulichkeit ist

Einer der wesentlichen Aspekte des Interviewprozesses ist es, für Vertraulichkeit zu sorgen. Das ist nicht nur von größter Bedeutung, damit sich zwischen dem Asylsuchenden und dem Interviewer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann, sondern auch um Schutz und Sicherheit für den Asylsuchenden zu gewährleisten.

Die Durchführung von Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist insofern ein besonderer Vorgang, als der Asylsuchende begründete Furcht vor Verfolgung geltend macht. Das bedeutet, daß der Asylsuchende um seine Sicherheit und sein Wohl fürchtet und sich um die in seiner Begleitung befindlichen oder im Herkunftsland zurückgebliebenen Angehörigen sorgt. Da in einem solchen Fall Schutzbedarf besteht und es wichtig ist, daß die von einem Asylsuchenden erhaltenen Informationen absolut vertraulich behandelt werden, darf das Amt des UNHCR **keine** Information über einzelne Fälle an das jeweilige Herkunftsland weitergeben. Der Interviewer muß daher durch entsprechende Vorkehrungen sicherstellen, daß der vertrauliche Charakter des Interviewprozesses vor, während und nach dem Interview gewahrt bleibt. Zu diesem Zweck sind folgende Regeln zu beachten:

- Erklären Sie dem Asylsuchenden vor Beginn des Interviews, daß Sie und der Dolmetscher (und jede andere am Interviewprozeß beteiligte Person wie etwa Sozialarbeiter oder Berater) verpflichtet sind, über sämtliche seiner Angaben absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- Sorgen Sie dafür, daß alle am Interviewprozeß beteiligten Mitarbeiter entsprechend instruiert und geschult sind, was die Wichtigkeit und die Methoden zur Wahrung der Vertraulichkeit betrifft.
- Geben Sie niemals Informationen an Dritte weiter, seien es Ärzte, Sozialarbeiter oder sonstige Personen, die dem Asylsuchenden helfen, wenn Sie der Asylsuchende hierzu nicht ausdrücklich und in Kenntnis der Sachlage schriftlich ermächtigt hat.

Wie Sie schriftliche Unterlagen sichern

Einer der wichtigsten Aspekte bei der Wahrung der Vertraulichkeit des Interviewprozesses ist die Sicherung schriftlicher Unterlagen. Hier einige Vorkehrungen zur sicheren Verwahrung all Ihrer Dokumente, durch die Sie verhindern können, daß unbefugte Personen Einsicht nehmen.

- Sorgen Sie dafür, daß alle Akten in verschließbaren Aktenschränken verwahrt werden. Das Ablagesystem sollte gesichert werden, wenn sich niemand im Raum befindet.
- Sorgen Sie dafür, daß das Computersystem regelmäßig gewartet wird und geschützt ist.
- Vernichten Sie alle Dokumente, die für eine Akte nicht mehr benötigt werden.
- Wenn Sie Kopien von Dokumenten betreffend einen Asylantrag an ein anderes UNHCR-Regionalbüro oder an den Amtssitz senden müssen, sorgen Sie durch spezielle Maßnahmen für die sichere Beförderung der Dokumente.

Wie Sie Interviews an Haftorten durchführen

Manchmal können Sie gezwungen sein, ein Interview an Haftorten zu führen, worunter unter amtlicher Kontrolle stehende Orte zu verstehen sind, die ein Asylsuchender nicht verlassen darf. Dazu zählen auch Anhalteräume auf Flughäfen, Gefängnisse oder Polizeiposten. Vermeiden Sie nach Möglichkeit Interviews an solchen Orten. Es kann aber vorkommen, daß sich für das Interview keine andere Gelegenheit bietet.

Erinnern wir uns an die Empfehlung des UNHCR-Exekutivkomitees, daß inhaftierte Flüchtlinge und Asylsuchende Gelegenheit erhalten sollten, mit dem UNHCR oder, wenn es ein solches Büro nicht gibt, mit nationalen Flüchtlingshilfsorganisationen Verbindung aufzunehmen. Treffen Sie folgende Vorkehrungen, wenn Sie ein Interview an einem Haftort führen müssen:

- Sorgen Sie dafür, daß Sie und die Personen in Ihrer Begleitung entsprechende Ausweise bei sich haben, wenn Sie sich an einen Haftort begeben. Holen Sie unbedingt die für den Zutritt an den Haftort erforderliche Genehmigung ein. Versuchen Sie zu veranlassen, daß die zu befragende Person im voraus über Ihren Besuch informiert wird.
- Nehmen Sie Ihren eigenen Dolmetscher mit und unterrichten Sie ihn über die Umstände, unter denen das Interview geführt wird, einschließlich der zu erwartenden Umgebung.
- Verlangen Sie einen abgeschlossenen Raum für das Interview. Wenn ein solcher nicht verfügbar ist, sorgen Sie dafür, daß niemand anderer (Wachebeamte, andere Häftlinge usw.) anwesend ist oder mithören kann.
- Führen Sie mit dem Asylsuchenden vor Beginn des eigentlichen Interviews ein kurzes Gespräch. Seien Sie gelassen und beruhigen Sie den Asylsuchenden, da dieser wahrscheinlich unter großem Druck steht.
- Wenn Sie normalerweise während des Interviews Notizen machen, sollten Sie überlegen, ob man sie Ihnen beim Verlassen des Haftortes nicht abnimmt oder sie fotokopiert. Wenn dies nicht ausgeschlossen werden kann, schreiben Sie nur Stichworte als Gedächtnisstütze nieder und ergänzen Sie Ihre Notizen sofort nach Verlassen des Haftortes.

Sicherheitsempfehlungen für die Durchführung von Interviews

Leider kommt es gelegentlich zu feindseligen Handlungen gegen Personen, die Interviews durchführen. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß alle Mitarbeiter vor Sitzungen oder Interviews mit Einzelpersonen oder Gruppen eindringlich auf die Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden.

Die nachstehend angeführten Empfehlungen dienen der Sicherheit von UNHCR-Beamten oder sonstigen am Interviewprozeß beteiligten Personen. Hinsichtlich der Vorkehrungen und Vorgangsweisen an speziellen Orten wird empfohlen, sich von Sicherheitsexperten beraten zu lassen.

- Alle Interviews sollten möglichst nach Vereinbarung stattfinden.
- Richten Sie am Haupteingang des Interviewortes ein Kontrollsystem ein, bei dem geschulte Wachebeamte den Zugang zum Büro kontrollieren. Bei Bedarf sollten die Wachebeamten Personen, die das Gebäude betreten wollen, durchsuchen; auch ein Metalldetektor wäre zu erwägen.
- Sorgen Sie dafür, daß der Interviewbereich vom Warteraumbereich aus nicht eingesehen werden kann.
- Begrenzen Sie die Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig im Warteraum aufhalten.
- Die Türen von WCs und Naßräumen sollten nicht von innen versperrbar sein.
- Wandleuchten oder Stromkabel sollten nicht frei zugänglich sein, da sie als Waffe oder für Selbstmordversuche verwendet werden können.
- Neigt eine Person zu Gewalttätigkeit, sollte dies in ihrer Akte vermerkt sein. Dann weiß der Interviewer, daß er nötigenfalls entsprechende Vorkehrungen treffen muß.
- Das Mobiliar im Interviewraum sollte so angeordnet sein, daß der Interviewer geschützt ist. Der Stuhl des Interviewers ist so zu plazieren, daß der Interviewer die Türe unbehindert erreichen kann. Die Türen von Interviewräumen sollten nur von außen versperrbar sein.
- Sorgen Sie dafür, daß sich keine Gegenstände im Interviewraum befinden, die als Waffe dienen können (z.B. Briefbeschwerer, Brieföffner usw.).
- Überlegen Sie sich vorsorglich, wie Sie notfalls aus dem Interviewraum flüchten können und achten Sie darauf, daß Sie vom Interviewraum aus mit einem bestimmten Mechanismus oder Verfahren Hilfe herbeirufen können.
- Wenn Sie Interviews an entlegenen Orten führen, sollten Sie stets eine entsprechende Ausrüstung, etwa ein Funkgerät oder Walkie-Talkie bei sich haben. Fahren Sie gemeinsam mit anderen Kollegen und treffen Sie mit den örtlichen Behörden Vereinbarungen für den Fall, daß Sie Hilfe brauchen.
- Bei Sicherheitszwischenfällen sollte ernsthaft überlegt werden, Personen, die einen Interviewbeamten angreifen, vor Gericht zu stellen.

Sekundärtrauma und „Burnout“-Syndrom

Personen, die im humanitären Bereich tätig sind, müssen bei ihrer Arbeit meist mit großer Gelassenheit, Effizienz und Methodik vorgehen, um Erfolg zu haben und auf Krisensituationen angemessen reagieren zu können. Interviews zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft können dem Interviewer außerordentlich viel abverlangen. Die spezielle Art dieser Arbeit kann dazu führen, daß bei Interviewern und Dolmetschern „Sekundärtrauma“ und „Burnout“-Syndrom auftreten. All diejenigen, die mit dem Interviewprozeß zu tun haben, sollten auf die damit einhergehenden Symptome und die auslösenden Faktoren aufmerksam gemacht und über Möglichkeiten der Vorbeugung und Behandlung für die Betroffenen informiert werden.

Informiert zu sein und zu wissen, was man in einem solchen Fall tun kann, ist für die Gesundheit und das Wohl aller Mitarbeiter, die mit Flüchtlingen arbeiten, von großer Bedeutung. Außerdem trägt dieses Wissen dazu bei, daß Sie Ihre Arbeit wirksam, effizient und sicher durchführen. Wenn Sie sich müde, schwach und deprimiert fühlen, leidet nicht nur Ihre Leistungsfähigkeit; es könnte auch zu Sicherheitsproblemen kommen, da Ihre Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit herabgesetzt sind.

Eine Möglichkeit der Hilfe für Sie selbst und andere Kollegen besteht darin, regelmäßig Nachbesprechungen abzuhalten und sich in zwanglosem Rahmen über Schwierigkeiten und Streßsituationen bei der Interviewarbeit auszusprechen. Nützliche Ratschläge zu diesen Fragen, darunter auch Methoden zur Vorbeugung und Behandlung, finden sich in Anhang 2 dieses Trainingsbausteins und im UNHCR-Dokument Coping with Stress in Crisis Situations (OMS 3).

(DIENT NUR ALS MUSTER)

UNHCR Personal- und Registrierungsbogen

(Bei Bedarf können Beiblätter verwendet werden.)

Haben Sie schon früher ein UNHCR-Büro kontaktiert?*

Ja

Nein

(Wenn ja, führen sie nähere Einzelheiten an)

Ort: _____

Aktenzahl: _____

Erster Kontakt mit UNHCR: _____

Datum des Interviews: _____

Name des Vaters: _____

Name der Mutter: _____

LICHTBILD

Antragsteller

Ehepartner

A. Hauptantragsteller oder unterhaltsberechtigter Erwachsener in dessen Begleitung

Für jedes Familienmitglied über 18 Jahre (d.h. jeden unterhaltsberechtigten Erwachsenen in Begleitung des Antragstellers) ist ein eigener Bogen auszufüllen.

1. Familienname _____

Vorname (andere Namen) _____

Aliasnamen _____

2. Geschlecht:* männlich/weiblich _____

3. Familienstand:* (nie verheiratet / verheiratet / Lebensgemeinschaft / geschieden / verwitwet / getrennt)

4. Geburtsdatum _____ (wenn unbekannt: vermutliches Jahr der Geburt)

5. Geburtsort (Stadt, Ort/Land) _____

6. Letzter Wohnort (Stadt, Ort/Land) _____

7. Nationalität/Staatsbürgerschaft _____

8. Volks- oder Stammesgruppe _____

9. Religion _____

10. Datum der Ausreise aus dem Herkunftsland _____

* Zutreffendes anzeichnen

Anhang 1

11. Land/Länder, in dem/denen Sie sich seit Verlassen des Herkunftslandes aufgehalten haben
- | Land | von/bis (Monat/Jahr) |
|-------|----------------------|
| _____ | _____ |
| _____ | _____ |
12. Einreise in das Asylland Datum: _____ Ort: _____
Transportmittel: (Land-, Luft-, Seeweg)* _____
13. Personal- und Reiseausweise (siehe Kopie für Akte)
- a) Welches Dokument wurde zur Einreise in das Asylland benützt?
Reisepaß/CTD/Sonstige: _____
Nummer _____ Ausgestellt von _____
Datum _____ Gültigkeitsdauer _____
- b) Wie haben Sie sich das zur Einreise in das Asylland verwendete Dokument beschafft?
- c) Wenn Sie sich schon einige Zeit im Asylland aufhalten: Welche Dokumente besitzen Sie?
Reisepaß: _____ Aufenthaltserlaubnis (Typ) _____
Sonstige: _____
14. Sprachkenntnisse: Muttersprache _____ Sonstige Sprachen _____
15. Ausbildung und berufliche Tätigkeit
- a) Grundschule (von/bis, in Jahren) _____ Ort: _____
- b) Mittelschule (von/bis, in Jahren) _____ Ort: _____
- c) Berufsausbildung/Universität in (Ort) _____
Name der Institution _____
Fachrichtung (von/bis, in Jahren) _____
Bezeichnung des erworbenen Titels/Zeugnisses/Diploms _____
- d) Berufstätigkeit/berufl. Fähigkeiten _____
- e) Derzeitige Beschäftigung (falls zutreffend) _____
Art der Beschäftigung _____ Seit dem Jahr _____

f) Frühere Beschäftigungen (beginnend mit der letzten Beschäftigung im Herkunftsland, letzte 10 Jahre)

Name des Arbeitgebers	Art der Beschäftigung	von/bis, Stadt
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

16. Militärdienst Ja Nein Wo _____ von/bis _____

17. Besondere Bedürfnisse oder Probleme (z.B. medizinischer Art)

18. Angaben über die Familie bei Kindern ohne Begleitung (anderen Personen ohne Begleitung mit besonderen Bedürfnissen oder bei Pflegekindern)

a) Name des/der Verwandten: _____

b) Geschlecht des/der Verwandten: männlich/weiblich (zutreffendes einkreisen)

c) Verwandtschaftsverhältnis: _____

d) Alter des/der Verwandten: _____

e) Letzter bekannter Aufenthaltsort des/der Verwandten (Stadt, Ort, Land)

f) Herkunftsland des/der Verwandten (Stadt, Ort, Land)

19. Begründung des Asylantrags (kurze Zusammenfassung). Geben Sie nähere Einzelheiten zu folgen den Fragen: Aus welchen Gründen haben Sie Ihr Land verlassen? Wurden Sie oder Mitglieder Ihrer Familie je verhaftet? Führen Sie die Orte und Daten an, sofern sie Ihnen bekannt sind. Standen Sie oder Mitglieder Ihrer Familie je in Verbindung mit irgendeiner politischen, religiösen, militärischen, ethnischen oder sozialen Organisation? Wenn ja, führen Sie nähere Informationen hierzu an, etwa den Namen der Organisation, mit der Sie oder Ihre Familienangehörigen zu tun hatten, Ihre Beziehungen zu dieser Organisation und Ihre Tätigkeit für sie, Daten und eine kurze Beschreibung der Organisation. Haben Sie irgendwelche schriftliche Beweismittel

	Vollständiger Name	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1.	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____	_____
6.	_____	_____	_____	_____
7.	_____	_____	_____	_____
8.	_____	_____	_____	_____

E. Nicht in Begleitung des Asylsuchenden befindliche Familienangehörige, die außerhalb des Herkunftslandes leben

	1	2	3	4
1. Vollständiger Name	_____	_____	_____	_____
2. Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	_____	_____	_____	_____
3. Geburtsdatum/Geschlecht	_____	_____	_____	_____
4. Aufenthaltsland	_____	_____	_____	_____
5. Datum der Einreise	_____	_____	_____	_____
6. Anschrift	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____
	_____	_____	_____	_____
7. Status*	_____	_____	_____	_____

Name des Interviewers (in Blockbuchstaben) _____

Datum und Ort: _____

*(Tragen Sie das jeweils Zutreffendes ein):

Staatsangehöriger/Einwanderer/dortwohnhaft, Flüchtling/Asylsuchender/Besucher/Illegaler/ sonstiges.

Wenn der Antragsteller über ein anderes Asylland eingereist ist, geben Sie, wenn möglich, das Land und die Aktenzahl bekannt.

Anschrift: Formblatt zur Bekanntgabe von Adressenänderungen

Datum: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

(DIENT NUR ALS MUSTER)

UNHCR

Formblatt zur Feststellung der Anspruchsberechtigung

(Bei Bedarf können Beiblätter verwendet werden.)

FALL NR: NAME DES ANTRAGSTELLERS:	ERSTE INSTANZ	<input type="checkbox"/>
NAME DES INTERVIEWERS: DOLMETSCHER	ZWEITE INSTANZ	<input type="checkbox"/>
SPRACHE ORT UND DATUM:	WIEDERAUFNAHME	<input type="checkbox"/>

Wenn der Antragsteller keine Dokumente oder nur einen gefälschten Reisepaß besitzt, hat er folgende Fragen zu beantworten:

a) Können Sie irgendein Dokument zum Nachweis Ihrer Identität vorlegen? Welche Art von Ausweis? Wenn nicht, warum?

1. Frühere Asylländer _____
Haben Sie in irgendeinem anderen Land um Asyl oder um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft angesucht? (Ja/Nein) (Wenn ja, führen sie nähere Einzelheiten an.)

2. Sind Sie bei einer Botschaft, einem Konsulat oder einer anderen Behörde Ihres Heimatlandes gemeldet? (Ja/Nein) (Wenn ja, führen sie nähere Einzelheiten an.)

3. Haben Sie eine Botschaft oder ein Konsulat eines anderen Lands kontaktiert? (Ja/Nein) (Wenn ja, führen sie nähere Einzelheiten an.)

4. An welchem Tag haben Sie Ihr Heimatland verlassen? _____
Waren Sie im Besitz eines Sichtvermerks/einer Ausreisegenehmigung? (Ja/Nein) (Wenn ja) Wie haben Sie das Dokument erlangt? _____

Verkehrsmittel: _____
Über welche Länder und Städte sind Sie gereist? (Führen sie die Aufenthaltsdauer an jedem Ort an.)

Anhang 1

5. Einreise in das Land Ihres derzeitigen Aufenthalts:

a) Datum und Ort der Einreise: _____

b) Wie sind Sie eingereist? (*illegal/mit Genehmigung/mit Sichtvermerk/mit Arbeitsgenehmigung*) Führen sie nähere Einzelheiten an.

c) Haben Sie in Ihrem Heimatland jemals einen Reisepaß beantragt? (*Ja/Nein*) (*Wenn nein*) Warum nicht?

(*Wenn ja*) Wurde ein Reisepaß ausgestellt? (*Ja/Nein*) _____
(*Wenn nein*) Warum nicht?

(*Wenn ja*) Wann? _____

Sind Sie noch im Besitz dieses Reisepasses? (*Ja/Nein*) _____

Verlängert am: _____ Anmerkung: Kopieren Sie den Reisepaß, wenn dies nicht schon bei der Registrierung geschehen ist.

6. Besteht in Ihrem Land Wehrpflicht? (*Ja/Nein*)

(*Wenn ja*) Wurden Sie einberufen? (*Ja/Nein*)

(*Wenn ja*) Militärdienstzeiten: _____ Wo? _____

Nennen Sie alle Orte, an denen Sie Wehrdienst geleistet haben, sowie Ihre militärischen Aufgaben an jedem dieser Orte.

Rang und Typ der Einheit: _____

Wenn Sie einberufen wurden, Ihren Militärdienst jedoch nicht abgeleistet haben, führen Sie die Gründe hierfür an:

Wenn Sie desertiert sind, führen sie bitte Datum und Grund an:

7. Führen Sie jede politische, religiöse, militärische, ethnische oder soziale Organisation oder Gruppierung an, der Sie oder Mitglieder Ihrer Familie in Ihrem Heimatland angehören oder angehört haben:

Zutreffendenfalls: Beschreiben Sie bitte, um was für eine Art von Organisation oder Gruppierung es sich dabei handelt (z.B. bei politischen Parteien: Ziel/Strategien/geschätzte Anzahl der Mitglieder/Anhänger/bekannte Führer/Entstehung/Einsatzgebiete)

8. Beschreiben Sie Ihre Aktivitäten und Aufgaben in jeder der oben angeführten Organisationen unter Angabe von Daten und Orten:

9. Wurden Sie jemals verhaftet oder gefangengehalten? (Ja/Nein) (Führen Sie im Fall mehrmaliger Verhaftungen/Haftaufenthalte jede/jeden davon getrennt an.)

(Wenn ja)

Datum der Verhaftung: _____

Datum der Entlassung: _____

Haftdauer: _____

Haftort: _____

Anhang 1

Wie lautete die Beschuldigung? _____

Besitzen Sie irgendwelche Dokumente aus der Zeit Ihrer Verhaftung/Haft? Können Sie welche beschaffen?

Haftort und -bedingungen:

Fand ein Gerichtsverfahren statt? *(Ja/Nein)*

Wann? Wo? _____

Name des Richters und des Anklägers: _____

Ergangenes Urteil: _____

Bedingungen für die Freilassung:

10. Gründe für die oben angegebene Verhaftung/Haft:

11. Wurden nahe Verwandte verhaftet?

(Ja/Nein) (Wenn ja) Namen/Verwandtschaftsverhältnis/Datum der Verhaftung/Haftdauer

Gründe für die angegebene(n) Verhaftung(en) naher Verwandter:

12. Wie wurden Sie während der Verhaftung/dem Verhör bzw. im Gefängnis behandelt? Führen Sie bitte nähere Einzelheiten an.

Zu irgendeinem anderen Zeitpunkt?

13. Was würde Ihnen Ihrer Meinung nach geschehen, wenn man Sie jetzt in Ihr Herkunftsland zurück schickte?

14. Stehen Sie in irgendeiner Weise in Kontakt mit Ihren Familienangehörigen, die in Ihrem Herkunftsland zurückgeblieben sind, oder haben Sie Informationen über sie?

15. Warum haben Sie Ihr Heimatland verlassen? *Führen Sie bitte nähere Einzelheiten an.*

Liste der während des Interviews übernommenen Dokumente

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Neue Dokumente, die während des Berufungsinterviews in die Akte aufgenommen wurden.

6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

BEURTEILUNG

(Bei Bedarf können Beiblätter verwendet werden.)

1. Hauptelemente des Antrags und Gründe laut Abkommen, auf die sich der Antrag stützt:
2. Kurze Darstellung der Beweismittel und Argumente, die für den Fall sprechen:
3. Erläuterung der strittigen Fragen unter Bezugnahme auf die vorgelegten Beweismittel und die einschlägigen Rechtsstandpunkte:
4. Schlußfolgerung zu jeder (Sach- und Rechts)frage samt eingehender Begründung:
5. Empfohlene Entscheidung:

Der juristische Referent

Datum

Auszug aus den UNHCR-Richtlinien für die EVALUIERUNG UND BETREUUNG DER OPFER VON TRAUMA UND GEWALT

◆Kinder und Jugendliche

1. Kinder

Allgemeines

Die im folgenden aufgeführten Kategorien von Kindern sind im höchsten Maße gefährdet, unmittelbare oder langfristige psychische Störungen zu entwickeln.

- Kinder ohne Begleitung Erwachsener
- Kinder deren Vater, Mutter oder nahe Angehörige ums Leben gekommen sind oder getötet wurden
- Kinder, deren Vater, Mutter oder nahe Angehörige vermißt sind (seit Monaten keine Nachricht über ihren Verbleib)
- Kinder, die besonders traumatisierende Erlebnisse durchgemacht oder Verluste erlitten haben
- Kinder, die Symptome psychosozialer Störungen aufweisen
- körperlich/geistig behinderte Kinder

Nicht alle Kinder dieser Risikogruppen werden psychische Symptome entwickeln und besondere Hilfe brauchen. Es sollten aktive Bemühungen unternommen werden, um diejenigen zu erkennen, die einer solchen Hilfe bedürfen. Diese sollten dann als erste psychosoziale Hilfe erhalten.

Symptomatik

Die meisten betroffenen Kinder ertragen ihre Traurigkeit und ihren Kummer schweigend. Sie leben normal ihr Alltagsleben, werden aber traurig, wenn sie an ihr Land, ihre Angehörigen, ihre Freunde, ihre Schule usw. denken.

Die häufigsten Symptome für psychischen Notstand bei Kindern sind nachstehend in absteigender Häufigkeit angeführt:

- Schlaf- und Einschlafstörungen
- Alpträume
- somatische Beschwerden - Müdigkeit, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen usw.
- für ihre Entwicklungsstufe ungewöhnliche Angstzustände und Ängstlichkeit
- Reizbarkeit - Überreaktionen
- Traurigkeit, Verzweiflung, Antriebs- und Interesselosigkeit
- Konzentrationsschwierigkeiten, Gedächtnisprobleme

Die häufigsten sozialen Verhaltensstörungen, die das Alltagsleben erschweren, sind:

- Probleme in den Beziehungen zu Gleichaltrigen (Aggressivität, extrem einzelgängerisches Verhalten)
- Anklammerungstendenz, Bettnässen, Trennungsängste
- Lernschwierigkeiten, Schulangst
- extrem regressives Verhalten
- extreme Untätigkeit und Unlust

Bei einigen Kindern führen Vertreibung und Trauma zu einer beschleunigten Entwicklung die Kinder sind reifer, als es ihrem Alter entspricht. Sie werden sehr selbständig und scheinen neue Situationen bewältigen und sich ihnen anpassen zu können.

Erkennung

Flüchtlingse Eltern suchen nie (oder nur in den seltensten Fällen) Hilfe, wenn ihre Kinder geistig-seelische Probleme haben. Aufgrund ihrer eigenen ernsten Lage unterschätzen sie oft die Intensität der Gewalt, die ihr Kind erlebt hat. Oft sprechen die Eltern wenig oder gar nicht mit ihrem Kind über seine traumatischen Erlebnisse. Erkennung und Hilfe sollten daher ein aktives Zugehen auf die Hilfsbedürftigen sein.

- ◆ Die bei weitem wichtigsten Informationen über die traumatischen Erfahrungen und das Leid eines Kindes liefert das Gespräch mit dem Kind selbst. Diese Gespräche sollten im Beisein eines Elternteils oder Familienangehörigen und in dem Bemühen geführt werden, das Leiden des Kindes nicht zu verschlimmern. Die Beobachtung des Kindes in dieser Situation kann ebenfalls Aufschluß über seine soziale Funktionsfähigkeit geben, sollte aber durch andere, unten beschriebene Quellen ergänzt werden. Wenn das Kind in Anwesenheit eines Familienmitglieds nicht sprechen will, sollte das Gespräch mit ihm allein geführt werden.
- ◆ Bei Massenuntersuchungen (Screenings) können Fragebogen an Eltern, Lehrer, andere Betreuer oder ältere Kinder helfen. Flüchtlinge und Vertriebene stehen Fragebogen als Mittel zur Informationserfassung aber oft mißtrauisch gegenüber. Ihr Zweck, ihr vertraulicher Charakter und die Vorteile für Kinder und Eltern müssen daher eingehend erläutert werden. Es ist wichtig, daß der Fragebogen von den Eltern oder anderen Erwachsenen richtig verstanden und ausgefüllt wird. Ist bekannt, daß in der erwachsenen Bevölkerung der Analphabetismus weit verbreitet ist, wird diese Art des Zusammentragens von Informationen nicht sinnvoll sein oder gewisser Anpassungen bei der Durchführung bedürfen. Die von der Fragebogenaktion erfaßten Personen müßten eine Einweisung erhalten, um sie in die Lage zu versetzen, einfache Antworten auf lebenswichtige, dringend zu klärende Fragen zu geben.

Ist der Fragebogen der erste Kontakt des Flüchtlings mit einem psychologischen Betreuungsteam, so ist zu berücksichtigen, daß zuerst eine Vertrauensbasis hergestellt werden muß. Diese erleichtert die spätere Zusammenarbeit und ermutigt die Leute, von sich aus Hilfe zu suchen. Doch hier ist Vorsicht geboten: Diese bevölkerungsweiten Untersuchungen sollten unterbleiben, wenn für solche Probleme keine psychosoziale Betreuung vorhanden ist. Kinder können Schaden nehmen, wenn ihre Probleme offengelegt werden, aber keine Hilfe folgt. Das gilt insbesondere für Kinder, die schwere Verluste erlitten oder im Verlauf des Kriegsgeschehens Greueltaten erlebt haben.

- ◆ Kontakte mit gegebenenfalls vorhandenen Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder können möglicherweise Informationen über vorhandene Verhaltens- und Lernprobleme in ihrer Gruppe ergeben. Lehrer können über wichtige Beobachtungen berichten und manchmal einen wertvollen Beitrag zur Problemlösung leisten. Die Lehrer können außerdem die Eltern in deren Verhalten gegenüber Kindern beeinflussen. Sie haben möglicherweise selbst Fragen und Bedürfnisse, die vielleicht mit den psychischen Betreuern besprochen werden können; dafür bieten sich entweder direkte Antworten auf die Fragen oder Schulungskurse an.

Anhang 2

2. Jugendliche

Allgemeines

Heranwachsende können von einer Kriegssituation besonders betroffen sein, da die jungen Menschen die Altersgruppe stellen, die in der Regel am meisten vernachlässigt wird, da sie unter Streß oft ein sehr reifes, den Erwachsenen ähnliches Verhalten an den Tag legen.

Viele der bei Jugendlichen beobachteten gravierenden Probleme sind auf die durch ihre Entwurzelung verursachten tiefgreifenden Einwirkungen auf ihre Persönlichkeits- und Familienstruktur, ihre Rolle und ihre Beziehungen zurückzuführen:

- ◆ Was die eigene Persönlichkeit betrifft, so sind die normalen Entwicklungsaufgaben wie etwa die Ausformung der eigenen Identität, die Entwicklung von Selbständigkeit und Selbstverantwortung, sowie das Verarbeiten aggressiver und sexueller Impulse eindeutig schwerer zu bewältigen.
- ◆ Was die Familie betrifft, so stellt die Änderung der normalen Rangordnung durch vermißte, ums Leben gekommene oder abwesende Elternteile oder Eltern für den Jugendlichen eine Überforderung dar, sie beraubt ihn eines Identifizierungs- und Rollenmusters oder drängt ihn in die Isolation.
- ◆ Auf sozialer Ebene werden die Beziehungen des Jugendlichen von den intimsten bis hin zum Umgang mit Gleichaltrigen massiv gestört, wenn nicht überhaupt zerstört. Es werden die moralischen, gesellschaftlichen und kulturellen Werte in Frage gestellt, die Grenzen zwischen Gut und Böse verwischen sich. Wenn sich dazu die kulturellen, moralischen und gesellschaftlichen Werte des Gastlandes stark von denen des Jugendlichen unterscheiden, so wird die verhaltensmäßige und psychische Anpassung langsamer und schwieriger sein. Diese Prozesse, die schon für den durchschnittlichen jugendlichen Flüchtling alles andere als leicht sind, werden weiter erschwert, wenn der Heranwachsende Opfer oder Zeuge extremer Gewalt wie etwa Haft, Kriegsgefangenschaft, Folter und sexueller Gewalt war.

Symptomatik

Die traumabedingte Syndrom bei Jugendlichen ist mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Symptome mit der der Erwachsenen vergleichbar:

- Aggressives und straffälliges Verhalten tritt erheblich öfter auf.
- Auch Drogenmißbrauch und Selbstmordversuche können häufiger vorkommen als bei Erwachsenen, wobei dieses Verhalten in vielen Fällen eine latente Depression signalisiert.
- Der Jugendliche wird nur in den seltensten Fällen therapeutische Hilfe suchen.

Erkennung

Die Methoden zur Erkennung gefährdeter Jugendlicher sind meist abhängig von ihrem Alter und ihrer relativen Reife. Für einige wird dieselbe Vorgehensweise wie für Kinder angezeigt sein, bei anderen wieder werden die Lösungen für Erwachsene in der allgemeinen Bevölkerung besser geeignet sein. Es gibt keine allgemeingültigen Regeln zur Auswahl der Methoden. Zur Klärung der Frage, welche Techniken bei dieser oder jener Gruppe von Jugendlichen angezeigt sind, verläßt man sich am besten auf klinisches Wissen und gegebenenfalls auf Probeversuche.

3. Therapieansätze

Da diese Symptome und Risiken quer durch die Bevölkerung gehen, sollte die psychische Betreuung von allem Anfang an fester Bestandteil sämtlicher Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge/Vertriebene sein.

- Aufklärung in der Familie. Bereitstellung von Informationen über Symptome, mögliche langfristige Folgen, die richtige Reaktion bei deren Auftreten. Dieser Prozeß könnte über die Massenmedien, Schulen, Seminare, führende Persönlichkeiten der Gemeinschaft oder psychosoziale Betreuer abgewickelt werden.
- Maßnahmen zur Erhaltung des Familienverbandes
- Zurückführung der Kinder und Jugendlichen in normale, altersentsprechende, kulturell definierte soziale Rollen (Schüler, Kinder, Gleichaltrige usw.)
- Wiederaufnahme von Erholungs- und Freizeitaktivitäten
- Förderung von Selbsthilfegruppen
- Überweisung von geschädigten Kindern mit schweren Symptomen an fachmedizinische Betreuungsstellen.

Opfer extremer Gewalt: Ehemalige Häftlinge, Kriegsgefangene und Opfer von Folter und sexueller Gewalt

Allgemeines

Leider muß festgestellt werden, daß Gewalt inzwischen weithin als letztes Mittel zur Konfliktlösung akzeptiert wird. Ihre Auswirkung auf Personen und ganze Bevölkerungen geben weltweit Anlaß zu Besorgnis. Extreme Gewalt, die sich oft gegen bestimmte Gruppen, z.B. Häftlinge, Kriegsgefangene und Frauen richtet, ist besonders verwerflich. Folter, Vergewaltigung und andere Formen extremer Gewalt bedeuten für die Opfer ein besonders hartes Urteil. Viele von ihnen leiden Jahre, ja Jahrzehnte lang an den sozialen, psychischen und psychosozialen Folgeerscheinungen dieser Gewalttaten.

Die Menschen reagieren auf solche Akte extremer Gewalt auf unterschiedliche Art, je nach Persönlichkeit, Geschlecht und Kultur. Die Auswirkungen der Folter können unmittelbar danach physisch und/oder psychisch sichtbar werden oder jahrelang verborgen und unerkannt bleiben.

Folterung oder sexueller Mißbrauch werden nicht ohne weiteres angezeigt. Das überwältigende Gefühl des Ausgeliefertseins, der Schande und der Schuld sowie der gravierende Eingriff in das Leben der Betroffenen, die ihren Glauben an die Sinnhaftigkeit des Lebens verlieren, veranlassen sie, das Erlebte zu verschweigen. Im Bewältigungsprozeß wechseln einander Wiedererleben und Verleugnen der traumatischen Ereignisse, mit den jeweils dazugehörigen psychischen Reaktionen, ständig ab.

Anhang 2

Die Betreuer dürfen sich durch diese Verleugnung nicht in der falschen Sicherheit wiegen, daß die persönlichen und familiären Probleme erfolgreich bewältigt sind. Die Planer, die Mitarbeiter psychosozialer Betreuungsdienste und alle anderen, die mit dem Schutz der Opfer und der Hilfeleistung für sie befaßt sind, haben sich der besonderen Bedürfnisse der Betroffenen, wie zahlreich sie auch sein mögen, anzunehmen und alle interessierten Seiten (das Opfer selbst, die Familie, fachspezifische Helfer, das Gastland, Drittländer) von der Notstandsphase bis hin zu längerfristigen Programmen miteinzubeziehen.

Symptomatik

Vielen Ex-Häftlingen und Opfer von und geschlechtsbezogener Gewalt fällt es in der Regel schwer, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Der Befrager muß sich darüber im klaren sein, daß es weitgehend von seinem Einfühlungsvermögen als Gesprächspartner abhängen wird, ob und wie detailliert der Befragte über die Gewalthandlungen zu sprechen bereit ist. Ehemalige Häftlinge und Folteropfer suchen oft Hilfe wegen somatischer Probleme. Diese können ihre Ursache in den schlechten Haftbedingungen (Infektionen, Unterernährung) oder in schweren Mißhandlungen (Brüche, Verletzungen, Nervenschädigungen) haben, oder aber psychische Folgen der traumatischen Erlebnisse sein. Die körperlichen Beschwerden können aber auch ein Hinweis darauf sein, daß der Betroffene zu sprechen beginnen will. Wenn diese körperlichen Beschwerden ernst genommen werden, kann dies schrittweise die tieferliegenden psychischen Folgeerscheinungen der Gewalt zutage fördern.

Im allgemeinen können die Konsequenzen traumatisierender extremer Gewalt unterschiedliche Erscheinungsformen annehmen. Hier ist zwischen mehreren Kategorien zu unterscheiden:

- ◆ Wiederkehrende Gedächtnisphänomene
 - Rückblenden (sensorisches Wiedererleben des Traumas, Geruch, Geschmack, Sehen, Hören)
 - Alpträume
 - zwanghafte Gedanken

- ◆ Erregungszustände:
 - Schlafstörungen
 - Reizbarkeit
 - aggressives Verhalten
 - Konzentrationsschwierigkeiten

- ◆ Somatische Symptome:
 - Müdigkeit
 - Magen/Darmbeschwerden
 - Herzbeschwerden
 - Kopfschmerzen
 - diffuse Schmerzen
 - Muskel- und Gelenksprobleme
 - sexuelle Funktionsstörungen

- ◆ Angstreaktionen:
 - Panikattacken
 - allgemeine Angstzustände (mit einhergehender körperlicher, sexueller, geistiger und sozialer Funktionseinschränkung)

- ◆ Niedergeschlagenheit/Traurigkeit:
 - depressive Verstimmung
 - Interesselosigkeit an einst mit Freude ausgeübten Aktivitäten
 - Appetitlosigkeit
 - Selbstmordgedanken
- ◆ Vermeidung von Situationen, die das Opfer an traumatische Erlebnisse erinnern (z.B. auch darüber zu sprechen):
 - Phobien
 - Abgestumpftheit der Gefühle (Abgeschnittensein von der Familie, den Freunden und sonstigen Nahestehenden, Selbstmedikation usw.)
 - körperliche Gefühllosigkeit (Frigidität, Nichtspüren des eigenen Körpers, Wahrnehmung von Veränderungen des Körpers, Gefühl des außerhalb des eigenen Körpers Stehens, sich „besessen“ fühlen)

Erkennung

Wie bereits im Abschnitt über Screenings in der allgemeinen Bevölkerung angedeutet, müssen Bemühungen zur Erkennung Betroffener in besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen mit großem Fingerspitzengefühl durchgeführt werden, will man mit geringer Fehlerquote die bereits geschädigten oder äußerst gefährdeten Personen identifizieren. In diesen Gruppen ist die Gefahr von Langzeitfolgen mit bis zu 50 Prozent einzuschätzen. Die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kosten des Nichterkennens solcher Personen und des Ausbleibens von Hilfe sind verheerend.

Wo soll die Suche/Erkennung ansetzen?

Solche Personen können anhand jeder der für die allgemeine Bevölkerung aufgeführten Methoden identifiziert werden (d.h. durch medizinische Grundversorgung und traditionelle Medizin, in Krankenhäusern und Schulen oder mit Hilfe von Familienmitgliedern, führenden Persönlichkeiten der Gemeinschaft, Mitarbeitern vor Ort oder Lagerbeamten).

Auf welche Personenkreise soll sich die Suche/Erkennung konzentrieren?

Extreme Gewalt kann den einzelnen in so einer Weise beeinträchtigen, daß viele Fälle mit allgemein gebräuchlichen Screeningmethoden nicht erfaßt werden können. Die Erkennung solcher Einzelfälle in den nachstehend aufgeführten Personenkreisen sollte unverzüglich eine genaue Untersuchung der Symptome nach sich ziehen.

- ◆ Einzelpersonen, die körperliche Folterspuren aufweisen. Das Vorhandensein solcher Male gibt Hinweise auf Art und Ausmaß der Folterung, und
- ◆ Personengruppen, von denen man weiß, daß sie mehr als andere Gefahr laufen, Entbehrungen, Folter oder Vergewaltigung zu erleiden:
 - Soldaten und ehemalige Soldaten
 - Personen, von denen bekannt ist, daß sie in Kriegsgefangenschaft oder Haft waren
 - Bewohner von Städten und Dörfern, die von organisierter Gewalt heimgesucht wurden
 - Angehörige besonders verfolgter Gruppen (ethnische, religiöse, politische usw.).

Anhang 2

Methoden

Das Eingehen auf die Erfahrungen des Flüchtlingsschicksals und die genauere Nachfrage haben an sich schon einen therapeutischen Wert. Der Fragensteller ist möglicherweise der erste Mensch, der Zuwendung und Interesse für die Lage des Flüchtlings zeigt, ohne entsetzt zu reagieren.

- ◆ Individuelle Zustandsbewertung, die dazu dient, ausführliche Informationen über zurückliegende Umstände und Symptome zusammenzutragen, um die geeignetste Behandlungsmethode festzulegen;
- ◆ Standardisierte Maßnahmen in Form einfacher medizinischer Tests können mehr Hinweise auf den psychischen Zustand des Betroffenen und seine traumatischen Erlebnisse liefern, als dies sonst der Fall wäre. Solche Methoden stehen zur Verfügung, ihre Wirksamkeit wurde wissenschaftlich nachgewiesen.

Therapievorschläge

Die Folgen traumatischer Erfahrungen haben ihre Auswirkungen auf allen Ebenen der sozialen Struktur der betroffenen Personen. Ehemalige Häftlinge, Opfer von Folter und sexueller Gewalt haben oft größte Schwierigkeiten, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Diese Zurückhaltung kann zwar Teil des Bewältigungsprozesses und auf Gruppenebene wichtig ist und gefördert werden sollte, um die Bewältigung der traumatischen Erlebnisse zu unterstützen.

- ◆ Die Untersuchung ist ein Zeichen des Interesses und des Wissens um die Erfahrungen des Traumaopfers.
- ◆ Als psychische Unterstützung sollten Erläuterungen zur Symptomatik gegeben werden und Gespräche mit Betreuern und andere soziale Aktivitäten stattfinden. In diesem Rahmen ist die Stützung des Familienverbandes und der Gemeinschaft ein wichtiger stabilisierender Faktor, der als Basis für weitere Maßnahmen dienen kann.
- ◆ Psychologische Hilfe kann von Fachpersonal oder unter dessen Anleitung in Gruppen oder individuell, je nach Bedarf und der Durchführbarkeit, geleistet werden. Wenn schwer traumatisierte Personen in großer Zahl zu betreuen sind, sollte Gruppenbetreuung gewählt werden. Dadurch können neue Auffangnetze geschaffen oder bereits bestehende gefestigt werden.
- ◆ Bei Vorliegen sehr ernster und lebensbedrohender Reaktionen ist spezielle individualisierte Betreuung geboten. Darunter fallen schwer depressive und selbstmordgefährdete Personen, die in depressiven Phasen zu ihrer eigenen Sicherheit beobachtet werden müssen.
- ◆ Besonders wichtig für ehemalige Häftlinge und Opfer von Folter und sexueller Gewalt ist eine unauffällige, nicht stigmatisierende Methode der aktiven Hinwendung. Vor allem bei Vergewaltigungsoptionen muß absolute Vertraulichkeit gegeben sein, um diese Personen vor kultureller Stigmatisierung zu schützen und eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, die dem Opfer die Lage erleichtern.
- ◆ Katharsis läßt sich nicht erzwingen. Selbst wenn aktiv Hilfe angeboten wird, darf dabei nicht der Eindruck entstehen, daß auf die Geschichte des Traumas eingegangen werden muß.
- ◆ Für viele Personen muß der erste Schritt jeder Maßnahme die Heilung des Körpers und anderer physischer Probleme sein.

Geistesranke und geistig Zurückgebliebene

Personen mit einer Vorgeschichte von Geisteskrankheit sind besonders anfällig für die Folgen von Trauma und von Flucht oder Vertreibung:

- ◆ Verringerung der Widerstandskraft und der verfügbaren Skala psychischer Bewältigungsmechanismen, insbesondere bei Personen mit schwerer Geisteskrankheit;
- ◆ Krieg, Flucht und Vertreibung setzen den üblichen Formen der fachlichen Betreuung ein brüskes Ende;
- ◆ Krieg, Flucht und Vertreibung beeinträchtigen die Verfügbarkeit bzw. den Zugang zu Medikamenten, die zur Behandlung einiger Geisteskrankheiten eingesetzt werden;
- ◆ Geringe Wahrscheinlichkeit, daß die Betroffenen von sich aus Hilfe suchen;
- ◆ Vor allem bei Personen mit schwerer Geisteskrankheit:
 - Ihre schwache sozio-ökonomische Stellung erschwert alle Versuche, die normalen Funktionen unter den mit der Vertreibung einhergehenden psychischen und physischen Belastungen aufrechtzuerhalten;
 - Einzelne Personen können durch merkwürdiges oder bedrohlich wirkendes Verhalten zur Zielscheibe feindlich gesinnter Gruppen und vor allem von der Gruppe der Flüchtlinge marginalisiert werden.

Bei Geistesgestörten kann sich der extreme Streß und das Chaos der Vertreibung in einer Verschlimmerung oder im erneuten Auftreten der Störung auswirken. Für beide Gruppen gilt, daß derart belastende Bedingungen ihr Funktionsniveau weiter herabsetzen und sich im Verhalten durch die Unfähigkeit äußern können, sich angemessen zu ernähren, ordentlich zu kleiden und auf Körperhygiene zu achten. Die Betroffenen sind dann unter anderem durch Unterernährung, Infektionskrankheiten und Entkräftung höchst gefährdet.

Diese Personen müssen daher unbedingt identifiziert und so rasch wie möglich einer Therapie zugeführt werden. Die entsprechende Betreuung kann in einer der in diesen Richtlinien vorgestellten Form erfolgen, es wird jedoch meist eine Zuweisung an fachspezifische Gesundheitseinrichtungen nötig sein.

Ältere Menschen

Daß ältere Menschen durch die enorme Belastung der Flucht oder anderer traumatischer Ereignisse besonders in Mitleidenschaft gezogen werden, wurde empirisch nachgewiesen, seit es Aufzeichnungen über die Folgen solcher Ereignisse gibt. Es gibt nur wenige objektive Untersuchungen zu diesem Thema in Flüchtlings- oder Vertriebenenbevölkerungen, dennoch soll hier auf einige wichtige Fragen eingegangen werden.

Ältere Menschen sind aus mehreren Gründen besonders anfällig:

- ◆ Die Fähigkeit älterer Menschen zur gleichzeitigen Bewältigung dramatischer Umstände wie Krieg, Flucht, Vertreibung und anderer Traumata ist unter Umständen eingeschränkt. Das heißt, sie haben ihre persönlichen Strategien zur Überwindung seelischer Notsituationen verlernt. Es fällt ihnen auch schwerer, sich an ein rasch wechselndes Umfeld anzupassen.
- ◆ Körperliche Strapazen, die älteren Menschen stets mehr abverlangen, schaffen psychologische Bedingungen, unter denen sich Traumata intensiver und länger auf ihre Psyche auswirken.

Anhang 2

- ◆ Der Verlust von Angehörigen, Freunden, professioneller Hilfe und der Unterstützung durch die Gemeinschaft kann ältere Menschen schwerer treffen, da sie stärker auf Familie und Gemeinschaft als sozialen Rückhalt angewiesen sind.

Die Erkennung und Beurteilung potentieller Risikopersonen unterscheidet sich nur insofern von den für andere gefährdete Gruppen genannten Verfahren, als hier die erforderlichen Auskünfte vor allem aus dem Familienverband und dem sozialen Umfeld kommen müssen. Ältere Menschen deklarieren sich nur widerstrebend als hilfsbedürftig, daher sind solche Kontakte unerlässlich, wenn Erkennung und Beurteilung rechtzeitig stattfinden sollen.

Auch die Behandlungsmethoden für ältere Menschen, die unter posttraumatischen Störungen leiden oder Gefahr laufen, solche zu entwickeln, sind vergleichbar mit den Behandlungsmethoden für andere besonders gefährdete Gruppen. Hier gilt wieder, daß dem Familienzusammenhalt und der psychosozialen Betreuung durch die Familie und das soziale Umfeld besondere Bedeutung zukommt. Alle älteren Menschen sind in gewissem Sinne Überlebende, und man sollte ihre Kraft und ihre Lebenserfahrung so nutzen, daß sie zur Hilfe für sich selbst und für ihre Leidensgenossen eingesetzt werden können.

Ethische Grundsätze bei der Arbeit mit Flüchtlingen und Vertriebenen

Alle Schutz- und Hilfsaktivitäten zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen müssen explizit oder implizit auf ethischen Grundsätzen beruhen. Das zwar vorübergehende aber dennoch reale Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hilfsbedürftigen und Helfern verlangt, daß die strengsten ethischen Maßstäbe angelegt werden.

Allgemeine Gebote

- ◆ **Respekt:** Die Achtung der Person äußert sich in mehrfacher Hinsicht: a) Achtung für die Autonomie der Personen, die fähig sind, ihren Weg aus eigener Kraft zu gehen, b) Achtung für Personen mit verringerter oder eingeschränkter Autonomie durch die Bereitstellung von Hilfe, bis sie ihre Autonomie wiedererlangen, und schließlich c) Achtung der Sitten und Gebräuche anderer, was vor allem dann wichtig ist, wenn zwischen den Empfängern von Hilfe und den Helfern sozio-kulturelle Unterschiede bestehen.
- ◆ **Vertraulichkeit:** Die Leidensgeschichte einer Person, ihre Flucht, ihr Trauma, gehört nur ihr allein, und nur sie bestimmt, ob und wem sie sie anvertraut. Traumatisierte Menschen müssen wissen, daß sie in keiner Weise verpflichtet sind, ihre persönliche Geschichte zu erzählen oder wenn sie darüber sprechen sie zum öffentlichen Gut zu machen. Kein Helfer darf je ohne ausdrückliche Zustimmung die Vertraulichkeit verletzen, da dies einen ohnehin traumatisierten Menschen weiterer Demütigung, Stigmatisierung und/oder Manipulation durch andere aussetzen würde.
- ◆ **Keinen Schaden zufügen:** Niemals darf den auf Hilfe angewiesenen Personen durch die Arbeit oder die Interessen institutioneller Helfer weiteres Leid zugefügt werden.
- ◆ **Gerechtigkeit:** Die Zuteilung von Ressourcen und die Verteilung von Hilfsgütern darf niemals durch die Religion, Staatsangehörigkeit, Rasse oder die politische oder soziale Stellung der Hilfebedürftigen bestimmt werden.

Behandlung

- ◆ Jeder Hilfsbedürftige hat Anspruch auf die seinen Bedürfnissen entsprechende beste verfügbare Behandlung.
- ◆ Jeder Hilfsbedürftige hat das Recht, eine Behandlung abzulehnen, es sei denn, er ist außerstande, die Konsequenzen lebensbedrohender Ereignisse oder Krankheiten beziehungsweise die Folgen seiner Behandlungsverweigerung zu erkennen.
- ◆ Behandlungsprogramme müssen durch entsprechende professionelle Instanzen überwacht werden, um sicherzustellen, daß die ethischen Gebote beachtet und eingehalten werden
- ◆ Den Betreuern ist es untersagt, Praktiken anzuwenden oder zu dulden, die den Betreuten Schaden zufügen oder die in diesem Kapitel aufgeführten ethischen Grundsätze verletzen.

Forschungsarbeiten/Untersuchungen

- ◆ Einverständnis nach Aufklärung: Das Erfordernis der Zustimmung in voller Kenntnis der möglichen Folgen muß bei Traumaopfern differenziert angewendet werden, da diese Personen in der Regel nicht wissen, wie groß das seelische Leid sein kann, wenn sie an solchen Projekten teilnehmen; es besteht die durchaus reale Gefahr der erneuten Traumatisierung, selbst wenn der Betreffende zugestimmt hat. Außerdem muß angesichts des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Hilfeleister und Hilfeempfänger klargelegt sein, daß der Umstand, ob die Zustimmung gegeben wird oder nicht, keinen Einfluß auf die Hilfeleistung an sich hat.
- ◆ Forschungsarbeiten und Untersuchungen über traumatisierte Flüchtlinge und Vertriebene müssen vom Standpunkt der Ethik aus dazu bestimmt sein, die potentiellen positiven Auswirkungen auf den einzelnen oder die Gruppe zu maximieren und die möglichen Risiken gleichzeitig zu minimieren. Keinesfalls darf die Arbeit der Forscher über das Wohl der untersuchten Personen oder Bevölkerungsgruppen gestellt werden.
- ◆ Wenn eine Studie die Rekonstruktion der persönlichen Geschichte eines Traumaopfers verlangt, so haben die Forscher die moralische Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß für die seelische Not, die der Befragte dabei erleiden könnte, Hilfe zur Verfügung steht.

Viele dieser ethischen Normen wurden ursprünglich für die medizinischen Berufe festgelegt, sie gelten jedoch auch für all diejenigen, die im Bereich der psychosozialen Betreuung, des Schutzes und der Hilfe für Flüchtlinge tätig sind, und geben diesen entsprechende Standards vor. In diesem Sinne besteht auch für die Medien, die bei ihren Nachforschungen und ihrer Berichterstattung über Konfliktsituationen oft sehr intensiv auf die persönliche Geschichte von Flüchtlingen und Vertriebenen eingehen, die Verpflichtung, sich an die hier beschriebenen ethischen Grundsätze zu halten. Aus dem für die Medien so wichtigen Anspruch auf Objektivität darf niemals die Berechtigung zur Mißachtung grundlegender ethischer Regeln abgeleitet werden.

Sekundärtrauma und Burnout-Syndrom

Unter dem Begriff Sekundärtrauma versteht man die formale Identifikation mit traumatischen Erlebnissen Dritter. Der Begriff umfaßt die gesamte Bandbreite der psychologischen und physiologischen Auswirkungen bei denjenigen, die sich intensiv mit Traumaopfern beschäftigen. Fachleute nennen diese Auswirkungen „Trauma aus zweiter Hand“ oder mitempfundenes Trauma, Burnout-Syndrom, Erschöpfung und Gegenübertragung, die alle unter dem Überbegriff Sekundärtrauma zusammengefaßt sind und die sich in ihren Begriffsinhalten zum Teil überlagern. Wenn die weithin vertretene Meinung stimmt, daß kein Therapeut dagegen gefeit ist, dann ist es von größter Bedeutung, daß all diejenigen, die in helfenden Berufen tätig sind, sich der mit dem sekundären Trauma verbundenen Phänomene bewußt sind und sich damit vertraut machen.

Gegenübertragung ist ein Begriff aus der Psychoanalyse und beschreibt die vom Therapeuten erlebte emotionale Rückblende in die eigene Vergangenheit, die durch die Beschäftigung mit den traumatischen Erlebnissen des Flüchtlings ausgelöst wird.

Burnout-Syndrom und Erschöpfung bezeichnen die allgemeine psychische Belastung, die durch die Arbeit in überfordernden Situationen entsteht, wo der Bedarf an Hilfe unverhältnismäßig größer ist als deren Verfügbarkeit. Helfer, die versuchen, sich der oft grenzenlosen Bedürfnisse traumatisierter Bevölkerungsgruppen anzunehmen, sind typischerweise nicht gewillt, ihren Posten zu verlassen, bis sie aus körperlicher Erschöpfung dazu gezwungen sind.

Mitempfundenes Trauma beschreibt das vom Therapeuten stellvertretend durchlebte Traumageschehen aufgrund seiner intensiven Beschäftigung mit Traumaopfern. Dieses „Trauma aus zweiter Hand“ kann sich in Form von Kurzzeitsymptomen äußern, die im allgemeinen in der Zeit der Therapie mit Einzelpersonen auftreten, oder langfristig als Veränderung seiner Überzeugungen und Erwartungen und seiner Sicht von der eigenen Person und anderen. Die Symptome können oft parallel zu denen der eigentlichen Traumaopfer auftreten. Die Anfälligkeit eines Helfers für das mitempfundene Trauma hängt einerseits von der konkreten Situation und andererseits von der psychischen Veranlagung des Helfers ab.

Häufig beobachtete Symptome:

- ◆ Müdigkeit, Traurigkeit, Depression
- ◆ Zynismus, Mutlosigkeit, Verlust der Mitleidsfähigkeit
- ◆ Erregungszustand, Schlafstörungen, eindringliche Alpträume im Zusammenhang mit traumatischem Geschehen
- ◆ Somatische Probleme: Kopfschmerzen, Gelenkschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden/Durchfall
- ◆ Gefühl der Hilflosigkeit, Verweigerung und Zweifel, Wut und Zorn

Mitverantwortliche Faktoren:

- ◆ Die Korrelation zwischen Flüchtlingsstatus und politischen und sozialen Problemen kann beim Helfer ein Gefühl der Hoffnungslosigkeit hervorrufen, wenn er darüber nachdenkt, inwieweit er mit seiner Arbeit auf die Ursachen von Gewalt und Krieg einwirken kann;
- ◆ In Situationen, in denen Traumageschädigte Täter und Opfer zugleich sind, entstehen naturgemäß konfliktbeladene Gefühle und ein Infragestellen der Vertrauensbasis;

- ◆ Kommunikationsschwierigkeiten sprachlicher und kultureller Art;
- ◆ Unzureichende Ressourcen und Hilfsmittel.

Vorbeugung und Behandlung

- ◆ Rückhalt bei Familie und Freunden
- ◆ Entspannungstechniken: konventionelle Methoden wie Meditation und Atemübungen oder informelle Methoden wie Musikhören
- ◆ Körperliche Betätigung/Training
- ◆ Einfühlbarkeit, gesteigerte Erregung und oft intensive Beziehungen können im Helfer ein akutes Empfinden für Schmerz, Leid und Ängste in Verbindung mit Flüchtlingskrisen hervorrufen. Wenn diese Gefühle nicht offen eingestanden und aufgearbeitet werden, kann im Helfer ein Gefühl der Abstumpfung und der emotionalen Distanz entstehen, das es ihm unmöglich macht, dem Flüchtling mitfühlend und aufgeschlossen zu begegnen. Das Mitleiden mit anderen ist trotz allem Training oder Wissen im Umgang mit Flüchtlingstraumata ein erheblicher Streßfaktor. Wenn ein Helfer aufgrund eines Sekundärtraumas nicht mehr fähig ist, seine Aufgabe zu erfüllen, sollte man ihn zur Ruhe kommen lassen und ihm die Möglichkeit zur Erholung geben. Es ist darauf zu achten, daß weder der Helfer noch die von ihm betreuten Personen weiter traumatisiert werden.
- ◆ Rotation (Abwechslung in der Art der Tätigkeit)
- ◆ Anordnung arbeitsfreier Perioden (Tage, Wochen)
- ◆ Gute Ernährung und ausreichend Schlaf; Vermeidung eines Übermaßes an stimulierenden Substanzen wie Zucker und Koffein
- ◆ Begleitende Supervision: Unterstützungsgruppen, in denen das mit der Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen befaßte Fachpersonal Reaktionen besprechen und aufarbeiten kann, die als schmerzlich und erschütternd erlebt werden. Dabei ist wichtig, daß die Gruppenteilnehmer das sekundäre Trauma nicht als pathologisch betrachten. Dies würde nämlich sowohl den Helfern als auch den Traumaopfern einen schlechten Dienst erweisen: den Helfern durch einen Verlust an Wirksamkeit ihrer Arbeit und durch die Erschütterung ihres Selbstverständnisses als Helfer/Therapeut, den Traumaopfern durch den Verlust des vertrauten Betreuers, ein Verlust, für den er sich auch noch vage verantwortlich fühlt.
- ◆ Supervision nach Krisen: ein Forum zur Aufarbeitung der Erfahrungen bei der Arbeit mit Flüchtlingen und Vertriebenen und der sehr oft damit einhergehenden zwiespältigen Gefühle der Angst, der Enttäuschung und des Erfolgs.

ÜBUNGS-FALLSTUDIEN

Auf den folgenden Seiten finden Sie **vier Übungsbeispiele in Form von Fallstudien**. Sie können in kleinen Arbeitsgruppen durchgenommen werden, um ein besseres Verständnis der folgenden Elemente zu gewinnen: die Beurteilung der Glaubwürdigkeit, die Auswahl der Interviewmethoden und die Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Ferner enthält dieser Anhang zwei fiktive Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, anhand derer Sie als praktische Übung die Ergebnisse von Training-Interviews mit einem Asylsuchenden bewerten und die Glaubwürdigkeit des Interviewten beurteilen können.

Übungsfall A: Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Sie befragen den antragstellenden Flüchtling Herrn E., der von seiner Frau begleitet wird. Herr E. behauptet, vier Jahre lang als Regimegegner inhaftiert gewesen zu sein.

Nach seiner Freilassung verließ er das Land und suchte Asyl. Er wandte sich an Ihre Institution und Sie sollen nun ein Interview mit ihm führen.

Fragen

1. Welche Fragen stellen Sie ihm, um die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen hinsichtlich seiner Haft zu beurteilen?
2. Welche Interviewmethoden scheinen Ihnen geeignet, Ihnen die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu erleichtern?

Übungsfall B: Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Sie befragen den/die Asylsuchende(n) Herrn/Frau P. Er/Sie gibt an, aus Angst vor Verhaftung wegen seiner/ihrer Betätigung in einer Oppositionspartei das Land verlassen zu haben.

Herr/Frau P. behauptet, die letzten vier Jahre für diese Partei tätig gewesen zu sein. Es habe sich um Propaganda-Aktivitäten gehandelt, die etwa in folgenden Handlungen bestanden hätten

Besprühen von Wänden mit Propagandasprüchen,
Verteilen von Propagandamaterial,
Verteilung sonstiger Schriften und
Teilnahme an Kundgebungen

Fragen

1. Sie möchten sich in Ihrer Eigenschaft als Prüfer ein Bild von der politischen „Kultur“ von Herrn/Frau P. machen. Stellen Sie eine Liste der Fragen zusammen, auf die zu diesem Zweck näher eingegangen werden sollte.
2. Um die Glaubwürdigkeit der Angaben von Herrn/Frau P. beurteilen zu können, möchten Sie Genaueres über seine/ihre politische Tätigkeit erfahren. Machen Sie eine Liste der wichtigsten Fragen, die Sie zu diesem Zweck stellen sollten.

Übungsfall C: Beurteilung der Glaubwürdigkeit und der Anspruchsberechtigung auf den Flüchtlingsstatus

Sie befragen einen Asylsuchenden, der sich bei Ihrer Organisation gemeldet hat.

Der Antragsteller behauptet, sein Land kurz zuvor illegal verlassen zu haben, da er aus der Armee desertiert sei. Er habe Fahnenflucht begangen, da er „genug habe“ von dem seit einigen Jahren andauernden Krieg seines Landes mit einem Nachbarstaat.

Fragen

1. Anhand welcher Fragen können Sie die Glaubwürdigkeit der Behauptungen des Antragstellers seine Fahnenflucht betreffend beurteilen?
2. Welche Informationen versuchen Sie sich vom Antragsteller und/oder aus anderen Quellen zu beschaffen, um die Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu beurteilen und zu einer Entscheidung zu gelangen, ob er Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 hat.

Übungsfall D: Beurteilung der Glaubwürdigkeit und der Anspruchsberechtigung auf Flüchtlingsstatus

Herr/Frau K. ist ein/eine Asylsuchende/r der/die mit der Organisation, bei der Sie beschäftigt sind, Verbindung aufnimmt. Er/Sie behauptet, vor kurzem zu einer anderen Religion übergetreten zu sein. Herr/Frau K. erklärt Ihnen, daß er/sie in den letzten zwei Jahren bemüht war, diesen Umstand „nicht an die große Glocke zu hängen“, da seine/ihre neue Religion im Herkunftsland die einer Minderheit ist. Er/Sie fürchtet jedoch, daß dieser Umstand den nationalen Behörden zur Kenntnis gelangen könnte. Er/Sie hat daher das Herkunftsland verlassen und um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft angesucht.

Fragen

1. Welche Fragen stellen Sie und welche Informationen benötigen Sie über die Lage im Herkunftsland, um festzustellen, ob Herr/Frau K. aufgrund seines/ihres Konvertierens tatsächlich begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A(2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hat?
2. Wie beurteilen Sie anhand der Antworten von Herrn/Frau K. dessen/deren Glaubwürdigkeit?

Interviewtechniken - Simulation

Ziel

Das Ziel dieser Übung ist es, den Teilnehmern durch eine gestellte Szene besser bewußt zu machen, wie Interviews mit Asylsuchenden geführt werden.

Methode

- Teilen Sie die Teilnehmer in kleine Gruppen ein (zu 4 bis 6 Personen)
- Bestimmen Sie zwei „Schauspieler“. Einer von ihnen ist der Asylsuchende, der andere der Interviewer. Die anderen Teilnehmer sind Beobachter und sollten sich möglichst im Hintergrund halten.
- Oder: Es können auch zwei Asylsuchende sein, und zwar ein Paar (Ehepaar, Geschwister usw.)

Die Rolle des „Asylsuchenden“

Der Darsteller des Asylsuchenden soll seine erfundene Geschichte (siehe anbei Übungsbeispiele 1 und 2) so überzeugend schildern, daß der Prüfer den berichteten Tatsachen Glauben schenkt. Um die Erzählung plausibel zu machen, kann der „Asylsuchende“ jedes beliebige Herkunftsland wählen, das ihm gut bekannt ist. Während des eigentlichen Interviews soll der „Asylsuchende“ möglichst ausweichend antworten, vom Thema abschweifen, drohen, die Mitarbeit verweigern, zu stur und/oder zu ängstlich sein, um auf die Fragen des Prüfers zu antworten.

Der „Asylsuchende“ hat 5 bis 10 Minuten Zeit, um sich vorzubereiten.

Die Rolle des „Prüfers“

Der „Prüfer“ soll versuchen, den mündlichen Bericht des „Asylsuchenden“ soweit verstehen, daß er eine Zusammenfassung der Fakten erstellen kann.

Der Prüfer ist nicht der Vertreter der für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörde, sondern Mitglied einer Hilfsorganisation, die Asylsuchenden bei der Abfassung ihrer Asylanträge hilft.

Die Rolle der Beobachter

Die Beobachter sollten sich weniger auf den Inhalt des Interviews als auf das Verfahren konzentrieren. Sie sollen vor allem auf das Verhalten der beiden Darsteller achten (Zuhören, Beobachten, Stellen von Fragen, Körperhaltung, Atmosphäre des Interviews usw.).

Ablauf der Übung

Die Übung beginnt, sobald der Asylsuchende den Raum betritt. Die Teilnehmer müssen dafür sorgen, daß ein Formular mit den Personaldaten des Asylsuchenden noch vor Beginn der Übung ausgefüllt wird. Die Übung sollte 20 bis 30 Minuten dauern. Nach dem Interview können die Beobachter Kommentare zu den beiden „Schauspielern“ abgeben, wobei sie die im Trainingsbaustein abgehandelten Fragen zum Thema Verhalten des Interviewers und Interviewtechniken berücksichtigen sollten. Einer der Beobachter sollte zum Berichtersteller ernannt werden, der in einer gemeinsamen Sitzung der Gruppe einen zusammenfassenden Bericht erstattet.

Übungsbeispiel 1 - Interviewtechniken - Simulation

Sie sind 35 Jahre alt. Sie haben ihr Herkunftsland mit ihrer 10jährigen Tochter verlassen. Ihre Frau/Ihr Mann ist im Herkunftsland zurückgeblieben.

Sie gehören in Ihrem Herkunftsland einer ethnischen Minderheit an. Sie sind Lehrer/in und Ihre Frau/Ihr Mann ist nicht berufstätig und war es auch nie. Sie lebten in Ihrem Land in einer Region, die vor allem von Angehörigen Ihrer eigenen Volksgruppe besiedelt ist. Als Sie heranwuchsen, sprachen Sie Ihre Muttersprache, die nicht die der ethnischen Mehrheit Ihres Landes ist. Zu Hause, in der Schule, auf der Straße und in der Kirche sprechen Sie Ihre eigene Sprache. Ihre gesamte Schulbildung und sonstige Ausbildung einschließlich Hochschulstudium absolvierten Sie in dieser Sprache. Sie sangen in einem Chor, ebenfalls in Ihrer Sprache.

Sie verließen Ihr Land aus folgenden Gründen:

Sie hatten zwar nie besondere Probleme mit den Behörden (d.h. Sie wurden nie von Ihrem Arbeitsplatz entlassen, Sie hatten keine Probleme mit der Polizei), doch hat sich die Stimmung in Ihrem Land geändert. Sie beherrschten zwar immer schon die Sprache der mehrheitlichen Volksgruppe und verwendeten sie auch, da Sie auch in andere Landsteile reisten, doch nun zwingt Sie die Regierung, diese Sprache auch in Ihrer Heimatregion zu sprechen.

Sie fühlen sich Ihrer ethnischen Identität sehr verbunden. Sie verließen Ihr Land, weil Sie glauben, daß die Regierung versuchen wird, Ihre Volksgruppe durch folgende Methoden in der Mehrheit aufgehen zu lassen:

- Schließung von Schulen, Verlagen, Theatern; Umbenennung von Ortsbezeichnungen und Namen von Läden in Ihrer Sprache; Verbot Ihrer Sprache am Arbeitsplatz;
- Ihre Kinder dürfen bei ihrer Geburt nicht mehr unter ihrem ethnischen Namen eingetragen werden; der Unterricht in allgemeinbildenden höheren Schulen darf nur dann in Ihrer Sprache stattfinden, wenn alle Schüler Ihrer Volksgruppe angehören. Wenn nur ein einziger Schüler in der Klasse der Mehrheit angehört, erfolgt der Unterricht in deren Sprache;
- für Studenten Ihrer Volksgruppe stehen immer weniger Studienplätze an Hochschulen zur Verfügung. Ihre Volksgruppe macht 10 Prozent der Gesamtbevölkerung aus, erhält aber nur 6 Prozent der verfügbaren Studienplätze;
- die Regierung verfolgt eine systematische Umsiedlungspolitik, die dazu führt, daß sich immer mehr Angehörige der mehrheitlichen Volksgruppe in Ihrer Region niederlassen und Angehörige Ihrer Volksgruppe gezwungen sind, ihre angestammten Siedlungsgebiete zu verlassen.

Übungsbeispiel 2 - Interviewtechniken - Simulation

Ich bin 38 Jahre alt. Mein Mann/Meine Frau gehörte der Regierungspartei meines Landes an. Ich war Kellner/in im Restaurant eines großen Hotels. Ich war nicht Mitglied dieser Partei und war auch nicht einverstanden, daß sich mein Mann/meine Frau der Partei anschloß. Nach wiederholten Meinungsverschiedenheiten endete unsere Beziehung 1975 mit der Scheidung. Zwischen 1972 und 1973 wurde ich massiv verfolgt.

Zum Beispiel gibt es bei der Polizei eine eigene Abteilung für Kontrollen in Finanzangelegenheiten. Bei meiner Arbeit hatte ich mit Geld zu tun und Kontakte mit Ausländern, und so wurde ich häufig kontrolliert. Ich mußte oft meinen Arbeitsplatz wechseln: Mai 1973, August 1974, Juli 1977 und September 1979. 1975 mußte ich 6 bis 7 Monate als ungelernter Arbeiter in einer Pantoffelfabrik arbeiten, bevor ich wieder als Kellner arbeiten durfte.

Ich weiß, daß der Grund dafür war, daß ich mir gegenüber anderen kein Blatt vor den Mund nahm. Ich sah zum Beispiel nicht ein, warum ich Parteimitglieder und Polizeibeamte vor allen anderen Gästen bedienen sollte, wenn sie ins Restaurant kamen. Das sagte ich auch meinen Kollegen. Ich sagte ihnen, daß ich mit einer Partei, die Lügen unter den Leuten verbreitet, nichts zu tun haben wolle. Später trat die Polizei an mich heran und verlangten, ich solle mit ihnen zusammenarbeiten. Das lehnte ich ab. Die Polizei begann mich noch am selben Tag zu überwachen, an dem ich erklärt hatte, daß ich nicht bereit sei, die Gäste im Restaurant zu bespitzeln. In der Folge wurde ich mehrmals von der Polizei vorgeladen: April 1980, März 1982 und August 1984. Sie bedrohten mich und schüchterten mich ein.

Da wurde mir klar, in welcher Lage ich mich befand, und ich beschloß, das Land zu verlassen. Ich unternahm die erforderlichen rechtlichen Schritte für die Auswanderung in die USA. Das war im August 1987. Daraufhin verschlechterte sich meine Situation. Ich wurde erneut zur Polizei zitiert, wo man mir sagte, daß ich keine Gelegenheit bekommen würde, das Land zu verlassen. Ich wurde geohrfeigt, geprügelt und gedemütigt. Dreimal wurde ich von den Behörden physisch mißhandelt: im September und Dezember 1987 und im März 1988. Im Juni und August 1988 wurde ich zum Polizeichef zitiert, der mir ohne Angabe von Gründen mitteilte, daß mein Auswanderungsantrag in die USA abgelehnt worden sei.

1989 wurde ich erneut verfolgt. 1988 hatte die Polizei dreimal meine Wohnung durchsucht. Im März 1989 geschah es wieder. Ich hielt diese Situation nicht länger aus. Ich sah keine andere Lösung, als mein Land zu verlassen, in dem mein Leben so schwierig war. Am 20. August 1989 flüchtete ich und kam hierher.

ANALYSE DER ÜBUNGSBEISPIELE

◆Fall A

Frage 1

- Zeitlicher Ablauf der Verhaftung und der Überstellung an den Haftort
- Beschreibung des Haftortes (Gefängniszelle)
- Profil der anderen Gefangenen
- Angabe der Haftbehörden
- Lebensbedingungen im Gefängnis
 - Ernährung
 - Bekleidung (Sträflingskleidung?)
 - Bewegung, Spaziergang, sonstige Aktivitäten
 - Durchsuchungen
 - Verhöre, Folterung, Mißhandlung, Bedrohung
 - Disziplinarstrafen
 - Solidarität zwischen den Gefangenen
 - Status der Gefangenen (entführt, angeklagt, verurteilt, allgemeine politische Rechte)
 - Besuche (Familie, Anwalt, Rotes Kreuz, nichtstaatliche Organisationen); genauere Angaben über Daten, Besuche, Häufigkeit, Verfahren, Ort, Dauer)
 - Post/Briefe, Verbindung nach außen
 - Medizinische Betreuung am Haftort/außerhalb des Haftortes
 - Wissensstand über Ereignisse in der Außenwelt während der Haft
 - Ankündigung und Umstände der Entlassung
 - usw.

Frage 2

- Fertigen Sie gegebenenfalls eine Skizze der Zelle und des Gefängnisses an.
- Befragen Sie Herrn E. und seine Frau getrennt über die Umstände der Verhaftung und die Besuche im Gefängnis.
- Wechseln Sie zwischen präzisen Fragen und freier Rede des Antragstellers/der Antragsteller, um eine möglichst genaue Vorstellung von den Umständen zu erhalten, die dem Antrag zugrundeliegen.

◆Fall B

Frage 1

Geschichte der Partei:

Entstehung, Gründung, Kongresse, Abspaltungen/Teilungen, Dauer der legalen/illegalen Existenz der Partei

Ehemalige/derzeitige Führer, gegebenenfalls Vertreter im Ausland

Anhang 3

Politische Ideologie der Partei, ihr Ursprung und ihre Entwicklung

Politisches Programm und seine Entwicklung

Beziehungen zu anderen politischen Parteien im Herkunftsland und im Ausland

Art der Propaganda, Aktivitäten der Mitglieder, Anhänger usw.

Frage 2

Anbringung von Propagandasprüchen:

- wo (Beschreibung und Begründung der Ortswahl)
- wann (Datum, wie oft)
- wie (Technik, Herkunft des Materials, Markierungszeichen, Überwachung)
- was (Botschaft, Menge)
- usw.

Verbreitung von Flugblättern, Schriften:

- wo (Beschreibung und Begründung der Ortswahl)
- wann (Datum, wie oft)
- wie (Beschaffung von Material, Papier/Druckfarbe, Reproduktionstechnik Lagerung, Verteilungsmethoden)
- was (Format, Herkunft, äußere Form, Titel, Beschreibung und Inhalt des Propagandamaterials)
- Empfänger (bereits bekannte Personen oder generell die Öffentlichkeit)
- usw.
- Weitere Fragen?

Teilnahme an Kundgebungen

- wo (Beschreibung und Begründung der Ortswahl)
- wann (Datum, wie oft)
- wie (Anzahl der Demonstranten, genehmigte oder nicht genehmigte, spontane oder organisierte Kundgebungen, Funktionäre als Ordnungsdienst, Flugblätter, Plakate, Slogans, Profil und Anzahl der Teilnehmer [von derselben Partei oder auch nicht], Vorgehensweise während der Kundgebung, Zusammenstöße, Verhaftungen, Auflösung, waren Journalisten anwesend usw.)
- Gesamtziel und Einzelziele der Kundgebungen

Die Reaktionen des Asylsuchenden werden natürlich vom Grad seiner Beteiligung abhängen: war er Sympathisant, Anhänger, Aktivist, Teil des Führungskaders usw.?

Wenn der Asylsuchende behauptet, in der genannten Weise politisch aktiv gewesen zu sein, so können Sie anhand der oben angeführten Fragen genügend Informationen zusammentragen, um den Antrag entsprechend zu dokumentieren und die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden zu beurteilen.

◆Fall C

Frage 1

Umstände des Militärdienstes

Aufgeschobene Einberufung, normale Frist, vor dem Stellungsbefehl, freiwilliger/erzwungener Militärdienst, zuständige Behörden, Dokumentation, Schriftwechsel usw.

Ausbildungszeit

Kurse, militärische Ausbildung (Theorie/Praxis), Uniform, Grad, Funktion, übernommene Waffen, Beschreibung, Modelle, Management, Fähigkeit, Dauer der Ausbildung, Offiziersausbildung, Behandlung usw.

Einsatz

Art des Einsatzes, Umstände, freiwillig, Bezeichnung, Ort, Dauer, Lebensbedingungen, Funktionen usw.

Nähere Angaben über die Fahnenflucht

Äußere Umstände, vorbereitende Aktionen, Einzelheiten über Mittel, Route, Bekleidung, Dokumente, Komplizen, Entscheidung für die Fahnenflucht, Datum (warum nicht früher oder später), Ort der Fahnenflucht usw.

Frage 2

Gründe für Fahnenflucht

Vgl. hierzu Absätze 167 bis 174 des UNHCR-Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Vergegenwärtigen Sie sich die verschiedenen Kategorien und Situationen, die in diesen Absätzen angeführt sind.

Zu erwartende Strafe und Behandlung

- Welche Art von Bestrafung würde den Asylsuchenden erwarten, wenn er in sein Herkunftsland zurückkehren müßte?
- Welche Art von Bestrafung wäre als unangemessen unmenschlich, grausam oder erniedrigend anzusehen?
- Welche außergerichtliche Behandlung hätte er zu erwarten, wenn er in sein Herkunftsland zurückkehren müßte?
- Weitere Fragen?

Anhang 3

◆Fall D

Frage 1

- Umstände des Übertritts zu dem anderen Glauben (Eheschließung, spirituelle Maßnahmen usw.)
- Gesetzlich vorgesehene Strafe für den Übertritt zu dem anderen Glauben
- Zu erwartende außergerichtliche Behandlung aufgrund seines/ihres Übertritts zu dem anderen Glauben und seine/ihre Einstellung gegenüber seiner/ihrer früheren Religion/Kirche in Bezug auf sein/ihr Konvertieren
- Verhältnismäßigkeit der zu erwartenden Behandlung und/oder Bestrafung
- Wer sind die potentiellen Verfolger? Ausschließlich die staatlichen Behörden?
- Position anderer Personen, die sich möglicherweise in derselben Lage befinden wie Herr/Frau K.

Frage 2

- Genaue Gründe für den Übertritt
- Machen Sie sich ein Bild vom religiösen Wissen der betreffenden Person (Geschichte, Gedankengut, Überzeugungen, Auffassung vom Leben, Sakramente usw.).
- Machen Sie sich ein Bild von der Aufrichtigkeit seiner/ihrer Schritte (Warum hat Herr/Frau K. gerade zu diesem Zeitpunkt beschlossen, zu konvertieren? Warum nicht früher oder später?)
- Weitere Fragen?

Adressen:

*UNHCR Deutschland
Wallstr. 9-13
D-10179 Berlin
Tel. +49-(0)30-202 202 0
Fax +49-(0)30-202 202 20
www.unhcr.de*

*UNHCR Österreich
Postfach 550
A-1400 Wien
Tel. +43-(0)1-26060-4048
Fax +43-(0)1-2633748
www.unhcr.at*